

Teilhabeplanverfahren in der Praxis

Zwischen Rechtsanspruch und Umsetzung:
Erfahrungen von Menschen mit Behinderung.

➞ www.aktion-mensch.de/teilhabeplanverfahren-studie

Das WIR gewinnt

Aktion
MENSCH



Vorwort

Die Debatten des Jahres 2025 über steigende Kosten in der Eingliederungshilfe haben gezeigt, wie schnell sich gesellschaftliche Stimmungen verschieben können – und wie fragil der Konsens über die Bedeutung von Inklusion tatsächlich ist. Neben der Diskussion über die Kosten geraten auch Verwaltungsvorgänge, wie das Teilhabeplanverfahren, in die Kritik. Diese Verfahren bilden jedoch die Grundlage für die Umsetzung von Teilhabe, auf die Menschen mit Behinderung ein Recht haben.

Mit dem Bundesteilhabegesetz wurden vor fast zehn Jahren wichtige Grundlagen geschaffen, um Selbstbestimmung und Mitgestaltung zu stärken. Die aktuellen Debatten machen jedoch deutlich, wie entscheidend seine konsequente Umsetzung ist. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet Deutschland dazu, Menschen mit Behinderung wirksam an allen Entscheidungen zu beteiligen, die ihr Leben betreffen. Ob diese Verpflichtung im Alltag tatsächlich eingelöst wird, entscheidet sich aber nicht allein per Gesetz, sondern in der Praxis.

Zentraler Bestandteil des Bundesteilhabegesetzes ist das Teilhabeplanverfahren. Anspruchsberechtigte müssen dieses Verfahren kennen, Zugang dazu finden und sich aktiv in die Gestaltung der für sie notwendigen Unterstützungsleistungen einbringen können. Erste Hinweise aus der Praxis zeigen jedoch, dass dies nicht für alle gleichermaßen gilt und dass zwischen Anspruch und Wirklichkeit eine Lücke besteht. Zugleich wird sichtbar, welches Potenzial das Verfahren entfalten kann, wenn Menschen darin unterstützt werden, ihre eigenen Bedarfe zu erkennen, Entscheidungen zu treffen und ihre Teilhabe aktiv mitzugestalten.

Die vorliegende Studie setzt hier an: Sie gibt denjenigen eine Stimme, für die das Verfahren geschaffen wurde, und zeigt, welche Bedingungen Teilhabe stärken – und wo Barrieren bestehen. Die Perspektiven der Leistungsberechtigten, erhoben durch quantitative Befragungen und qualitative Interviews, verdeutlichen, wie wichtig Information, Zugänge, nicht-diskriminierende Kommunikation und verlässliche Strukturen sind. Sie machen aber auch sichtbar, dass bürokratische Hürden, regionale Unterschiede und ungleiche Ressourcen Teilhabe erschweren können. Zugleich wird erkennbar, wie sehr ein gut umgesetztes Verfahren zu Selbstbewusstsein, Empowerment und letztendlich zu mehr Teilhabe beitragen kann.

Unter dem Leitgedanken „Nichts über uns ohne uns“ versteht die Aktion Mensch diese Untersuchung als Beitrag dazu, die Erfahrungen von Menschen mit Behinderung stärker in politische Entscheidungen und fachliche Weiterentwicklungen einzubringen. Teilhabe im Wohnen, in der Arbeitswelt, in der Nachbarschaft und in barrierefreien Strukturen des Sozialraums ist kein Luxus, sondern ein Menschenrecht. Damit es wirksam wird, braucht es Verfahren, die alle erreichen – und eine Politik, die die Bedeutung von Inklusion nicht aus dem Blick verliert.



Sascha Decker

Mitglied der Geschäftsleitung
Aktion Mensch

Stefan Sandner

Leiter Sozialforschung
Aktion Mensch

Inhalt

Vorwort	3
Abbildungsverzeichnis	5
Zusammenfassung der Studie	7
Zusammenfassung der Studie in Einfacher Sprache	9
1. Einleitung	12
2. Teilhabe(n) in Deutschland	14
2.1 Das Bundesteilhabegesetz	15
2.2 Möglichkeiten der Beratung	19
3. Methodisches Vorgehen	21
3.1 Fragestellungen	21
3.2 Datenerhebung und Datenauswertung	22
3.3 Stichproben	22
3.4 Methodische Reflexion und Limitationen	28
4. Ergebnisse	30
4.1 Ergebnisse der Online-Befragung	30
4.2 Ergebnisse der Interviews	50
4.3 Kernbefunde aus der Online-Befragung und den Interviews	61
5. Fazit und Schlussfolgerungen	62
6. Handlungsempfehlungen	66
Literaturverzeichnis	71
Impressum	75

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	
Grundlagen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren	17
Abbildung 2:	
Idealtypischer Verfahrensablauf	18
Abbildung 3:	
Geschlechtsverteilung in der Stichprobe	23
Abbildung 4:	
Altersverteilung in der Stichprobe	24
Abbildung 5:	
Beeinträchtigungen in der Stichprobe	25
Abbildung 6:	
Berufliche Situation der Stichprobe	26
Abbildung 7:	
Netto-Einkommen der Stichprobe	27
Abbildung 8:	
Teilnahme an einem Verfahren	31
Abbildung 9:	
Kenntnis von Begriffen	31
Abbildung 10:	
Kenntnis der Unterschiede zwischen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren	32
Abbildung 11:	
Meinung zum Teilhabeplanverfahren	33
Abbildung 12:	
Erleben des Verfahrens	34
Abbildung 13:	
Gründe für ein ausbleibendes Verfahren	36
Abbildung 14:	
Bedarfe im Verfahren	37
Abbildung 15:	
Meinung zum Bundesteilhabegesetz	39
Abbildung 16:	
Bundesteilhabegesetz und Bürokratie	40
Abbildung 17:	
Stärkung des Rechts auf Teilhabe	41
Abbildung 18:	
Durchsetzung von Ansprüchen	41
Abbildung 19:	
Selbstbestimmung durch das BTHG	42
Abbildung 20:	
Individuell zugeschnittene Leistungen	43
Abbildung 21:	
Leistungsbewilligung durch die Behörden	44
Abbildung 22:	
Beratungsbedarf für die Teilhabeplanung	45
Abbildung 23:	
Beratungsbedarf bei rechtlichen Fragen	46
Abbildung 24:	
Vorbereitung auf die Teilhabeplanung durch eine EUTB	47
Abbildung 25:	
Personenzentrierung des Verfahrens	48



Zusammenfassung der Studie

Methodisches Vorgehen

Ausgangspunkt der Studie ist die Frage, wie Menschen mit Behinderung ihre Beteiligung am Teilhabeplanverfahren nach dem Bundesteilhabegesetz (BTHG) erleben und welche Hürden sie im Zugang zu Teilhabeleistungen wahrnehmen. Die vorliegende Studie setzt an der Forschungslücke an, die zeigt, dass die Perspektive der Leistungsberechtigten im bisherigen Forschungsstand nur begrenzt berücksichtigt wird, und stellt Menschen mit Behinderung konsequent in den Mittelpunkt der Analyse.

Für die quantitative Erhebung wurden 537 Mitglieder der Teilhabe-Community, einem Online-Befragungspanel für Menschen mit Beeinträchtigung, befragt. Betrieben wird die Teilhabe-Community vom Meinungsforschungsinstitut Ipsos in Kooperation mit der Aktion Mensch. Die Online-Befragung, die in möglichst einfacher Sprache durchgeführt wurde, umfasste Fragen zum Teilhabeplanverfahren, dem BTHG und Beratungserfahrungen. Ergänzend wurden zwölf leitfadenbasierte Video-Einzelinterviews durchgeführt.

Von den 537 Befragungs-Teilnehmer*innen haben 68 Personen ein Teilhabeplan- oder Gesamtplanverfahren durchlaufen. Die Gruppe der Verfahrenserfahrenen unterscheidet sich deutlich von den Nicht-Erfahrenen: Sie ist eher jünger, häufiger erwerbstätig und deutlich einkommensstärker. Die Proband*innen für die Einzelinterviews wurden aus dieser Gruppe heterogen ausgewählt. Methodisch ist zu berücksichtigen, dass Begriffsverunsicherungen rund um die Teilhabeplanung seitens der Befragten zu Fehleinordnungen führen können und die Ergebnisse deshalb vorsichtig interpretiert werden müssen.

Ergebnisse

Die Studie zeigt, dass das gesetzlich verankerte Recht auf ein Teilhabeplanverfahren nur von einem kleinen Teil der Leistungsberechtigten genutzt wird. Für die Mehrheit bleibt das Verfahren abstrakt oder unbekannt. Anspruch und Wirklichkeit des BTHG klaffen deutlich auseinander: Während einige wenige Menschen von personenzentrierten Verfahren profitieren, kennt der Großteil das Verfahren nicht oder fühlt sich nicht in der Lage, es allein zu durchlaufen.

Ein zentrales Ergebnis ist die geringe Bekanntheit des Verfahrens. Viele Befragte wissen weder um ihr Recht auf ein Teilhabeplanverfahren noch um bestehende Beratungsangebote wie die Ergänzende Unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Fehlende Aufklärung, komplexe Begrifflichkeiten und geringe mediale Sichtbarkeit tragen dazu bei, dass das Verfahren kaum im Alltag der Menschen ankommt.

Zudem wird sichtbar, dass der Zugang zum Verfahren stark ressourcenabhängig ist. Verfahrenserfahrene verfügen häufiger über finanzielle Mittel, soziale Unterstützung, Zeit oder Eigenschaften wie Eigeninitiative, Ausdauer und Resilienz. Das Verfahren erreicht damit vor allem Leistungsberechtigte, die informiert, durchsetzungsfähig oder gut begleitet sind. Für das breite Mittelfeld der Menschen mit Behinderung bleibt das Verfahren ein Dunkelfeld.

Gleichzeitig steht das Instrument bei jenen, die es kennen, vielfach in einem positiven Licht. In den Interviews berichten einige, dass das Durchlaufen eines Verfahrens zu Selbstreflexion, gestärktem Selbstbewusstsein und mehr Wissen über eigene Bedarfe geführt habe. Ein Teilhabeplanverfahren kann somit Empowerment fördern – auch dann, wenn es nicht zu allen benötigten Leistungen führt.

Allerdings wird auch deutlich, dass nicht-erfolgreiche Verfahren das Gefühl von Ohnmacht verstärken können.

In der Bewertung zeigen sich geschlechtsspezifische Unterschiede: Frauen scheinen häufiger negative Erfahrungen mit dem Verfahren zu machen. Die quantitativen Daten deuten darauf hin, dass erwerbstätige, gut verdienende Männer tendenziell stärker von ihm profitieren. Damit spiegeln sich auch im Teilhabeplanverfahren intersektionale Ungleichheiten wider.

Schlussfolgerungen

Die Ergebnisse verdeutlichen, dass das Teilhabeplanverfahren sein Potenzial bislang nicht entfaltet. Zentrale Stellschrauben liegen in einer breiten Aufklärung und niedrigschwelligen Vermittlung der Inhalte des BTHG. Öffentlichkeitsarbeit, klare Begriffe und echte Zielgruppenorientierung könnten dazu beitragen, das Verfahren für alle Menschen mit Behinderung zugänglich zu machen. Beratungsangebote müssen bekannter werden, qualifiziert arbeiten und in einer Form verfügbar sein, die den Bedürfnissen der Nutzer*innen entspricht.

Zugleich bedarf es an Vertrauen, Empathie und nicht-diskriminierender Strukturen aufseiten der Rehabilitations-Träger. Eine transparente Kommunikation, nachvollziehbare Abläufe sowie eine Vereinfachung der Sprache und Bürokratieabbau sind Voraussetzungen dafür, dass Leistungsberechtigte ihre Rechte selbstbestimmt ausüben können. Bundesweit einheitliche Instrumente, digitale Prozesse und klare Zuständigkeiten könnten die Verfahren verschlanken und Hürden abbauen.

Übergreifend zeigt sich: Teilhabeplanung muss künftig konsequent im Sinne der UN-BRK verstanden werden – als Instrument, das Selbstbestimmung ermöglicht, und nicht als bürokratische Pflicht. Leistungsberechtigte sind aktive Rechtsträger*innen. Ihre Teilhabe darf weder von individuellen Ressourcen noch von der finanziellen Ausstattung der Rehabilitations-Träger abhängen. Voraussetzung dafür ist ein gesellschaftliches Klima, das Vielfalt schützt, Diskriminierung aktiv entgegenwirkt und Teilhabe als grundlegendes Menschenrecht begreift.

Zusammenfassung der Studie in Einfacher Sprache



Zur Erklärung vorab

Seit 2017 gilt in Deutschland das Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG). Es soll die Rechte und Teilhabe-Möglichkeiten von Menschen mit Behinderung stärken. Das Gesetz regelt, welche Leistungen Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen bekommen können. Zum Beispiel beim Wohnen, in Schule, Ausbildung und Arbeit oder in der Freizeit.

Wichtig ist dabei: Menschen mit Behinderung sollen mitentscheiden können, welche Teilhabe-Leistungen sie bekommen. Deshalb gibt es das sogenannte Teilhabplan-Verfahren, kurz Teilhabe-Planung. Dabei klären die Leistungs-Träger, welche Leistungen und Hilfen ein Mensch mit Behinderung braucht. Der Mensch mit Behinderung soll gefragt werden und kann seine Meinung sagen. Die Teilhabe-Planung berücksichtigt dann diese Bedürfnisse.

Wie war die Untersuchung aufgebaut?

Die Untersuchung hat die Aktion Mensch zusammen mit dem Unternehmen „Ipsos“ gemacht.

Am Anfang der Untersuchung standen zwei Fragen:

1. Wie erleben Menschen mit Behinderung die Teilhabe-Planung nach dem Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG)?
2. Welche Schwierigkeiten gibt es für Menschen mit Behinderung, die Teilhabe-Leistungen bekommen möchten?

Für die Untersuchung wurden 537 Menschen mit Behinderung befragt. Die Befragung fand im Internet statt, also online. Dabei sollten die Teilnehmenden einen Fragebogen ausfüllen. Bei den Fragen ging es um das Bundes-Teilhabe-Gesetz, die Teilhabe-Planung und um Beratungs-Möglichkeiten. Außerdem gab

es zwölf Video-Einzel-Interviews. Dabei berichteten zwölf Menschen mit Behinderung von ihren Erfahrungen.

Von den 537 Befragten haben 68 bereits an einer Teilhabe-Planung teilgenommen. Diese 68 unterscheiden sich deutlich von den anderen Befragten: Sie sind meistens jünger, haben oft einen bezahlten Arbeitsplatz und verdienen mehr Geld. Aus dieser Gruppe kommen auch die Teilnehmenden der zwölf Video-Interviews.

Wichtig für die Untersuchung und die daraus folgenden Ergebnisse ist: Einige Begriffe im Zusammenhang mit der Teilhabe-Planung sind unklar und schwierig. Das hat zur Folge, dass die Befragten manchmal die Fragen falsch verstehen. Deshalb sollte man auch die Ergebnisse der Untersuchung vorsichtig betrachten.

Ergebnisse der Untersuchung

Die Untersuchung zeigt: Menschen mit Behinderung haben zwar ein Recht auf Teilhabe-Planung. Aber nur wenige nutzen dieses Recht. Die meisten kennen die Teilhabe-Planung nicht. Oder sie verstehen die Bedeutung des Verfahrens nicht.

Das Bundes-Teilhabe-Gesetz verspricht etwas anderes, als es in Wirklichkeit hält. Menschen mit Behinderung sollen eine Teilhabe-Planung bekommen, bei der die einzelne Person im Mittelpunkt steht. In Wirklichkeit nutzen aber nur wenige die Teilhabe-Planung für sich. Viele möchten auch nicht allein an einem solchen Verfahren teilnehmen.

Geringe Bekanntheit

Ein wichtiges Ergebnis der Untersuchung ist: Die Teilhabe-Planung ist wenig bekannt. Viele Befragte wissen nicht, dass sie ein Recht darauf haben. Und sie kennen auch nicht die Beratungs-Angebote, die es gibt. Zum Beispiel die **E**rgänzende **u**nabhängige **T**eilhabe**b**eratung (EUTB).

Für die geringe Bekanntheit gibt es verschiedene Gründe, zum Beispiel:

- Zu wenig Informationen über die Teilhabe-Planung und die Beratungs-Angebote.
- Begriffe und Wörter im Zusammenhang mit der Teilhabe-Planung sind unklar und schwierig zu verstehen.
- Die Medien berichten wenig über das Thema.

Zudem macht die Untersuchung deutlich: Die Teilnahme an der Teilhabe-Planung hängt stark von der einzelnen Person ab. Teilnehmende Personen haben oft mehr Geld, mehr Zeit und sind gut informiert. Oder sie bekommen Unterstützung von Verwandten oder Freunden. Einige von ihnen zeigen auch besondere Eigenschaften, wie Ausdauer, Selbstbehauptung oder inneren Antrieb.

Ein Großteil der Menschen mit Behinderung hat aber keine Vorstellung von der Teilhabe-Planung. Das gesamte Verfahren bleibt für sie unklar.

Gleichzeitig zeigt die Untersuchung: Diejenigen, die das Verfahren kennen und daran teilgenommen haben, finden es gut. In den Interviews berichten einige von positiven Erfahrungen. Sie sagen, dass sie durch die Teilhabe-Planung ein stärkeres Selbstbewusstsein bekommen haben. Und, dass sie jetzt besser wissen, welche Hilfen und Leistungen sie wirklich brauchen.

Die Teilhabe-Planung kann also die Selbstbestimmung fördern. Auch dann, wenn der oder die Teilnehmende nicht alle benötigten Leistungen bekommt. Andererseits lässt sich aber auch sagen: Teilnehmende fühlen sich hilflos und machtlos, wenn sie eine erfolglose Teilhabe-Planung erleben.

Männer und Frauen bewerten die Teilhabe-Planung unterschiedlich. Frauen machen eher negative Erfahrungen dabei. Arbeitende, gut-verdienende Männer haben anscheinend mehr Vorteile von einer Teilhabe-Planung. Damit zeigt sich auch hier: Frauen mit Behinderung werden doppelt benachteiligt.

Schlussfolgerung

Zusammenfassend kann man sagen: Die Teilhabe-Planung könnte besser sein. Damit mehr Menschen mit Behinderung das Verfahren kennenlernen und verstehen, gibt es diese Möglichkeiten:

- Viele Menschen sollen wissen, was im Bundes-Teilhabe-Gesetz steht.
- Mehr Informationen zu Bundes-Teilhabe-Gesetz und Teilhabe-Planung in einfacher und verständlicher Sprache.
- Öffentlichkeitsarbeit muss die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung stärker berücksichtigen.

Wichtig sind hierbei auch die Beratungs-Angebote, zum Beispiel die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Die Mitarbeiter*innen der Beratungs-Stellen müssen gut geschult sein. Mehr Menschen mit Behinderung sollten die Beratungs-Angebote kennenlernen. Die Beratungs-Angebote müssen für alle gut zugänglich und erreichbar sein. Das gilt für Beratungs-Stellen vor Ort. Aber auch für die Beratung im Internet oder per Telefon.

Zugleich gibt es Verbesserungs-Möglichkeiten bei den Rehabilitations-Trägern:

- Mehr Vertrauen und Einfühlungs-Vermögen gegenüber Menschen mit Behinderung.
- Niemand darf benachteiligt oder ausgegrenzt werden.
- Offener und verständlicher Kontakt zu den Menschen.
- Einfachere Sprache, sowohl schriftlich als auch gesprochen.
- Weniger Hindernisse bei den Abläufen, zum Beispiel bei der Antrag-Stellung von Leistungen.
- Einheitliche Abläufe und Anforderungen in ganz Deutschland, zum Beispiel einheitliche Antrags-Formulare in allen Bundesländern.
- Mehr und bessere digitale Möglichkeiten, zum Beispiel bei der Antrag-Stellung und Beratung im Internet.

Rehabilitations-Träger sollten die Teilhabe-Planung weniger als amtliche Pflicht verstehen. Vielmehr ist sie eine Möglichkeit zu mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Das ist dann auch im Sinne der UN-Behindertenrechts-Konvention (UN-BRK). Die UN-BRK versteht die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung als grundlegendes Menschenrecht. Ob ein Rehabilitations-Träger genug Personal oder Geld hat, ist dabei nicht entscheidend.

Durch diese Veränderungen können Menschen mit Behinderung ihre Rechte besser verstehen. Wer seine Rechte versteht, kann sie auch besser wahrnehmen. Und, als Folge davon, selbstbestimmt leben. Möglich ist das aber nur in einer Gesellschaft, die sich für Vielfalt und Inklusion stark macht.

Begriffs-Erklärungen

Teilhabe

Teilhabe bedeutet, dass Menschen in allen Bereichen der Gesellschaft dabei sein können. Zum Beispiel, dass Kinder mit Behinderung auf eine allgemeine Schule gehen. Oder, dass Jugendliche mit Behinderung eine Lehre machen oder studieren können. Oder, dass Menschen mit sehr wenig Geld zu Kultur-Veranstaltungen gehen können. Das Leben in der Gesellschaft soll so gestaltet sein, dass alle teilhaben können. Niemand soll ausgeschlossen werden.

Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG)

Menschen mit Behinderung haben ein Recht auf Teilhabe in der Gesellschaft. Die Teilhabe-Rechte von Menschen mit Behinderung stehen im Bundes-Teilhabe-Gesetz (BTHG). Es regelt die Unterstützung für Menschen mit Behinderung in verschiedenen Lebensbereichen. Zum Beispiel beim Wohnen, in Ausbildung und Arbeit oder in der Freizeit.

Teilhabeplan-Verfahren

Ein anderes Wort dafür ist Teilhabe-Planung. Dabei klären die Leistungs-Träger, welche Leistungen und Hilfen ein Mensch mit Behinderung braucht. Wichtig ist dabei auch: Der Mensch mit Behinderung wird gefragt und soll seine Meinung sagen.

Rehabilitations-Träger

Rehabilitations-Träger (Reha-Träger) bezahlen die Hilfen und Leistungen für Menschen mit Behinderung. In Deutschland sind dies verschiedene Organisationen. Zum Beispiel:

- Gesetzliche Krankenversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung
- Bundesagentur für Arbeit
- Gesetzliche Unfallversicherung (GUV)
- Träger der Eingliederungshilfe
- Jugendhilfe
- Integrations- und Inklusionsämter

UN-Behindertenrechts-Konvention

Die UN-Behindertenrechts-Konvention, kurz UN-BRK, ist ein Vertrag über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Die Vereinten Nationen (UN) in New York haben ihn aufgeschrieben. Viele Staaten auf der Welt haben ihn unterzeichnet, auch Deutschland. Das Ziel der UN-BRK ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beenden. Sie sollen gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben können.

1. Einleitung

Anfang 2025 veröffentlichte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit den Forschungsberichten 656 und 657 eine Finanzuntersuchung und eine Wirkungsprognose der Eingliederungshilfe (BMAS 2025a und 2025b). Bereits zuvor hatte der Forschungsbericht 645 „Teilhabe gemeinsam planen“ das Instrument des trägerübergreifenden Teilhabeplanverfahrens untersucht und Gründe für dessen bislang seltene Nutzung aus Sicht der beteiligten Reha-Träger identifiziert (BMAS 2024). Das Teilhabeplanverfahren eröffnet Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, sich aktiv in die eigene Bedarfsplanung einzubringen, persönliche Wünsche zu äußern und so die eigenen Teilhabemaßnahmen aktiv mit auszugestalten. Die Untersuchungen des BMAS haben das Ziel, das BTHG weiterzuentwickeln und sowohl die Eingliederungshilfe als auch das Teilhabeplanverfahren strukturell zu stärken.

Die bisherigen Untersuchungen des BMAS verdeutlichen zugleich eine zentrale Forschungslücke: die fehlende subjektbezogene Perspektive. Der Forschungsbericht 645 weist selbst darauf hin, dass der Nutzen einer trägerübergreifenden Teilhabeplanung aus Sicht der Leistungsberechtigten bislang kaum erforscht ist. Nach Auffassung der Reha-Träger erschließe sich ihnen der Mehrwert des Verfahrens häufig nicht, weshalb es selten aktiv eingefordert werde. Der Bericht benennt ausdrücklich weiteren Forschungsbedarf und betont, dass erst durch die Einbeziehung der Perspektive der Leistungsberechtigten sowohl Gründe für die geringe Nutzung als auch Erkenntnisse über den tatsächlichen Mehrwert des Instruments gewonnen werden können (BMAS 2024, 45 folgende).

Auch der Forschungsbericht 657 bezieht die Sicht der Leistungsberechtigten nur begrenzt ein. Zwar wurden Gespräche mit 16 Personen aus Selbstvertretungsorganisationen geführt und Menschen mit Beeinträchtigung zu drei Messzeitpunkten quantitativ

befragt, doch adressiert das Befragungsdesign die Leistungsberechtigten nicht als aktiv beteiligte Akteur*innen. Vielmehr werden sie überwiegend als Objekte administrativer Prozesse erfasst, sodass konkrete Erfahrungen zu Mitwirkung, Aushandlung und Selbstbestimmung im Teilhabeplanverfahren weitgehend unsichtbar bleiben (BMAS 2025b, 35 und 200 folgende).

Insgesamt wird deutlich, dass die subjektbezogene Perspektive der Leistungsberechtigten in den bisherigen Untersuchungen nur unzureichend berücksichtigt ist – genau hier setzt die vorliegende Studie an. Bereits andere Studien der Aktion Mensch wie die Diskriminierungsstudie (2025b) und die Herausforderungs-Studie (2021) weisen darauf hin, dass Menschen mit Behinderung im Kontakt mit den verantwortlichen Behörden auf diverse Barrieren stoßen: etwa bei der Kommunikation mit den Trägern oder bei der Beantragung von Leistungen zur Teilhabe. Auch die fehlende Aufklärung über persönliche Ansprüche und Rechte ist herausfordernd.

Dass Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe Themen sind, die für Menschen mit Behinderung weiterhin hoch relevant sind, zeigen zwei Befragungen unter Menschen mit Beeinträchtigung, die von der Aktion Mensch vor und nach der Bundestagswahl 2025 durchgeführt wurden. Demnach glauben viele Befragte, dass genau diese Themen in der aktuellen Legislatur in den Hintergrund rücken. So befürchten nach der Wahl fast drei Viertel der Befragten (74 Prozent), dass in Deutschland Inklusion zunehmend als Luxus angesehen wird. 70 Prozent denken, dass das Thema Inklusion politisch an Bedeutung verliert. Und 61 Prozent sind besorgt darüber, dass staatliche Leistungen für Menschen mit Behinderung gekürzt werden könnten (Aktion Mensch 2025a).

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage: Führen die aktuellen Diskussionen rund um die Kostensteige-

rungen in der Eingliederungshilfe auch dazu, dass menschenrechtlich verbriefte Ansprüche infrage gestellt werden? Und wie beurteilen Leistungsberechtigte selbst die Umsetzung der Verfahren?

Gemäß dem Motto „Nichts über uns ohne uns“ zielt diese Studie daher darauf ab, die Umsetzung des im Bundesteilhabegesetz verankerten Teilhabeplanverfahrens aus der Perspektive von Menschen mit Behinderung zu untersuchen. Denn eine erfolgreiche Teilhabeplanung sowie deren Weiterentwicklung beruhen auf Mitbestimmung und Partizipation.

Kapitel zwei dieser Studie ordnet zunächst die Teilhabemöglichkeiten in Deutschland theoretisch ein, indem es den bestehenden gesetzlichen Rahmen in Form des Bundesteilhabegesetzes betrachtet (2.1) und anschließend Beratungsmöglichkeiten für Teilhabeleistungs-Berechtigte listet (2.2). Kapitel drei schildert das methodische Vorgehen: Nach einer Darstellung der forschungsleitenden Fragen (3.1) werden Datenerhebung und Datenauswertung (3.2.) sowie die Stichproben (3.3) beschrieben. Die Studie folgt dem Mixed-Methods-Ansatz aus quantitativer Online-Befragung und qualitativen Leitfaden-Interviews. Abschließend werden die Methodik der Studie kritisch reflektiert und Limitationen deutlich gemacht (3.4). Kapitel vier analysiert zunächst die Ergebnisse der Online-Befragung (4.1), anschließend die der Interviews (4.2) und führt diese Ergebnisse schließlich zusammen (4.3). In Kapitel fünf wird ein Resümee der gesamten Studie sowie gestützt durch die Befragungs- und Interview-Ergebnisse ein Fazit vorgenommen. Abgerundet wird die Studie durch Handlungsempfehlungen in Kapitel sechs.

2. Teilhabe(n) in Deutschland

Im Jahr 1994 wird Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes um den Satz „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“ ergänzt. Damit wird ein bedeutender Meilenstein für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung erreicht: Die Verfassungsänderung stärkt die rechtlichen Grundlagen für Inklusion in Deutschland und leitet weitere wichtige Schritte zu ihrer umfassenden Verankerung ein. 2002 folgt das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG), das erstmals Gleichstellung und vor allem Barrierefreiheit im Verantwortungsbereich des Bundes und damit auch im öffentlichen Raum regelt (BMAS 2025c, Behindertenbeauftragter 2025). 2006 folgt das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), um Benachteiligungen wegen persönlicher Merkmale zu verhindern, zu denen neben Geschlecht, Alter oder Hautfarbe auch eine Behinderung zählten. Schließlich legt die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weltweit einen Meilenstein für die Verbesserung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Sie konkretisiert bereits bestehende allgemeine Menschenrechte aus anderen Menschenrechtsübereinkommen für ihre Situation (Deutsches Institut für Menschenrechte 2025a).

Deutschland ratifiziert die Konvention im Jahr 2009. Es verpflichtet sich damit völkerrechtlich, Inklusion in der Gesellschaft zu fördern und eine gleichberechtigte Teilhabe für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten (Behindertenrechtskonvention 2025b). Ziel ist es, allen Menschen von Anfang an die volle und wirksame Teilnahme an allen Aktivitäten des Lebens zu ermöglichen. Dabei ist für die Umsetzung der UN-BRK zentral, dass sich nicht der Mensch mit Behinderung an die Umwelt anpassen muss, sondern dass dort von vornherein Teilhabemöglichkeiten für alle vorhanden sind (Behindertenrechtskonvention 2025a).

Die UN-BRK zieht 2011 einen Nationalen Aktionsplan der deutschen Bundesregierung nach sich. Zu einer

verbindlichen Umsetzung verpflichtet allerdings erst das 2016 erlassene Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung, das verkürzt Bundesteilhabegesetz und abgekürzt BTHG genannt wird. Das BTHG dient dazu, die UN-Behindertenrechtskonvention stufenweise in Deutschland durchzusetzen. Die erste Stufe tritt 2017, die zweite Stufe 2018 und die dritte Stufe 2020 in Kraft. Der letzte Schritt zur Umsetzung des BTHG durch die vierte Stufe im Jahr 2023 ist bislang nicht vollständig erfolgt. Seit 2021 werden durch das Teilhabestärkungsgesetz bestimmte Regelungen innerhalb des Rahmens, den das BTHG bereits geschaffen hat, ergänzt. So verpflichtet es beispielsweise Leistungserbringer zum Gewaltschutz (Lebenshilfe 2025). Das Gesetz ersetzt aber nicht die letzte Stufe des BTHG, für dessen formalen Abschluss noch eine Verordnung aussteht (Betanet 2025). Wie die Vorgaben des Bundesteilhabegesetzes konkret ausgestaltet sind, variiert stark zwischen den Bundesländern.

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention und der Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes sind in Deutschland wichtige Leitlinien auf den Weg gebracht worden. Die zweite Staatenprüfung zur Umsetzung der UN-BRK zeigt jedoch, dass Deutschland, verglichen mit anderen Staaten, zurückfällt. Dies hat der UN-Fachausschuss deutlich kritisiert (CRPD 2023). Eine von der Aktion Mensch beauftragte Vergleichsstudie bestätigt, dass zwischen den 13 untersuchten Vertragsstaaten bei einzelnen Rechten erhebliche Unterschiede im Grad der Umsetzung bestehen: Während Deutschland bei den Artikeln zu rechtlichen Interessen und Freiheiten im oberen Mittelfeld liegt, landet es bei den Artikeln rund um das alltägliche Leben auf dem letzten Platz aller untersuchten Vertragsstaaten. Insgesamt erreicht Deutschland bei der Umsetzung aller untersuchten Artikel Platz zehn von 13 Vertragsstaaten (Aktion Mensch 2024).

Im Januar 2026 sollte nach mehrmaligen Verschiebungen die Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) verabschiedet werden, um Barrierefreiheit auch im privaten Sektor zu fördern. Diese steht, Stand Februar 2026, allerdings noch immer aus (kobinet Nachrichten 2026b). Zudem bleiben selbst die geplanten Neuerungen hinter den Erwartungen zurück (Deutsches Institut für Menschenrechte 2025b).

2.1 Das Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz dient dazu, die UN-BRK umzusetzen, und regelt umfassend die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihre Ansprüche auf Leistungen zur Teilhabe in Deutschland. Es soll das Leben von Menschen mit Behinderung verbessern, und zwar in Bereichen wie Bildung, Arbeit, Freizeit, Wohnen oder Mobilität.

Zum einen zielt es darauf ab, **Menschen mit Behinderung als Leistungsberechtigte zu entlasten**, indem es die „Nachteile des gegliederten Sozialleistungssystems“ ausgleicht (BMAS 2024, 13). Verfahren sollen vereinfacht, Bearbeitungszeiten verkürzt und Bürokratie damit abgebaut werden. Dies soll unter anderem das Teilhabeplanverfahren ermöglichen, bei dem sich die beteiligten Rehabilitations-Träger abstimmen, um koordinierte und personenzentrierte

Leistungen zu erbringen. Gleichzeitig soll dieser Prozess partizipativ gestaltet sein. Das heißt, die Leistungsberechtigten sollen sich selbst aktiv einbringen sowie ihre Bedarfe und Wünsche kommunizieren (BMAS 2024). Partizipation sowie Wunsch- und Wahlrecht sollen zu einer höheren Selbstbestimmung beitragen.

Eine andere gesetzliche Neuerung besteht darin, dass das BTHG die Eingliederungshilfe (EGH) umorganisiert hat. Dazu wurde sie stufenweise aus dem Sozialhilferecht und damit aus dem zwölften Sozialgesetzbuch herausgelöst und als neuer Teil ins neunte Sozialgesetzbuch integriert (BMAS 2025b): Die Eingliederungshilfe ist kein Teil der Sozialhilfe mehr. Damit vollzieht sich eine Abkehr vom traditionellen Fürsorgeprinzip hin zu einem Teilhaberecht, das über verbindliche Leistungen abgesichert ist und Menschen mit Behinderung Anspruch auf personenzentrierte Unterstützung gewährt.

Neben der „Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen“ besteht das zweite erklärte Ziel des BTHG und der Reform der Eingliederungshilfe darin, die „Ausgabendynamik“ zu dämpfen (BMAS 2025b, 28). Das heißt, das Gesetz soll helfen, die **Kostenentwicklung zu begrenzen**. Dieser Zielkonflikt trägt wesentlich zur aktuellen Debatte über Kostensteigerungen in der Eingliederungshilfe bei (Bündnis 90 / Die Grünen 2025, BMAS 2025b).



Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen

Das neunte Sozialgesetzbuch besteht aus drei Teilen:

- **Teil 1:** Regelungen für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen (Paragrafen 1 bis 89)
- **Teil 2:** Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen (Eingliederungshilferecht) (Paragrafen 90 bis 150a)
- **Teil 3:** Besondere Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) (Paragrafen 151 bis 241)

Wirkungen des Bundesteilhabegesetzes

Das BTHG hat bei der formalen Stärkung von Rechten und der finanziellen Situation von Menschen mit Behinderung nachhaltig Veränderungen bewirkt. So wurden die Freibeträge für Einkommen und Vermögen angehoben, sodass Leistungsberechtigte sowohl mehr von ihrem Einkommen behalten als auch mehr Vermögen besitzen können, ohne ihren Anspruch auf Eingliederungshilfe zu verlieren. Auch Interessengemeinschaften wurden gestärkt: Werkstattträte und Bewohnervertretungen haben mehr Möglichkeiten, ihre Anliegen einzubringen (BMAS 2024). Verbessert hat das BTHG auch die Bedingungen auf dem ersten Arbeitsmarkt durch Leistungen wie das Budget für Arbeit oder das Budget für Ausbildung, auch wenn diese noch selten genutzt werden.

Die große Hoffnung auf einen echten Paradigmenwechsel hin zu umfassender Teilhabe ist bisher dennoch nur teilweise eingelöst (ebenda). Auch nach Verabschiedung des Teilhabestärkungsgesetzes als ergänzende Reform bleiben beim BTHG offene Baustellen bestehen. Öffentlich wird vor allem über vermeintlich überproportionale Kostensteigerungen und Mehrausgaben diskutiert. Nicht im Vordergrund stehen in dieser Diskussion die Auswirkung der Verfahren auf die Teilhabe von Menschen mit Behinderung.

Dabei hat das BTHG wichtige Entwicklungen angestoßen. Durch Personenzentrierung, Wunsch- und Wahlrecht und den erweiterten Behinderungsbegriff hat sich auch etwas bei den Unterstützungsformen geändert: Das BTHG ermöglicht vielfältigere, individuell zugeschnittene und passende Kombinationen aus mehreren Unterstützungsarten. Diese können unter anderem im Teilhabeplanverfahren zusammengestellt werden.



Über die Begriffsverwendung Beeinträchtigung und Behinderung

Seit der Ratifikation der UN-Behindertenrechtskonvention gilt in Deutschland ein reformierter Behinderungsbegriff, der auch in das neunte Sozialgesetzbuch aufgenommen wurde: „Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können“ (Paragraf 2, Absatz 1). Diese Definition wird „Soziales Modell von Behinderung“ genannt.

Das medizinische Modell von Behinderung geht davon aus, dass Behinderung eine rein körperliche Eigenschaft ist, wie eine Krankheit, die man hat oder nicht hat. Das soziale Modell betrachtet zusätzlich das Umfeld: Liegt eine (objektiv feststellbare) Beeinträchtigung vor, ist nicht automatisch eine Behinderung gegeben. Da die Beeinträchtigung jedoch in eine Umwelt eingebettet ist, in der Barrieren verschiedenster Art existieren, kann aus einer Beeinträchtigung durch diese äußeren Barrieren eine Behinderung entstehen.

Viele Menschen mit Beeinträchtigung werden im Alltag durch äußere Barrieren behindert. Daher erleben und bezeichnen sie sich selbst oftmals als Menschen mit Behinderung.

Quellen: Bundeszentrale für politische Bildung (2025), BMAS (2021)

Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren

Im Zentrum jeder Teilhabemaßnahme steht die Bedarfsermittlung. Das BTHG sieht dafür zwei unterschiedliche Verfahren vor: das Teilhabeplanverfahren, auch Teilhabeplanung genannt, und das Gesamtplanverfahren, auch Gesamtplanung genannt (Abbildung 1). Obwohl die Begriffe in der Praxis teilweise vermischt werden, handelt es sich rechtlich um getrennte Prozesse mit unterschiedlichen Zuständigkeiten.

Das Gesamtplanverfahren ist ein internes Verfahren der Eingliederungshilfe, um den individuellen Unterstützungsbedarf zu ermitteln und zu planen. Das Teilhabeplanverfahren hingegen wird insbesondere dann durchgeführt, wenn mehrere Rehabilitations-Träger beteiligt sind und ihre Leistungen koordinieren müssen – etwa die Eingliederungshilfe und die Unfallversicherung oder die Agentur für Arbeit.

Ein Teilhabeplanverfahren ist zudem erforderlich, wenn Leistungen verschiedener Leistungsgruppen benötigt werden, beispielsweise Leistungen zur Sozialen Teilhabe und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Das gilt auch, wenn der Eingliederungshilfe-Träger der einzige beteiligte Rehabilitations-Träger ist. Ein Gesamtplan ist hingegen bei Einzelleistungen der Eingliederungshilfe verpflichtend (Fokus Sozialrecht

2019a, BAGÜS 2018). Bei einmaligen Leistungen, etwa der Bewilligung von Hilfsmitteln, muss kein Gesamtplanverfahren durchgeführt werden (Rombach 2026). Darüber hinaus wird ein Teilhabeplan auf Wunsch der leistungsberechtigten Person erstellt, selbst wenn weder mehrere Leistungsgruppen noch mehrere Rehabilitations-Träger beteiligt sind (Deutscher Verein 2026).

Egal ob Teilhabeplanverfahren oder Gesamtplanverfahren – beide Verfahren dienen dazu, gemeinsam mit der leistungsberechtigten Person einen Plan zu entwickeln, der deren Reha-Prozess strukturiert. Dabei wird ihr Bedarf personenzentriert ermittelt und sie wird in diesen Prozess einbezogen, um die späteren Leistungen passgenau und individuell zusammengestellt zu erbringen. Der erstellte Teilhabeplan beziehungsweise Gesamtplan bildet damit ein Steuerungsinstrument (BMAS 2024, BMAS 2025b).

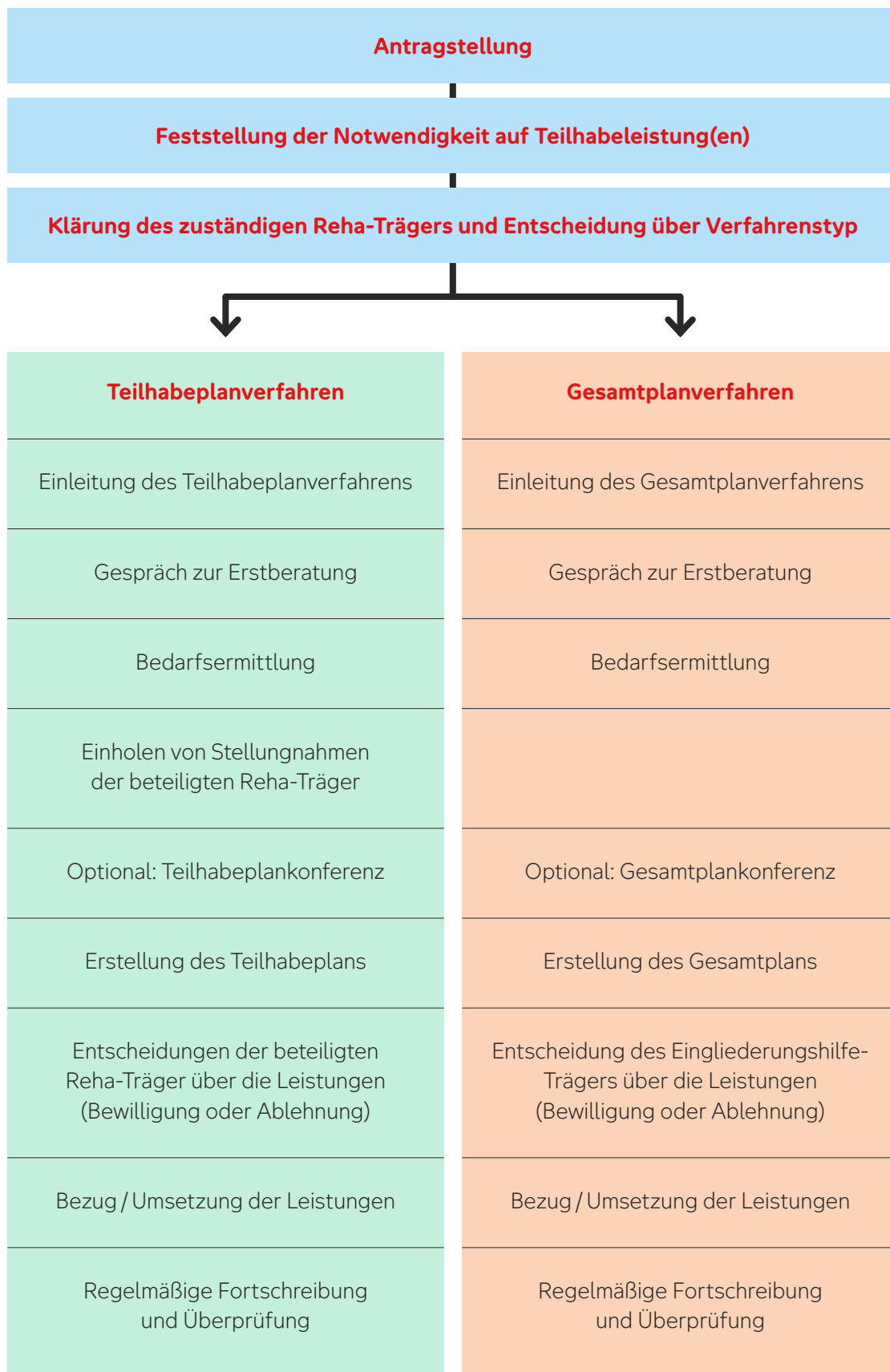
Der Ablauf des Gesamtplanverfahrens gestaltet sich idealtypisch wie in der Grafik dargestellt (Abbildung 2), wird allerdings abhängig vom Bundesland unterschiedlich umgesetzt (BMAS 2025b). Gleiches gilt für das Teilhabeplanverfahren. Dieses nimmt außerdem mehr Zeit in Anspruch, da mehr Reha-Träger beteiligt sind. Je nach Bundesland ist auch die Trägerschaft der Teilhabeleistungen unterschiedlich organisiert (Betanet 2024).

Abbildung 1:
Grundlagen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren

	Teilhabeplanverfahren	Gesamtplanverfahren
Rechtsgrundlage	Neuntes Sozialgesetzbuch, Paragraphen 14 bis 24	Neuntes Sozialgesetzbuch, Paragraphen 117 bis 122
Zuständigkeit	Alle Träger von Teilhabeleistungen (zum Beispiel Rentenversicherung, Unfallversicherung, Agentur für Arbeit, Eingliederungshilfe)	Träger der Eingliederungshilfe (zum Beispiel Kommunales Sozialamt)
Anlass	In der Regel: Bedarf an Teilhabeleistungen mehrerer Träger	Bedarf an Eingliederungshilfe-Leistungen
Ziel	Trägerübergreifende Koordination (zum Beispiel medizinische Reha + Schulbegleitung + Eingliederungshilfe)	Individueller Plan für Leistungen der Eingliederungshilfe
Ergebnis	Teilhabeplan	Gesamtplan
Überprüfung	Keine feste Zeitspanne	Mindestens alle zwei Jahre

Quelle: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz 2016

Abbildung 2:
Idealtypischer Verfahrensablauf



Der Teilhabeplan oder der Gesamtplan sind nicht gleichzusetzen mit der finalen Entscheidung über die darin festgehaltenen Leistungen (BMAS 2024, 14), die erst im nächsten Schritt erfolgt: Es kommt zu einer Bewilligung oder Ablehnung der Leistungen durch die zuständigen Träger. Die Menschen mit Behinderung werden hierüber in einem Bescheid informiert. Kommt das Verfahren zu einem positiven Abschluss, endet es nicht mit der Bewilligung, sondern umfasst auch die Umsetzung und regelmäßige Überprüfung der Teilhabeziele. Der Fortschritt wird im Laufe der Zeit geprüft, später gegebenenfalls Anpassungen an den Leistungen vorgenommen und bei wesentlichen Veränderungen eine neue Bedarfsermittlung durchgeführt. Wird ein Teilhabeplan ganz oder teilweise abgelehnt, sind weitere Schritte in Form eines Widerspruchs oder sogar einem Gang vor Gericht möglich.

Gesamtplanverfahren und Teilhabeplanverfahren unterscheiden sich also vor allem in der Zuständigkeit und Anzahl der beteiligten Träger. Sie erfüllen nicht nur den gleichen Zweck, sondern folgen auch denselben Prinzipien – wenn diese auch nicht immer eingehalten werden. Dazu gehören neben Personenzentrierung und Mitbestimmung eine transparente Kommunikation, Verständlichkeit, Zielgerichtetheit sowie Konsensorientierung. Letztere bedeutet, dass wenn unterschiedliche Auffassungen zum Bedarf oder über Ziel, Art und Umfang der Leistungen bestehen, der verantwortliche Träger darauf hinzuwirken hat, dass eine gemeinsame Entscheidung unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person erreicht wird. Hierzu eignet sich etwa die Teilhabeplan- oder Gesamtplankonferenz (Fokus Sozialrecht 2019b).

Mit dem BTHG wurde das Teilhabeplanverfahren verbindlich ausgestaltet. Begleitend dazu wurde als Evaluationsinstrument der Teilhabeplanverfahrensbericht (THVB) entwickelt. Das BTHG schreibt vor, dass alle Rehabilitations-Träger jährlich bestimmte Angaben zu verschiedenen Sachverhalten im Reha-Prozess statistisch erfassen müssen. Dies zielt zum einen auf mehr Transparenz beim Leistungsgeschehen und der Zusammenarbeit der Reha-Träger ab, zum anderen darauf, den Prozess zu prüfen und nachsteuern zu können (BAR 2025).

2.2 Möglichkeiten der Beratung

Ein gelungenes Teilhabeplan- oder Gesamtplanverfahren beginnt nicht erst mit dem Bedarfsermittlungsgespräch zwischen der leistungsberechtigten Person und dem verantwortlichen Träger, sondern mit einer angemessenen Vorbereitung. Ohne sie kann es sich für die Leistungsberechtigten schwierig gestalten, die Fragen im Zuge der Bedarfsermittlung ausreichend zu beantworten. Um ihnen „die Beteiligung an der Planung zu erleichtern“ (BMAS 2025b, 50), sollten sie über ihre Bedarfe und Teilhabeziele sowie ihre Wünsche und Erwartungen an die Leistung nachdenken. Hierbei können vorgeschaltete Informations- und Beratungsangebote unterstützen.

Eine Beratung kann beim hauptverantwortlichen Leistungsträger stattfinden. Der Reha-Träger, der das Teilhabeplan- oder Gesamtplanverfahren leitet, ist nach Paragraph 12 „Maßnahmen zur Unterstützung der frühzeitigen Bedarfserkennung“ und Paragraph 106 „Beratung und Unterstützung“ neuntes Sozialgesetzbuch dazu verpflichtet, über das jeweilige Verfahren zu informieren. In manchen Bundesländern gibt es Handbücher, die der Leistungsträger nutzt, um Bedarfe zu ermitteln und zu beraten, und die auch von den Leistungsberechtigten einsehbar sind. Zum Beispiel das Handbuch **Bedarfe ermitteln – Teilhabe gestalten** der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe (LVR Dezernat Soziales / LWL-Behindertenhilfe Westfalen 2019).

Allerdings nehmen die Leistungsberechtigten die „Leistungsträger [...] nicht immer als neutral, sondern manchmal auch als ‚Gegner‘“ wahr (BMAS 2025b, 50). Zudem können wegen der in der Eingliederungshilfe herrschenden Kostenproblematik Interessenkonflikte entstehen. Dies unterstreicht die Bedeutung unabhängiger Beratungsangebote (BMAS 2025b).

Unabhängige Beratung bietet seit 2018 die Ergänzen- de unabhängige Teilhabeberatung, kurz EUTB®, die ebenfalls mit dem BTHG eingeführt wurde und in Paragraph 32 geregelt ist. Wie ihr Name andeutet, haben die EUTB-Beratungsstellen den Anspruch, Menschen mit Behinderung unabhängig und die Informationsangebote der Rehabilitations-Träger ergänzend zu beraten. Sie sind kostenlos. Darüber hinaus haben viele Berater*innen selbst eine Behinderung und kennen daher manche Fragen und Herausforderungen aus eigener Erfahrung. Es gibt in

Deutschland rund 500 EUTB-Beratungsstellen (Stand 2025). Sie unterstützen bei der Antragstellung, etwa auf ein Persönliches Budget oder ein Budget für Arbeit bei der Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch, und helfen weiter, wenn Probleme mit Leistungsträgern auftauchen. Eine rechtliche Begleitung während eines Widerspruchs- oder Klageverfahrens bieten sie nicht (Familienratgeber 2025, betanet 2025). Die EUTB-Beratungsstellen vor Ort werden von verschiedenen zivilgesellschaftlichen und sozialen Trägern betrieben.

Neben den hauptverantwortlichen Leistungsträgern sowie der EUTB gibt es für Menschen mit Behinderung weitere Möglichkeiten, sich zum Teilhabeplanverfahren beraten zu lassen: So bieten Selbstvertretungsorganisationen, Selbsthilfeverbände und -organisationen, Sozialverbände und Wohlfahrtsverbände oft Beratung an oder vermitteln Menschen mit Behinderung an entsprechende Angebote weiter. Sie können wie beschrieben auch Träger einer (angeschlossenen) EUTB sein.



Angebote für Beratung und Teilhabe

Hilfe bei der Beratungssuche sowie eine Übersicht aktueller Beratungsstellen bietet der Familienratgeber der Aktion Mensch unter:

- ➔ www.familienratgeber.de/beratung-hilfen/beratungsangebote
- ➔ www.familienratgeber.de/adressen-vor-ort

Der Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB) startete 2023 das Projekt „Mein Recht auf Teilhabe! Empowerment für das Teilhabe-/Gesamtplanverfahren“. Das Angebot unterstützt bis 2026 schwerpunktmäßig Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, psychischer Beeinträchtigung und hohem Unterstützungsbedarf, selbstbestimmt ihr Verfahren zu durchlaufen (BeB 2025a). Es wird durch die Aktion Mensch gefördert. Laut Evaluationsbericht stärkt das Angebot Selbstbestimmung, Handlungskompetenz sowie Teilhabe und verbessert die Qualität der Verfahren spürbar (BeB 2025b).

3. Methodisches Vorgehen

In der bisherigen Forschung zum Teilhabeplanverfahren wird die Perspektive der Leistungsberechtigten nur unzureichend berücksichtigt (siehe Kapitel 1). Um diese Lücke zu schließen, bindet die vorliegende Studie die Leistungsberechtigten ein und ergänzt die bisher dünne Studienlage um ihre Erfahrungen und Sichtweisen. Mit einem Mixed-Methods-Ansatz rückt sie die Leistungsberechtigten konsequent in den Mittelpunkt der Analyse.

Mittels einer quantitativen Befragung und zwölf qualitativen Einzelinterviews wird untersucht, welche Erfahrungen die Leistungsberechtigten mit dem Teilhabeplanverfahren machen und wie sie zum Bundesteilhabegesetz eingestellt sind. Die quantitative Befragung wurde mithilfe einer computergetriebenen Online-Befragung umgesetzt. Für eine Teilnahme waren also ein Internetzugang sowie ein digitales Eingabegerät erforderlich. Die Stichprobe für die Datenerhebung rekrutierte sich aus der „Teilhabe-Community“, einem Online-Befragungspanel ausschließlich mit Menschen mit Beeinträchtigungen. Die Gesprächspartner*innen für die Interviews wurden aus dieser quantitativen Stichprobe ausgewählt.

3.1 Fragestellungen

Das Teilhabeplanverfahren ermöglicht es Leistungsberechtigten, sich aktiv in ihre Bedarfsplanung einzubringen und diese mitzugestalten. Es findet bislang allerdings kaum Anwendung (BMAS 2024, BAR 2025). **Im Zentrum dieser Studie steht die Frage, wie Menschen mit Behinderung ihre Beteiligung am Teilhabeplanverfahren erleben.** Dabei interessiert insbesondere, in welchem Ausmaß sie sich tatsächlich als aktiv einbezogen wahrnehmen oder ob sie das Gefühl haben, dass zentrale Entscheidungen ohne ihre Mitgestaltung getroffen werden. Eng damit verbunden ist die Wahrnehmung darüber, ob zwischen

dem rechtlich verankerten Anspruch auf umfassende Teilhabe und dessen Umsetzung in den Verfahren Diskrepanzen bestehen. Gibt es eine Kluft zwischen normativen Vorgaben und praktischer Erfahrung, was sich unter anderem in dem Wunsch nach einer deutlich einfacheren, stärker an individuellen Bedarfen und Fähigkeiten orientierten Verfahrensgestaltung widerspiegeln könnte?

Darüber hinaus wird untersucht, wie Menschen mit Behinderung den persönlichen Nutzen der erhaltenen Leistungen zur Teilhabe einschätzen. Es wird überprüft, inwiefern diese Einschätzung mit dem Grad der erlebten Selbstbestimmung im Planungsprozess verknüpft ist: Je stärker Personen das Gefühl haben, ihre Anliegen selbstbestimmt einbringen zu können, desto positiver sollte ihre Einschätzung der Wirksamkeit der Leistungen ausfallen. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche konkreten bürokratischen und informationellen Hürden den Zugang zu Teilhabeleistungen oder zum Teilhabeplanverfahren erschweren und ob leistungsberechtigte Personen versuchen, komplexe Verwaltungswege wie das Teilhabeplanverfahren zu umgehen, um den direktesten Zugang zu Einzelleistungen zu erhalten. Die Analyse soll daher auch aufzeigen, wie solche Barrieren abgebaut und Verfahren zugänglicher gestaltet werden könnten. In diesem Zusammenhang wird ebenso untersucht, warum die Mehrheit der Menschen mit Behinderung das Verfahren nicht durchläuft.

Ein weiterer Schwerpunkt der Studie liegt darauf, die subjektiven Perspektiven der Betroffenen mit den verwaltungsbezogenen Einschätzungen in Forschungsbericht 645 und den allgemeinen Einschätzungen von Menschen mit Behinderung in Forschungsbericht 657 zu vergleichen. Dabei wird geprüft, ob die Erfahrungen der Befragten mit den dort beschriebenen Entwicklungen und Einschätzungen übereinstimmen oder ob deutliche Abweichungen sichtbar werden.

Schließlich stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich aus möglichen Diskrepanzen zwischen politischem Anspruch und erlebter Realität für die Weiterentwicklung einer inklusiven Sozialpolitik ergeben. Die Untersuchung soll damit einen Beitrag dazu leisten, strukturelle Herausforderungen sichtbar zu machen und Ansatzpunkte für eine wirksamere, partizipativere und barriereärmere Gestaltung der Teilhabeplanung zu identifizieren.

3.2 Datenerhebung und Datenauswertung

Die Online-Befragung basiert auf einem standardisierten Fragebogen, den das Forschungsteam der Aktion Mensch entwickelte. Dieser umfasste überwiegend geschlossene Fragen, enthielt vereinzelt jedoch die Möglichkeit, Freitextantworten zu formulieren. Der Fragebogen war für alle Befragungs-Teilnehmenden identisch aufgebaut und in verständlicher Sprache verfasst. Er behandelte neben den Themen Teilhabeplanverfahren und Bundesteilhabegesetz auch das Thema Beratung. Wegen der Länge der Befragung wurde der Gesamtfragebogen in zwei Befragungsteile mit unterschiedlichen Schwerpunkten aufgeteilt (Teil 1: Teilhabeplanverfahren und Bundesteilhabegesetz, Teil 2: Beratung). So sollte Befragungsermüdung vermieden und eine hohe Antwortqualität sichergestellt werden. Die beiden Befragungsteile wurden im Abstand von drei Wochen ins Befragungsfeld gegeben. Dieses Vorgehen hat zwar den Nachteil, keine schlussfolgernden Aussagen zwischen den Themenbereichen Teilhabeplanung und Beratung treffen zu können und verhindert Stichprobenvergleiche, gewährleistet aber eine hohe Datenqualität innerhalb der einzelnen Befragungsteile. Die Ergebnisse der zweiten Teilbefragung werden in dieser Studie nur auszugsweise dargestellt, insofern sie für das Thema Teilhabeplanung relevant sind. Der Fokus der Ergebnisdarstellung liegt auf der ersten Teilbefragung.

Der finale Online-Fragebogen zum Teilhabeplanverfahren wurde einem dreitägigen Pretest unterzogen, um diesen auf Qualität, Geschlossenheit und Verständlichkeit zu prüfen. Vor Beginn der beiden Feldphasen wurden einige wenige textliche Änderungen vorgenommen. Ergänzt wurde etwa ein offenes Textfeld am Schluss des Fragebogens.

Ipsos programmierte den Fragebogen. Nach einem ausführlichen Funktionstest wurde die erste Teilbefragung zur Teilhabeplanung vom 20. August 2025 bis zum 1. September 2025 durchgeführt. Es beteiligten sich 537 Personen. Die zweite Teilbefragung zum Thema Beratung war vom 11. September 2025 bis zum 21. September 2025 im Feld. An ihr beteiligten sich 466 Personen. Nach Ende der Feldphasen wurden die erhobenen, bereinigten und ausgewerteten Daten als Excel-Dateien zur Verfügung gestellt.

Die zwölf qualitativen Leitfaden-Interviews fanden über das Videokonferenz-Tool Zoom statt. Auch hier sorgte Ipsos für die technische Infrastruktur und übernahm die Transkription der Gespräche. Die Interviews wurden von einem Mitglied des Forschungsteams der Aktion Mensch anhand eines Leitfadens durchgeführt. Bei jedem Interview waren daher drei Personen anwesend: ein Mitarbeiter von Ipsos, der sich im Hintergrund hielt, die Interviewerin und ein*e Gesprächspartner*in. Die Transkripte wurden von Ipsos anonymisiert und anschließend vom Forschungsteam computergestützt mit der Software MAXQDA systematisch ausgewertet und analysiert. Hierfür wurde ein Kategoriensystem entwickelt, dessen Kategorien sowohl deduktiv, also basierend auf dem Interview-Leitfaden, als auch induktiv, das heißt ausgehend von den Inhalten der Interviews, erstellt wurden. Auswertung und Ergebnisdarstellung folgen der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (Mayring 2022).

3.3 Stichproben

Die Grundgesamtheit der Studie bilden Personen mit dauerhafter Beeinträchtigung, die mindestens 16 Jahre alt sind, in Deutschland leben und über einen Zugang zu einem Smartphone, Laptop oder PC mit Internetanschluss verfügen. Die Stichproben wurden aus der Teilhabe-Community gebildet. Bei der Teilhabe-Community handelt es sich um ein vom Sozialforschungsinstitut Ipsos und der Aktion Mensch gegründetes Online-Panel von – zum Befragungszeitpunkt – knapp 2.000 Personen mit Beeinträchtigung. Mit diesem können gezielt Befragungen unter der Personengruppe durchgeführt werden (siehe hierzu vertiefend Thönnies 2022). Dabei entspricht die Teilhabe-Community einer vielfältig zusammengesetzten Gruppe von Menschen mit unterschiedlichen Beeinträchtigungen entsprechend der Internationalen

Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF). Da keine verlässlichen Daten zum Vorkommen selbsteingeschätzter Beeinträchtigungen in der Gesamtbevölkerung vorliegen, lässt sich keine Aussage darüber treffen, inwiefern die Teilhabe-Community oder die Umfrage-Stichproben der quantitativen Befragungen repräsentativ für die Grundgesamtheit sind. In der Teilhabe-Community wird auf Wunsch der Mitglieder durchgehend das informelle Du verwendet. Entsprechend waren auch die Fragen der Online-Befragung formuliert. Mehr Informationen zur Teilhabe-Community gibt es unter <https://www.aktion-mensch.de/inklusion/studien/panel-teilhabe-community>.

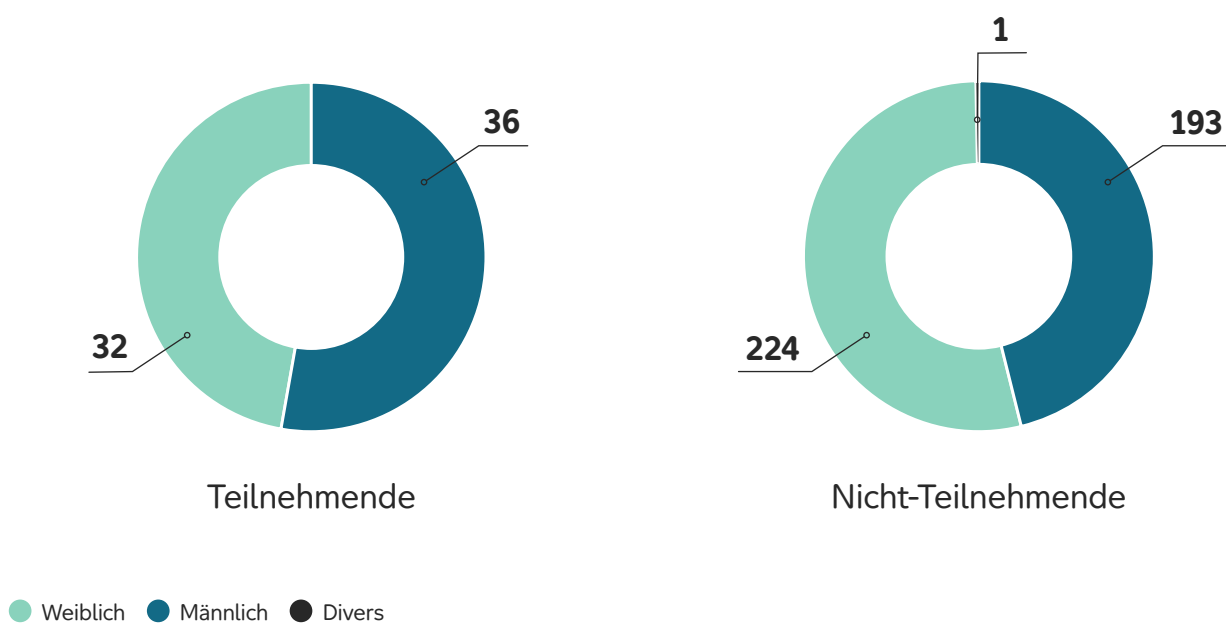
An beiden Online-Teilbefragungen konnten alle Mitglieder der Teilhabe-Community einmalig teilnehmen – sie wurden per E-Mail beziehungsweise Push-Nachricht eingeladen. An der ersten Teilbefragung nahmen $n = 537$ Menschen mit Beeinträchtigung teil, an der zweiten Teilbefragung $n = 466$ Menschen mit Beeinträchtigung. Durch das Befragungsdesign

ergeben sich zwei Teilstichproben mit einer großen Überlappung: 367 Befragte nahmen an beiden Teilbefragungen teil. Die Stichproben der Befragung sind groß genug, um Trends und Tendenzen unter Menschen mit Beeinträchtigung aufzeigen zu können. Sie können aus dem oben genannten Grund jedoch nicht als bevölkerungsrepräsentativ gelten.

Merkmale der Stichprobe der Online-Befragung zur Teilhabeplanung

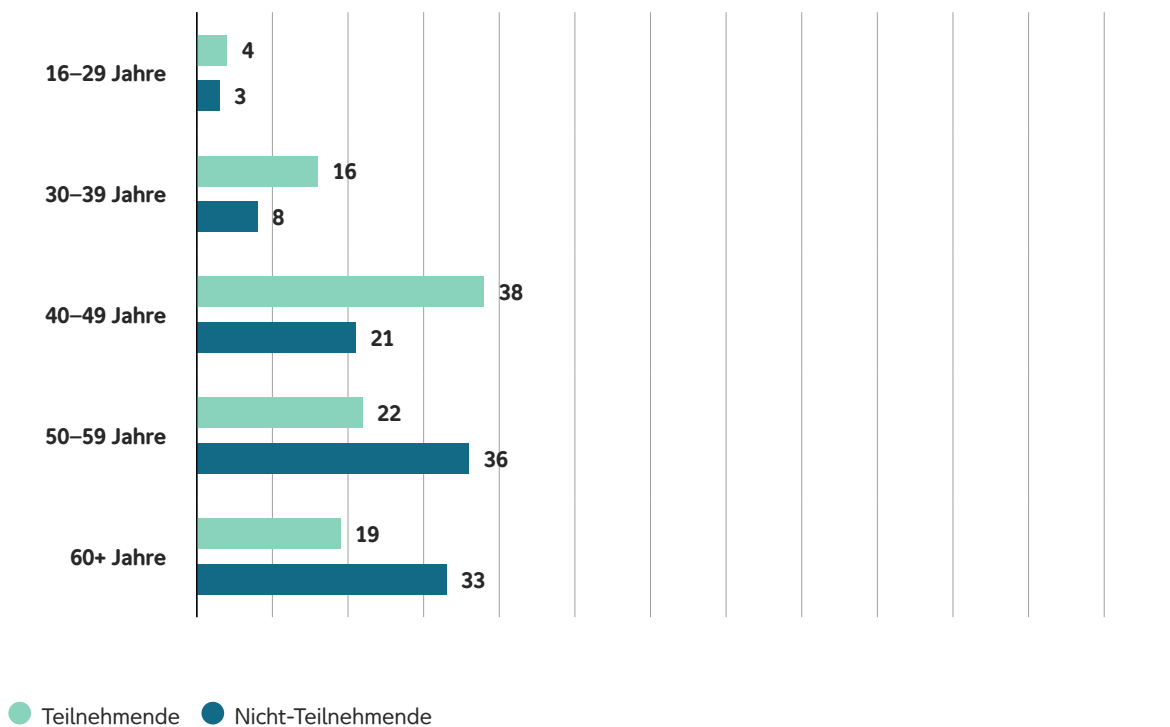
Nachfolgend wird nur auf die Stichprobe der ersten Online-Befragung zum Thema Teilhabeplanung eingegangen. Um deren Ergebnisse später einordnen zu können, wird die Stichprobe grafisch dargestellt und kurz beschrieben. Die Darstellung erfolgt abhängig von einem durchlaufenen oder ausbleibenden Teilhabeplanverfahren für zwei Gruppen: die Teilnehmenden ($n = 68$) und die Nicht-Teilnehmenden ($n = 418$).

Abbildung 3:
Geschlechtsverteilung in der Stichprobe



Darstellung in absoluten Werten | Basis: Teilnehmende ($n = 68$) und Nicht-Teilnehmende ($n = 418$)

Abbildung 4:
Altersverteilung in der Stichprobe



Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

Generell unterschieden sich die Verfahrens-Teilnehmenden in der Befragung in einigen soziodemografischen Merkmalen deutlich von den Nicht-Teilnehmenden: Sie sind zu höheren Anteilen männlich (Abbildung 3), jünger (Abbildung 4), doppelt so häufig Vollzeit erwerbstätig und zu geringeren Anteilen in Rente (Abbildung 6) und verfügen über ein deutlich höheres Einkommen als die Vergleichsgruppe (Abbildung 7). Vor allem beim Berufsstatus weichen die beiden Gruppen voneinander ab. Unter den Verfahrens-Teilnehmenden arbeiten die meisten in Vollzeit und sind wohl auch deshalb wohlhabender (47 Prozent). Unter den Nicht-Teilnehmenden sind die meisten in Rente (29 Prozent), nur ein Fünftel ist Vollzeit erwerbstätig (23 Prozent). Bei den Verfahrens-Teilnehmenden sind hingegen nur 13 Prozent in Rente.¹

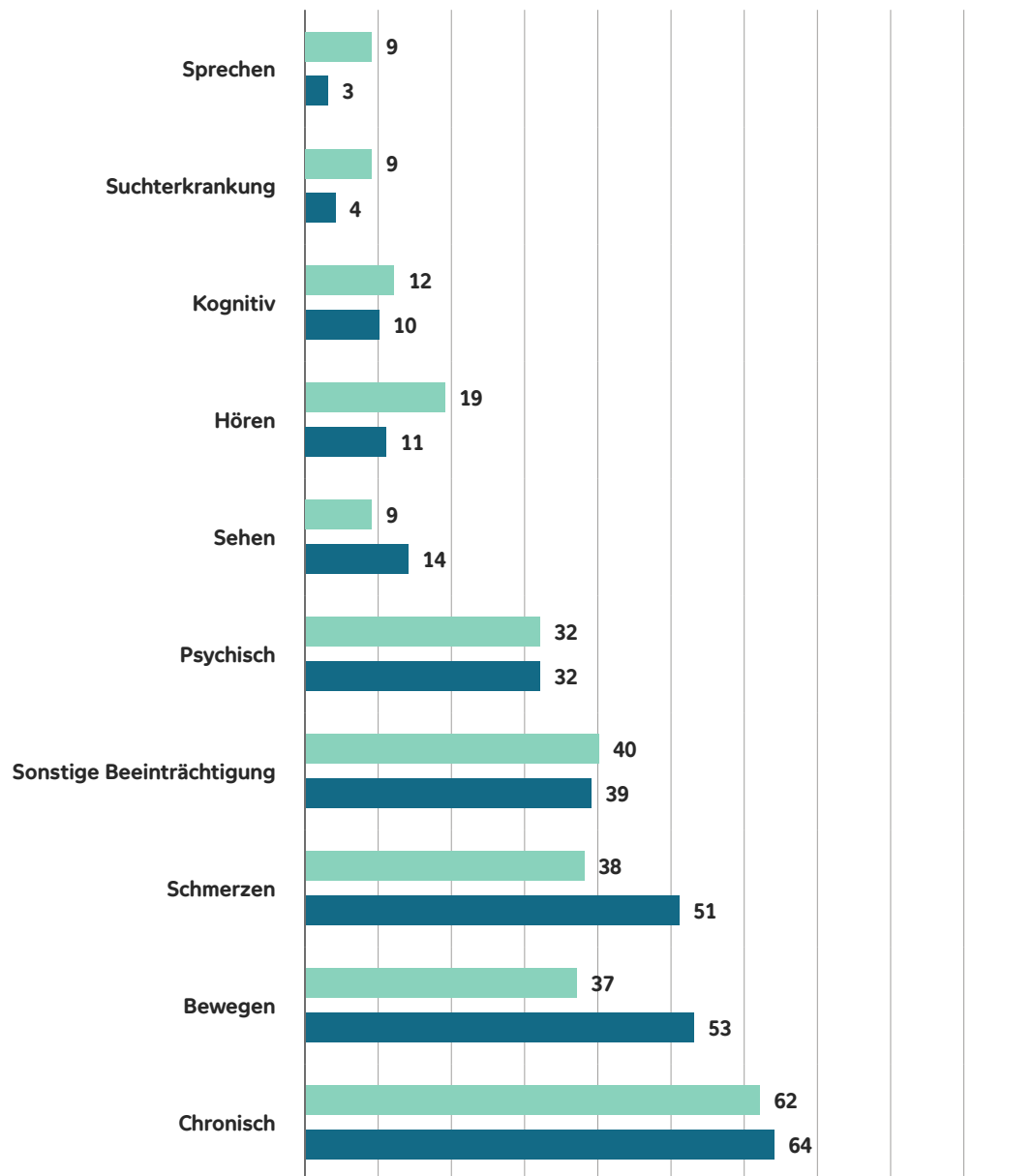
Ein auffälliger Anteil von fast einem Drittel (31 Prozent) der Teilhabeplan-Erfahrenen hat über 5.000 Euro

monatlich zur Verfügung. Auf Platz zwei folgen mit rund 18 Prozent diejenigen, die zwischen 1.001 und 2.000 Euro Budget haben. Bei denjenigen, die an keinem Teilhabeplanverfahren teilgenommen haben, verfügt über ein Viertel über ein Netto-Einkommen in diesem Bereich (27 Prozent). Über ein Fünftel ordnet sich in der Einkommensgruppe darüber ein (22 Prozent).

Bei den Beeinträchtigungsarten (Abbildung 5) sind zwischen den Verfahrens-Teilnehmenden und den Nicht-Teilnehmenden zwar gewisse Unterschiede zu erkennen, aus denen aber keine Schlüsse auf eine Verfahrens-Teilnahme gezogen werden können. Dies liegt vor allem an den niedrigen Fallzahlen der einzelnen Beeinträchtigungsarten in der Gruppe der Verfahrens-Teilnehmenden.

¹ Durch die Rundung auf ganze Zahlen kann in Diagrammen die Summe der Prozentwerte leicht über oder unter 100 Prozent liegen.

Abbildung 5:
Beeinträchtigungen in der Stichprobe

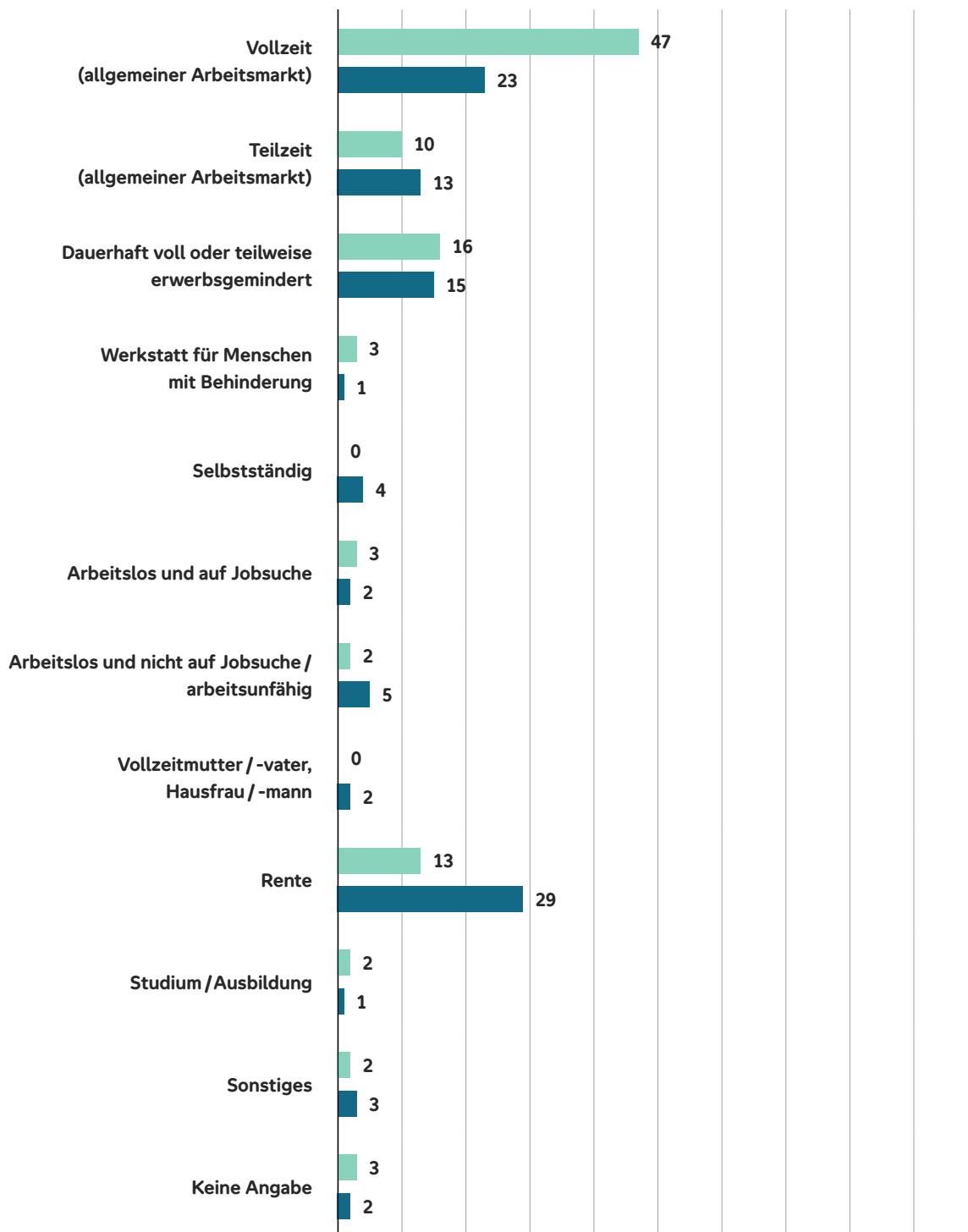


● Teilnehmende ● Nicht-Teilnehmende

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418), Mehrfachnennungen möglich

Abbildung 6: Berufliche Situation der Stichprobe

Frage: Wie ist deine berufliche Situation?

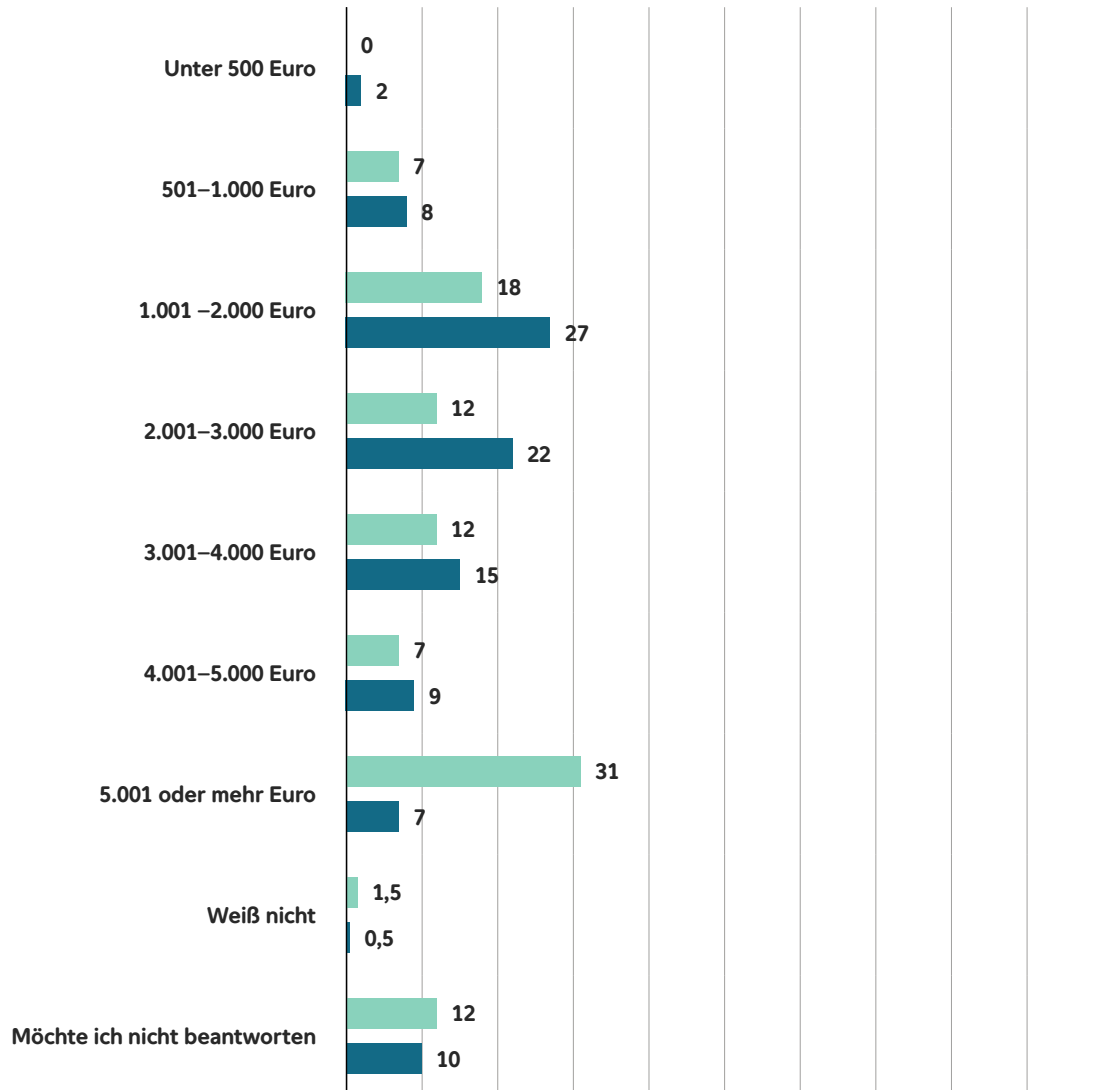


● Teilnehmende ● Nicht-Teilnehmende

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

Abbildung 7: Netto-Einkommen der Stichprobe

Frage: Bitte überlege, wie viel Geld du und alle in deinem Haushalt zusammen im Monat zum Leben haben. Netto-Einkommen ist das, was nach Abzug von Steuern und Sozialversicherung übrig ist.



● Teilnehmende ● Nicht-Teilnehmende

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

Merkmale der Stichprobe der Einzelinterviews

Der qualitative Studienteil bestand aus vertiefenden Leitfaden-Einzelinterviews zum Thema Teilhabeplanverfahren. Die Interviewten wurden aus denjenigen 68 Personen der Befragung zur Teilhabeplanung rekrutiert, die angegeben hatten, ein Verfahren durchlaufen zu haben, und sich darüber hinaus bereit erklärten, an einer vertiefenden Befragung teilzunehmen, und ihre Telefonnummer hinterließen. Von ihnen erklärten sich 34 bereit, an einem Interview teilzunehmen. Einen Seriositätscheck des Antwortverhaltens sowie soziodemografische Merkmale berücksichtigend, wurde eine Liste potenzieller Interview-Partner*innen erstellt. Ipsos fragte eine Auswahl von ihnen für ein Interview an. Hierbei wurde darauf geachtet, eine möglichst heterogene Gruppe von Interview-Partner*innen hinsichtlich Art der Beeinträchtigung, Geschlecht, Alter sowie räumlichem Kontext (Stadt / Land) und Bundesland zu gewinnen. So kamen schlussendlich zwölf Interviews zustande.

3.4 Methodische Reflexion und Limitationen

Online-Befragung

Bei der Fragebogen-Entwicklung zeigte sich, wie problematisch die uneinheitliche Begriffsverwendung von Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren für ein Forschungsvorhaben ist. Bei manchen Fragen bestand im Forschungsteam Unsicherheit darüber, wie sie formuliert werden sollen, da für Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren mehrere Synonyme kursieren. Es sei an dieser Stelle noch einmal darauf hingewiesen, dass es sich bei den beiden Verfahren nicht um den gleichen Prozess handelt. Letztendlich entschied sich das Forschungsteam, die beiden Begriffe in dieser Studie inhaltlich gleichzusetzen, da das Erkenntnisinteresse vor allem die Partizipation und Selbstbestimmung der Leistungsberechtigten in beiden Verfahren betrifft.

Im Verlauf von zwei der zwölf Einzelinterviews stellte sich heraus, dass die Befragten keine Verfahren durchlaufen hatten. Obwohl die Interviews inhaltlich nicht zu verwerten sind, illustrieren sie die Verwirrung, die um die Begriffe Teilhabeplanung, Teilhabeplanverfahren, Gesamtplanverfahren, Gesamtplanung und alle Synonyme von ihnen herrscht. Manche Leistungs-

berechtigten konnten nicht sicher sagen, welches Verfahren sie durchlaufen haben. Dies legt nahe, dass einige Leistungsberechtigte ein Verfahren durchlaufen haben, ohne dies eindeutig zu erkennen, während andere annehmen, ein solches Verfahren erlebt zu haben, obwohl dies nicht zutrifft. Vor diesem Hintergrund ist die Online-Teilbefragung zur Teilhabeplanung ebenfalls nur eingeschränkt belastbar.

Nutzungsrate des Teilhabeplanverfahrens

In der Online-Befragung gaben 68 Personen an, ein Teilhabeplan- oder ein Gesamtplanverfahren durchlaufen zu haben. Dies entspricht 13 Prozent der Befragungs-Teilnehmenden. Die deutlich höhere Quote im Vergleich zur Nutzungsrate von 0,4 Prozent, den die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation im Teilhabeplanverfahrensbericht feststellt (2025), erklärt sich dadurch, dass der BAR-Wert ausschließlich trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren erfasst. In der vorliegenden Analyse wurden hingegen auch trägerinterne Teilhabeplanverfahren sowie das Gesamtplanverfahren der Eingliederungshilfe berücksichtigt.

Einzelinterviews

Da Interviews eine künstliche soziale Situation darstellen, kann in manchen von ihnen das Phänomen der sozialen Erwünschtheit auftreten. Damit ist ein Antwortverhalten gemeint, das als besonders wohlwollend oder als dem vermuteten Forschungsinteresse dienlich erscheint. Es könnte bei einigen Interviewten durch Gefühle der Dankbarkeit begünstigt worden sein. Andere Befragte nutzten das Interview hingegen offenbar als persönliches Ventil oder verstanden es als Teil ihres therapeutischen Prozesses.

Die Interviewerin versuchte, eine Balance zwischen empathischer Gesprächsführung einerseits und der Ermutigung zur Schilderung persönlicher Erfahrungen andererseits zu wahren. Gleichzeitig war sie um professionelle Distanz und Objektivität bemüht. Dieselbe Person aus dem Forschungsteam wertete später die Interviews aus, weshalb ihre Rolle nicht vollständig objektiv sein kann, so wie keine Inhaltsanalyse je vollständig neutral ist, da sie an die interpretierende Person gebunden bleibt. Der Einsatz der interviewenden Person als Codiererin war nötig, da sie als Gesprächsleitende auch die Zwischentöne in den Interviews wahrnahm und diese für das angemessene Verständnis der Transkripte unerlässlich sind.



4. Ergebnisse

4.1 Ergebnisse der Online-Befragung

Die Ergebnisse der Online-Befragung werden entlang folgender Themenbereiche dargestellt:

- Begriffsverständnis und Einstellung zum Verfahren²
- Erleben des Verfahrens und Meinung zum BTHG
- Nutzung von Beratungsangeboten

Außerdem werden sie für zwei Teilgruppen dargestellt (Abbildung 8):

- Zum einen für die Gruppe der Teilnehmenden, also denjenigen, die angeben, bereits ein Verfahren durchlaufen zu haben. Sie bejahen die Frage „Hast du schon bei einem Teilhabeplanverfahren oder einem Gesamtplanverfahren mitgemacht?“ Ihre Anzahl liegt bei 68.
- Zum anderen für die Gruppe der Nicht-Teilnehmenden, die angeben, noch kein Verfahren durchlaufen zu haben. Sie verneinen die Frage „Hast du schon bei einem Teilhabeplanverfahren oder einem Gesamtplanverfahren mitgemacht?“ Ihre Anzahl liegt bei 418.

Eine nicht unerhebliche Zahl von 49 Befragten ist sich nicht sicher, ein Verfahren durchlaufen zu haben. Das ist fast jede*r Zehnte. In einem anderen Kontext würde es sich anbieten, gezielt diese Gruppe von Unsicheren zu untersuchen.

Jede*r achte Befragte hat an einem Verfahren teilgenommen (13 Prozent). Dies entspricht einer deutlich höheren Quote als der Teilhabeplanverfahrensbericht für das Jahr 2024 feststellt. Diese liegt bei 0,4 Prozent (BAR 2025). Die sehr große Diskrepanz ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass dort nur das trägerübergreifende Teilhabeplanverfahren und nicht, wie in dieser Untersuchung, auch das trägerinterne Teilhabeplanverfahren sowie das Gesamtplanverfahren erfasst werden.

Es ist davon auszugehen, dass in dieser Studie zwar manche Befragte angeben, bei einem Verfahren mitgemacht zu haben, es sich aber in Wirklichkeit um andere Rehabilitations-Maßnahmen gehandelt hat. Davon zeugen die Antworten zur Kenntnis von Begriffen sowie die Tatsache, dass sich in zwei der zwölf qualitativen Interviews herausstellte, dass die Personen kein entsprechendes Verfahren durchlaufen haben, obwohl sie dies zuvor angegeben hatten. Gleichzeitig können auch unter denen, die „Weiß nicht“ geantwortet haben, Personen sein, die tatsächlich ein Verfahren durchlaufen haben.

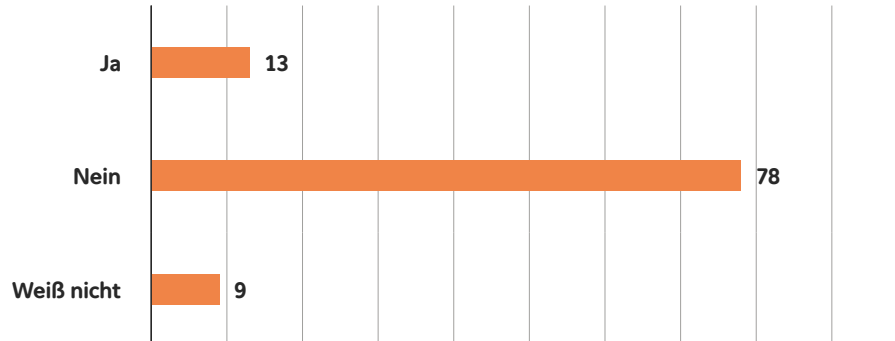
Begriffsverständnis und Einstellung zum Verfahren

Nur eine Minderheit derjenigen Befragten, die nicht an einem Verfahren teilgenommen haben, kennt die abgefragten Begriffe (zwischen 16 und 27 Prozent; Abbildung 9). Bei den Verfahrens-Teilnehmenden stellt sich dies anders dar. Ihnen sind mehrheitlich sämtliche Begriffe geläufig, wobei der Begriff Hilfeplanverfahren mit 93 Prozent am bekanntesten ist. Unter den Nicht-Teilnehmenden ist der Begriff Teilhabeplanverfahren am bekanntesten (27 Prozent).

² Zur Vereinfachung werden das Teilhabeplanverfahren und das Gesamtplanverfahren in diesem Kapitel vielfach unter dem Begriff „Verfahren“ zusammengefasst. Da die Leistungsberechtigten darin die gleichen Beteiligungsrechte haben und sich die Verfahren vor allem in ihrem Ablauf und ihrer konkreten Ausgestaltung unterscheiden, können sie für den Zweck dieser Studie inhaltlich gleichgesetzt werden.

Abbildung 8: Teilnahme an einem Verfahren

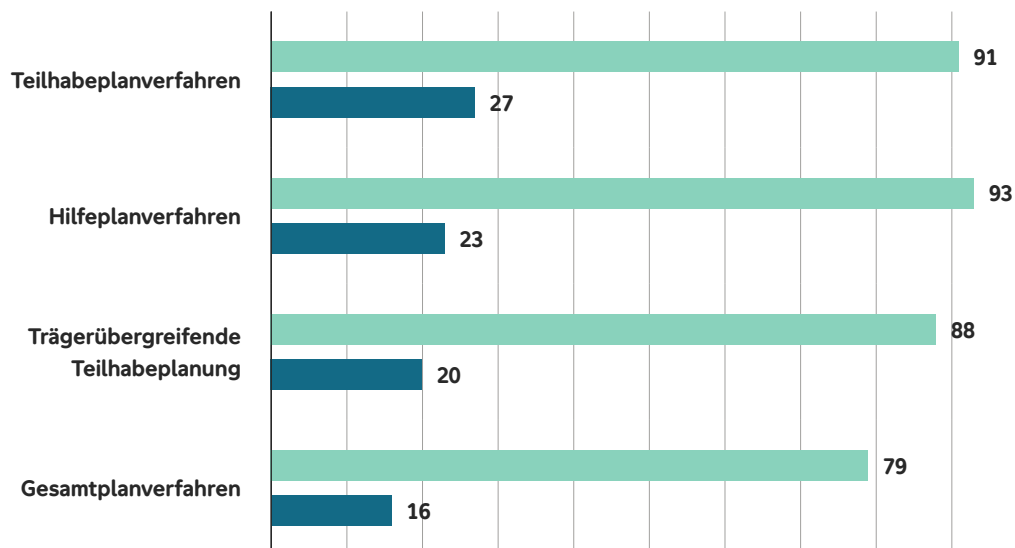
Frage: Hast du schon bei einem Teilhabeplanverfahren oder einem Gesamtplanverfahren mitgemacht?



Darstellung in Prozent | Basis: Befragte aus der Teilhabe-Community (n = 537) | Nicht dargestellter Wert: möchte ich nicht beantworten

Abbildung 9: Kenntnis von Begriffen

Frage: Weißt du was ein „...“ ist? (Darstellung von: ja, habe ich schon einmal davon gehört, ich weiß aber nicht genau, was das ist; ja, und ich weiß auch, was das ist)



● Teilnehmende ● Nicht-Teilnehmende

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418) | Nicht dargestellte Werte: nein, habe ich noch nie gehört; weiß nicht; möchte ich nicht beantworten

Betrachtet man die einzelnen Begriffe genauer, wissen 63 Prozent der Teilnehmenden, was ein Teilhabeplanverfahren ist. 28 Prozent haben den Begriff zwar schon einmal gehört, wissen aber nicht genau, was er bedeutet, und das, obwohl sie angeben, bei einem mitgemacht zu haben. Über zwei Drittel der Nicht-Teilnehmenden haben den Begriff Teilhabeplanverfahren noch nie gehört (67 Prozent).

Beim Begriff Hilfeplan verhält es sich ähnlich: 63 Prozent der Teilnehmenden wissen, was ein Hilfeplanverfahren ist, 29 Prozent haben den Begriff zumindest schon einmal gehört. Unter den Nicht-Teilnehmenden ist der Begriff Hilfeplan etwas unbekannter als Teilhabeplanung: 72 Prozent haben ihn noch nie gehört.

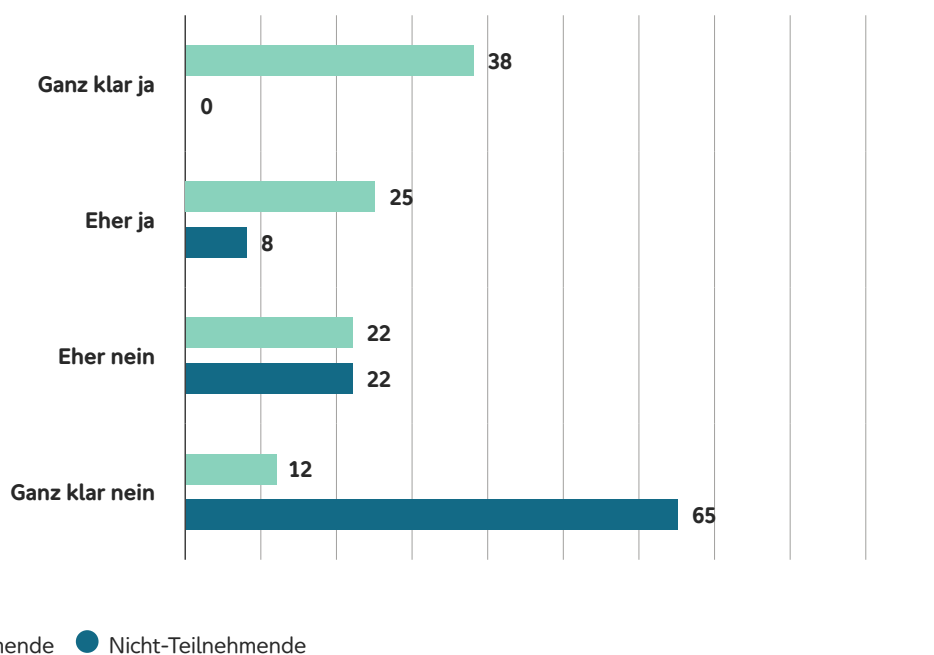
Die Bezeichnung Trägerübergreifende Teilhabeplanung hat unter den Teilnehmenden ein Zehntel noch nie gehört (10 Prozent). Bei den Nicht-Teilnehmenden liegt der Anteil bei drei Vierteln (75 Prozent).

Gesamtplanverfahren oder Gesamtplanung ist in beiden Teilgruppen der unbekannteste Begriff: 18 Prozent der Teilnehmenden und 80 Prozent der Nicht-Teilnehmenden haben diese Begriffe noch nie gehört. Unter ersteren wissen 49 Prozent, was der Begriff bedeutet. 31 Prozent von ihnen haben das Wort schon einmal gehört, wissen aber nicht genau, was es bedeutet.

Mit der nächsten Frage soll ermittelt werden, ob die Befragten die Unterschiede zwischen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren kennen (Abbildung 10). Während 63 Prozent derjenigen, die bei einem Verfahren teilgenommen haben, die Unterschiede (eher) verstehen, haben von den Nicht-Teilnehmenden 87 Prozent (teils deutliche) Schwierigkeiten, diese zu erkennen.

Abbildung 10: Kenntnis der Unterschiede zwischen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren

Frage: Ich kenne die Unterschiede zwischen Gesamtplanverfahren (oder Gesamtplanung) und Teilhabeplanverfahren (oder Teilhabeplanung oder trägerübergreifende Teilhabeplanung).



Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418) |

Nicht dargestellte Werte: nein; weiß nicht; möchte ich nicht beantworten

Die Verfahrens-Erfahrenen sind laut eigener Auskunft also mehrheitlich über die Begriffe aufgeklärt. Gleichzeitig kennt über ein Drittel die genauen Unterschiede der beiden Verfahren aber auch (eher) nicht (34 Prozent).

Zu den Begriffen lässt sich insgesamt festhalten: Diejenigen, die kein Verfahren durchlaufen haben, kennen deutlich weniger Begriffe als die Verfahrens-Erfahrenen. Obwohl diese mehrheitlich vertraut mit den Begrifflichkeiten sind, kann ein nennenswerter Anteil damit aber auch wenig anfangen. Dies untermauert die Notwendigkeit einer einheitlichen und klareren Begriffsverwendung seitens Trägerschaft und Politik beziehungsweise einer Vereinfachung des Vokabulars rund um die Teilhabe- und Gesamtplanung.

Diejenigen mit Verfahrenserfahrung wurden gefragt, wie sie das Teilhabeplanverfahren finden (Abbildung 11). 81 Prozent von ihnen bewerten ihre Erfahrungen

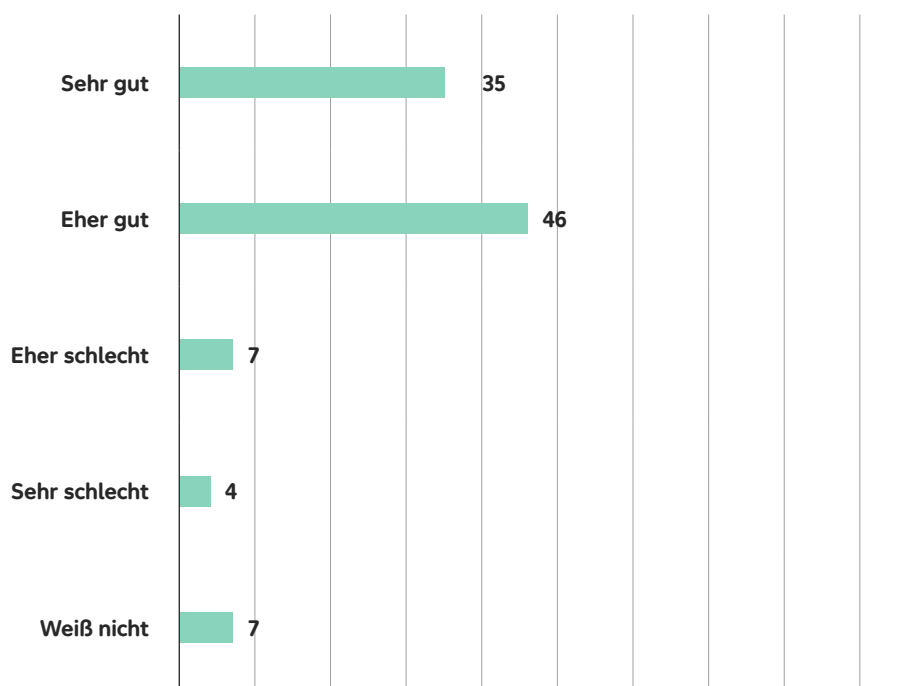
überwiegend positiv. Damit herrscht dem Verfahren gegenüber größtenteils eine aufgeschlossene Einstellung.

Erleben des Verfahrens und Meinung zum BTHG

Die Verfahrens-Teilnehmenden wurden gefragt, wie sie das Verfahren erlebt haben (Abbildung 12). Die Daten zeigen ein allgemein positives Erleben: 90 Prozent der Teilnehmenden verstehen den Prozess gut. Je mindestens 70 Prozent bejahen die weiteren abgefragten Aussagen. Verbesserungspotenzial gibt es bei der interinstitutionellen Zusammenarbeit, die nur jede*r Zweite als effektiv empfindet (53 Prozent). Zudem empfinden zwei Drittel der Teilnehmenden den Zeitraum, bis die Unterstützungs-Leistungen erneut beantragt werden müssen, als zu kurz (66 Prozent).

Abbildung 11:
Meinung zum Teilhabeplanverfahren

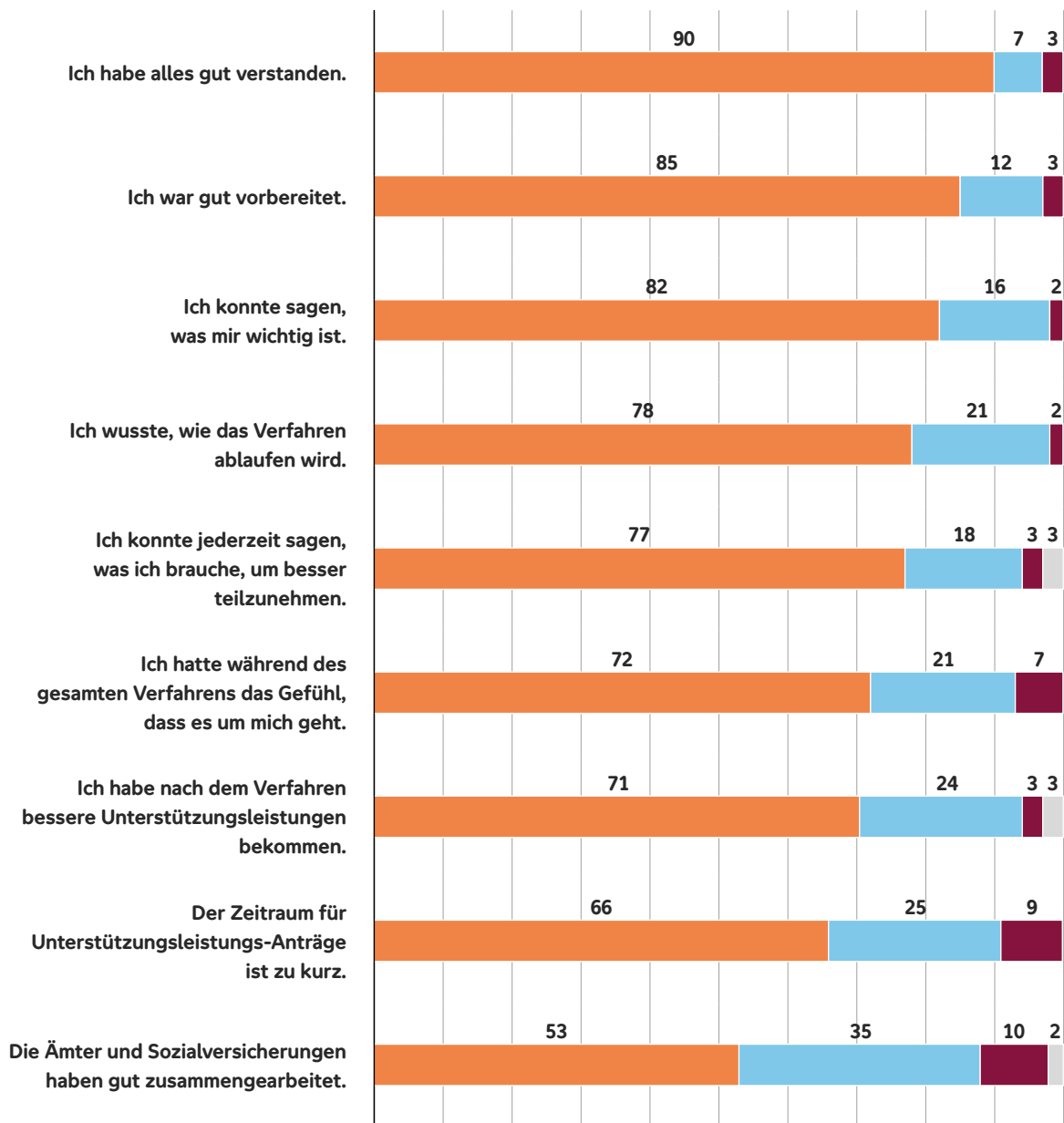
Frage: Alles in allem: Wie findest du das Teilhabeplanverfahren?



Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68)

Abbildung 12: Erleben des Verfahrens

Frage: Was hast du beim Teilhabeplanverfahren erlebt? Stimmst du diesem Satz zu oder nicht?



● Zustimmung
 ● Ablehnung
 ● Weiß nicht
 ● Keine Antwort

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) | Zustimmung: ganz klar ja, eher ja; Ablehnung: eher nein, ganz klar nein

85 Prozent der Teilnehmenden gehen gut vorbereitet in das Verfahren, wobei die dazugehörige Aussage den Fokus auf die eigene Vorbereitung legt: Wer sich entscheidet, beim Verfahren mitzumachen, handelt eigeninitiativ und ist motiviert, sich auch angemessen darauf vorzubereiten. Gleichzeitig bedeutet das, dass sich diese Menschen aktiv für ihr Interesse einsetzen (müssen). Die Aussage „Ich wusste, wie das Verfahren ablaufen wird“ ähnelt der Aussage „Ich war gut vorbereitet“, fokussiert aber mehr die Vorbereitung von außen, also durch einen beteiligten Träger oder eine Beratungsstelle. Die Aussage erreicht eine Zustimmung von 78 Prozent. Grundsätzlich scheinen die Teilnehmenden also angemessen informiert in das Verfahren zu starten.

Die Aussage „Die Ämter und Sozial-Versicherungen haben gut zusammengearbeitet“ erzeugt ein sehr gemischtes Antwortverhalten. Von institutioneller Seite aus scheinen sich die Verfahren unterschiedlich zu gestalten: Zwar findet über die Hälfte der Teilnehmenden, dass Ämter und Sozialversicherungen gut zusammenarbeiten (53 Prozent), einem Drittel fehlt diese gute Zusammenarbeit jedoch (35 Prozent). Jede*r Zehnte ist sich darüber nicht sicher (10 Prozent). Dieses Ergebnis ist insofern relevant, da eine funktionierende trägerübergreifende Zusammenarbeit eines der Leitprinzipien des Teilhabeplanverfahrens ist.

Der Aspekt der Personenzentrierung wird durch vier Aussagen abgedeckt: „Ich konnte sagen, was mir wichtig ist“, „Ich konnte jederzeit sagen, was ich brauche, um besser teilzunehmen“, „Ich hatte während des gesamten Verfahrens das Gefühl, dass es um mich geht“ und „Ich habe nach dem Verfahren bessere Unterstützungsleistungen bekommen“ erhalten eine breite Zustimmung von je über 70 Prozent. Das bedeutet zugleich, dass je nach Aussage zwischen 16 und 24 Prozent keine positiven Teilhabe- und Mitwirkungserfahrungen im Verfahren gemacht haben.

Die Befragten, die kein Verfahren durchlaufen haben, wurden nach den Gründen dafür gefragt (Abbildung 13). Es zeigt sich, dass vor allem der Mangel an Information und Unterstützung eine Teilnahme erschweren. Je 88 Prozent der Nicht-Teilnehmenden berichten, dass ihnen das Verfahren nicht erklärt wurde oder dass sie das Verfahren nicht gut genug kennen.

Fast drei Viertel wissen nicht, was sie von einem Verfahren haben (74 Prozent), und über die Hälfte hatte niemanden, der dabei hilft (51 Prozent). Hinsichtlich unterstützender Personen zeigt sich insgesamt das am stärksten gemischte Antwortverhalten unter allen Gründen, die ein ausbleibendes Verfahren erklären: Über ein Viertel (26 Prozent) verneint die letzte Aussage nämlich auch, und über ein Fünftel (22 Prozent) wählt die Antwortoption „Weiß nicht“. Dieses Ergebnis ist in Hinblick auf (etwaige) Beratungsangebote relevant.

Auch die Aussagen „Ich finde es zu kompliziert“ und „Obwohl man für das Verfahren viel machen muss, kommt am Ende wenig dabei raus“ erzeugen hohe Anteile von Weiß-nicht-Antworten. Diese liegen bei je 62 und 71 Prozent. Dies ist insofern nachvollziehbar, da die Nicht-Teilnehmenden noch keine Erfahrung mit dem Verfahren gesammelt haben und keine Auskunft zu ihm geben können.

Ebenso unschlüssig stehen 44 Prozent der Aussage „Ich wollte meine Leistungen schnell bekommen“ gegenüber. Über ein Drittel lehnt die Aussage jedoch auch ab (38 Prozent). Der zusammengenommene hohe Anteil an Skepsis (82 Prozent) widerlegt die Annahme, dass die Nicht-Teilnehmenden auf ein Verfahren verzichten, um schneller eine Einzelleistung zu erhalten. Dies scheint kein Motiv für die seltene Nutzung zu sein.

Sehr deutlich abgelehnt wird die Aussage, ein Amt oder eine Sozialversicherung hätte von der Teilnahme an einem Verfahren abgeraten. 82 Prozent antworten hierauf mit „nein“.

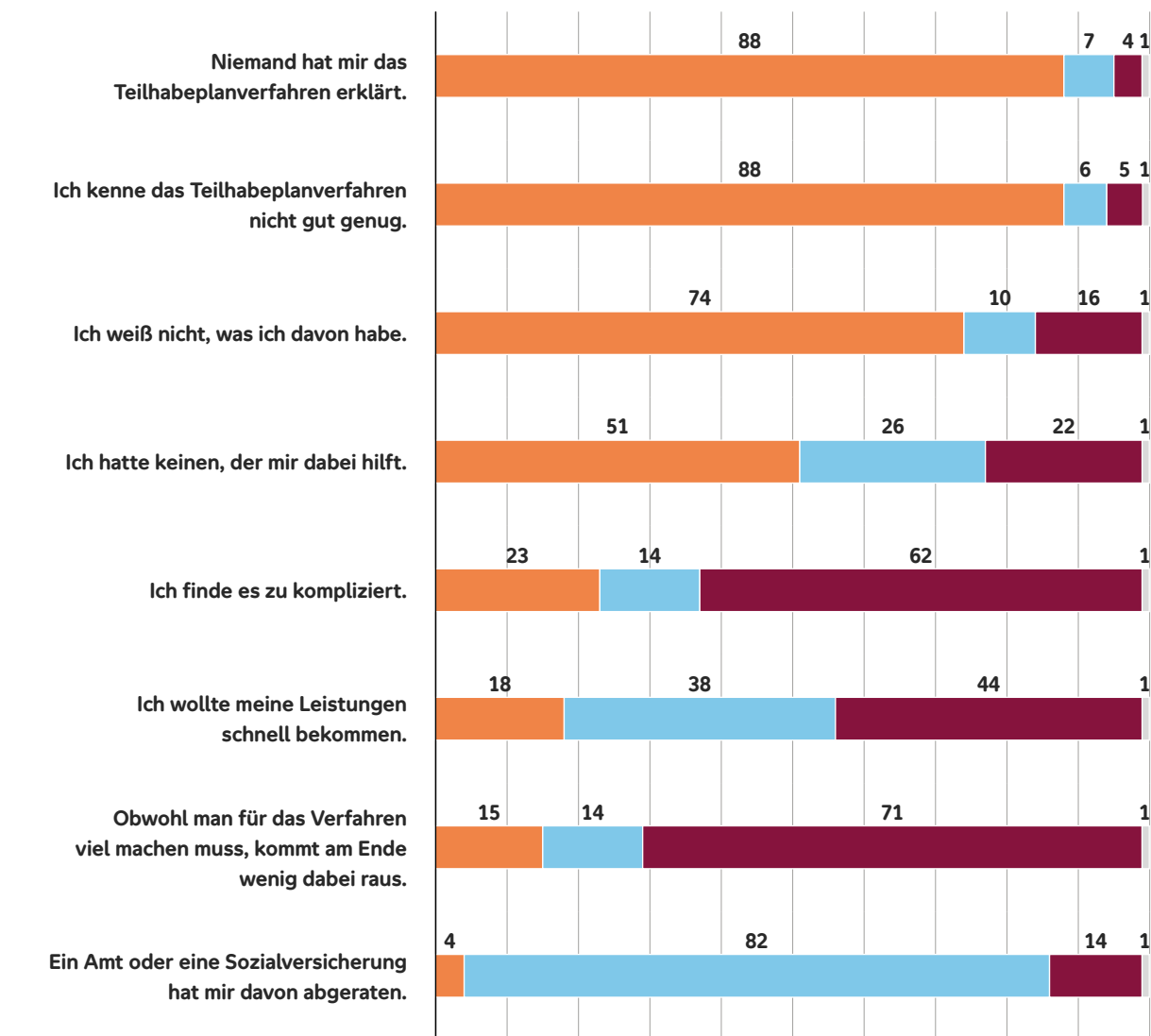
Als nächstes wurden alle Interviewten gefragt, wie das Verfahren sein müsste, damit es ihnen hilft (Abbildung 14). Teilgruppen-übergreifend wünschen sich neun von zehn Befragten verständliche Sprache und gute Erklärungen (89 Prozent). Ebenfalls weit oben auf der Bedarfsliste stehen Leistungen und Bescheinigungen mit angemessener Gültigkeitsdauer (86 Prozent) sowie weniger Papierkram und Bürokratie (85 Prozent).

Betrachtet nach Teilnahme am Verfahren, haben die Verfahrens-Teilnehmenden und die Nicht-Teilnehmenden eine nahezu identische Einschätzung in vielen Belangen. Etwa hinsichtlich der Gültigkeitsdauer von bewilligten Leistungen, der Verringerung von „Papier-

kram und Bürokratie“ oder der Vorbereitung durch eine unabhängige Beratung. Dies ist nicht verwunderlich, haben doch durch ihre Beeinträchtigung vermutlich alle Befragten bereits Erfahrung mit der Beantragung von Reha-Leistungen sammeln können.

Abbildung 13: Gründe für ein ausbleibendes Verfahren

Frage: Warum hast du noch nicht beim Teilhabeplanverfahren mitgemacht? Stimmst du diesem Satz zu oder nicht?

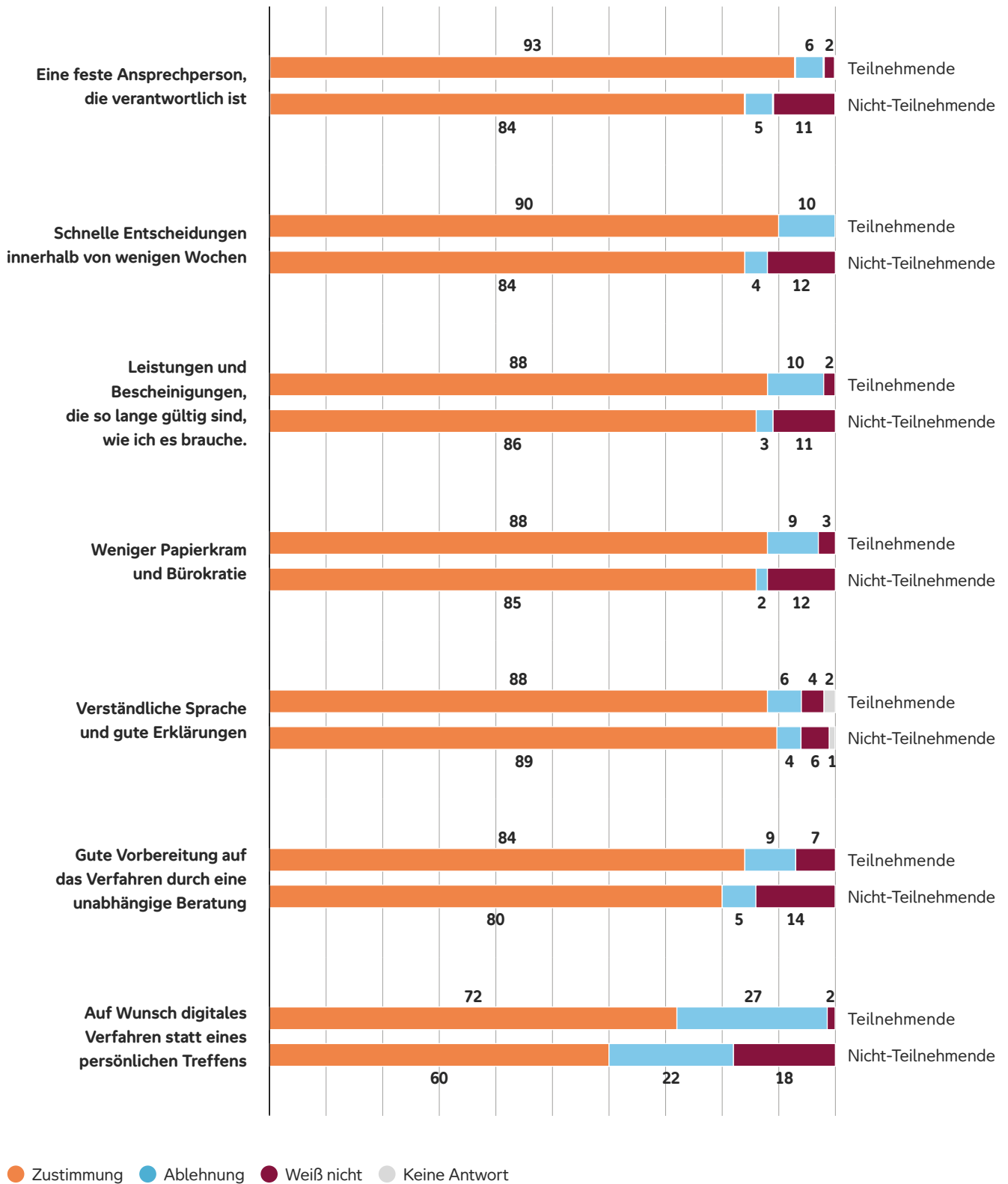


● Zustimmung ● Ablehnung ● Weiß nicht ● Keine Antwort

Darstellung in Prozent | Basis: Nicht-Teilnehmende (n = 418) | Zustimmung: ganz klar ja, eher ja; Ablehnung: eher nein, ganz klar nein

Abbildung 14:
Bedarfe im Verfahren

Frage: Wie müsste das Teilhabeplanverfahren sein, damit es dir hilft? Stimmst du diesem Satz zu oder nicht?



Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418) | Zustimmung: ganz klar ja, eher ja; Ablehnung: eher nein, ganz klar nein

Der Wunsch nach verständlicher Sprache und guten Erklärungen ist in beiden Teilgruppen zwar insgesamt fast gleich, aber unterschiedlich intensiv ausgeprägt: 46 Prozent der Teilnehmenden äußern diesen Bedarf ganz klar, 43 Prozent eher. Bei den Nicht-Teilnehmenden stimmen ihm 65 Prozent ganz klar, 25 Prozent eher zu. Das könnte darauf hindeuten, dass diejenigen, die bereits Erfahrung mit dem Verfahren haben, leichte Verständlichkeit nicht unbedingt als gegeben ansehen und diesbezüglich geringere Erwartungen hegen. Ein weiterer Grund für die unterschiedliche Ausprägung des Bedarfs könnte darin bestehen, dass die Verfahrens-Teilnehmenden andere Punkte für wichtiger für ein positiv erlebtes Verfahren erachten. Denn eine unterschiedliche Meinung der Teilgruppen zeigt sich bei den Fragen nach einer festen Ansprechperson, einer schnellen Entscheidungsfindung sowie einem digitalen Verfahren.

Für die Verfahrens-Teilnehmenden rangiert eine feste Ansprechperson auf Platz eins der Dinge, die sie für ein hilfreiches Verfahren benötigen: 93 Prozent von ihnen wünschen sich diese. Ohne Teilnahme ist man sich scheinbar nicht derart klar darüber, ob man diese als wichtig erachtet (84 Prozent Zustimmung). Der hohe Wert eines direkten Kontakts scheint sich erst im Laufe eines aktiven Verfahrens zu zeigen.

Eine schnelle Entscheidungsfindung scheint Verfahrens-Teilnehmenden ebenfalls wichtiger zu sein als der Vergleichsgruppe – vermutlich, weil sie bereits erlebt haben, wie langwierig sich der Prozess gestalten kann (90 Prozent versus 84 Prozent). Auch der Wunsch nach Digitalisierung ist bei ihnen entsprechend stärker ausgeprägt als bei den Nicht-Teilnehmenden (72 Prozent versus 60 Prozent). Denn ein Mittel, die komplexen Verfahrensabläufe zumindest etwas zu erleichtern, wäre deren Digitalisierung, weil Behördengänge nicht mehr persönlich vor Ort stattfinden müssten und Papierpost entfallen würde.

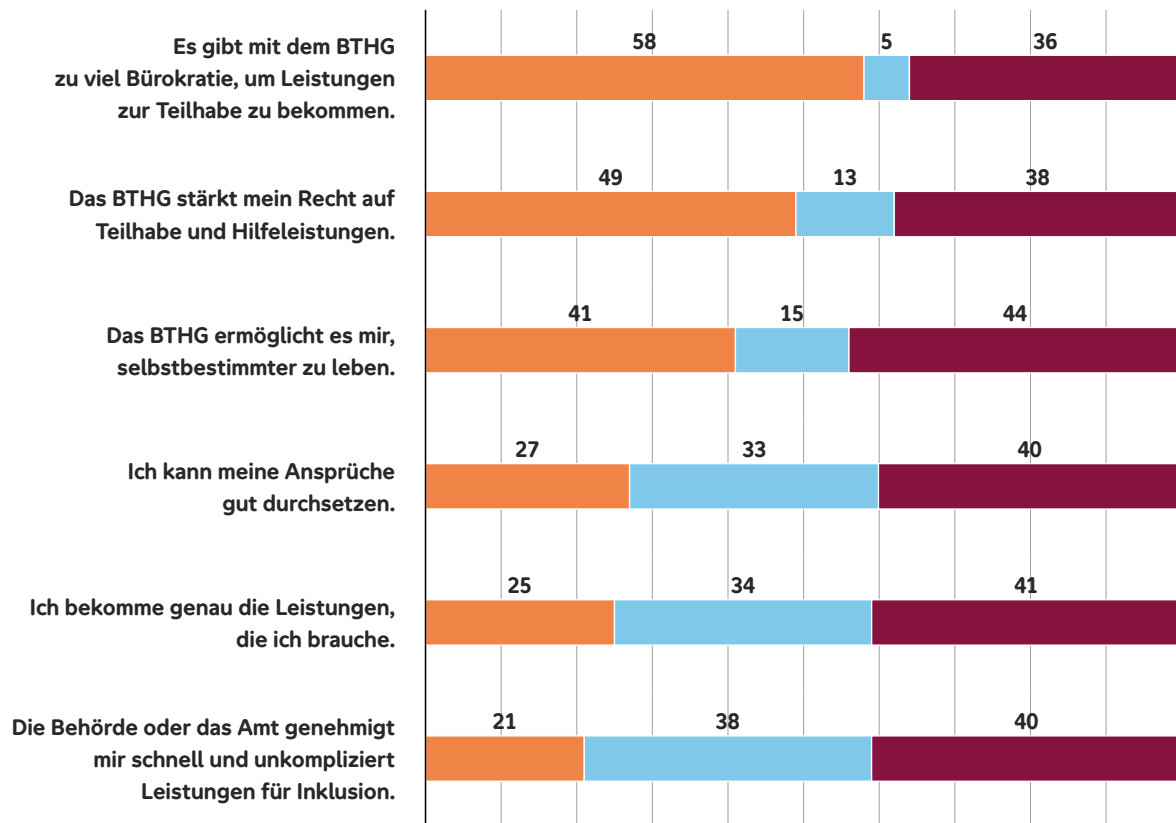
Über fast alle Aussagen hinweg ist ein auffälliger Anteil von Nicht-Teilnehmenden unentschieden im Antwortverhalten. Je nach Aussage liegt dieser zwischen 11 und 18 Prozent. Dies mag abermals damit zusammenhängen, dass die Teilgruppe noch keine Erfahrung mit dem Verfahren hat und daher die Frage, wie dieses sein müsste, damit es ihnen hilft, nicht immer beantworten kann, da es keinen Bezugspunkt und damit keine Erwartungen gibt.

Alles in allem ist die Gruppe der Verfahrens-Teilnehmenden klarer und entschiedener in ihrer Haltung und ihren Forderungen an das Verfahren. In ihrer Grundhaltung ähneln sich die Gruppen der Teilnehmenden und Nicht-Teilnehmenden jedoch.

Im nächsten Fragenblock konnten alle Befragten ihre Meinung zum Bundesteilhabegesetz äußern (Abbildung 15). Übergreifend schätzen 49 Prozent das BTHG für die Stärkung ihrer Teilhaberechte und 41 Prozent für die Förderung ihrer Selbstbestimmung. Gleichzeitig geben 58 Prozent an, dass zu viel Bürokratie dessen Effektivität verringert. Auffällig sind zudem die hohen Weiß-nicht-Anteile zwischen 36 und 44 Prozent.

Abbildung 15: Meinung zum Bundesteilhabegesetz

Frage: Zustimmung, Ablehnung und Unentschlossenheit gegenüber Aussagen zum BTHG. Stimmst du diesem Satz zu oder nicht?



● Zustimmung
 ● Ablehnung
 ● Weiß nicht
 ● Keine Antwort

Darstellung in Prozent | Basis: Befragte aus der Teilhabe-Community (n = 537) | Zustimmung: ganz klar ja, eher ja; Ablehnung: eher nein, ganz klar nein | Nicht dargestellter Wert: möchte ich nicht beantworten

Nachfolgend werden die Ergebnisse der einzelnen Aussagen für beide Teilgruppen dargestellt (Abbildung 16). Ein direkter Vergleich ist jedoch nur eingeschränkt möglich, da die Teilgruppen durch das (Nicht-)Durchlaufen eines Verfahrens unter abweichenden Rahmenbedingungen antworten: Die Verfahrens-Teilnehmenden antworten basierend auf Erfahrungen, während die Nicht-Teilnehmenden auf vorhandene oder fehlende Erwartungen reagieren.

Der Aussage „Es gibt mit dem BTHG zu viel Bürokratie, um Leistungen zur Teilhabe zu bekommen“ stimmen 82 Prozent der Verfahrens-Teilnehmenden zu. Unter den Nicht-Teilnehmenden liegt die Zustimmung bei 56 Prozent. Abgelehnt wird die Aussage von nur sieben beziehungsweise fünf Prozent. Mit „Weiß nicht“ antworten neun Prozent beziehungsweise 39 Prozent.

Drei Viertel der Teilnehmenden sind der Meinung, dass das BTHG ihre Rechte stärkt (75 Prozent), ein Viertel von ihnen ist diesbezüglich zurückhaltend (25 Prozent; Abbildung 17). Sie lehnen die Aussage „Das BTHG stärkt mein Recht auf Teilhabe und

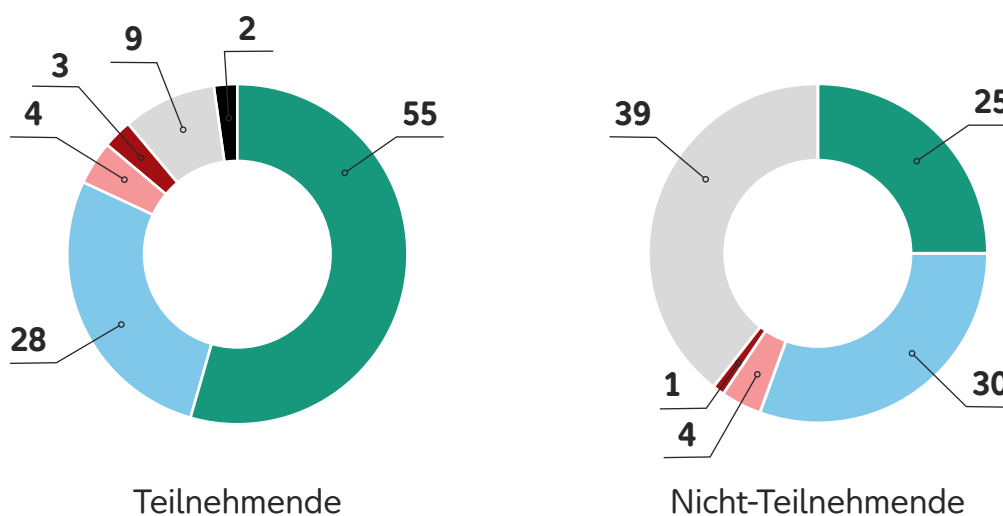
Hilfeleistungen“ also (eher) ab oder antworten mit „Weiß nicht“. Dies ist ebenso bei über der Hälfte der Nicht-Teilnehmenden der Fall (53 Prozent). Davon haben sehr viele eine unentschiedene Einstellung, wie der sehr hohe Anteil an Weiß-nicht-Antworten zeigt (41 Prozent).

Bei der nächsten Aussage geht es um konkrete Folgen des BTHG (Abbildung 18). Die Haltung der Verfahrens-Erfahrenen gegenüber der Aussage „Ich kann meine Ansprüche gut durchsetzen“ ist mehrheitlich aufgeschlossen und positiv (56 Prozent). Der Anteil der zurückhaltenden Stimmen fällt jedoch ebenfalls hoch aus (insgesamt 43 Prozent antworten ablehnend oder unentschieden).

Bei den Verfahrens-Unerfahrenen überwiegt der Anteil an kritischen Stimmen den der positiven deutlich (76 Prozent gegen 24 Prozent). Unter denjenigen ohne Zustimmung antworten 44 Prozent „Weiß nicht“, während ein Drittel (32 Prozent) verneint, seine Ansprüche gut durchsetzen zu können.

Abbildung 16:
Bundesteilhabegesetz und Bürokratie

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Es gibt mit dem BTHG zu viel Bürokratie, um Leistungen zur Teilhabe zu bekommen.

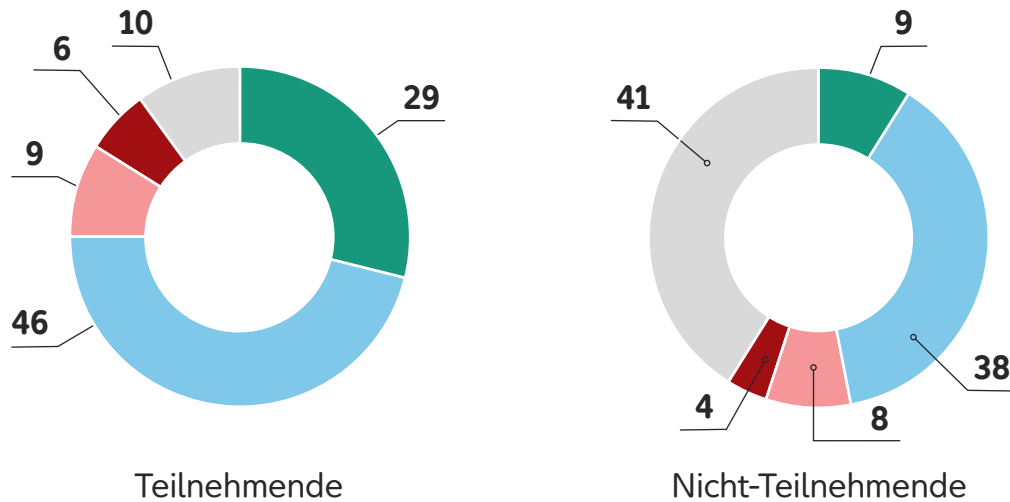


● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

Abbildung 17:
Stärkung des Rechts auf Teilhabe

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Das BTHG stärkt mein Recht auf Teilhabe und Hilfeleistungen.

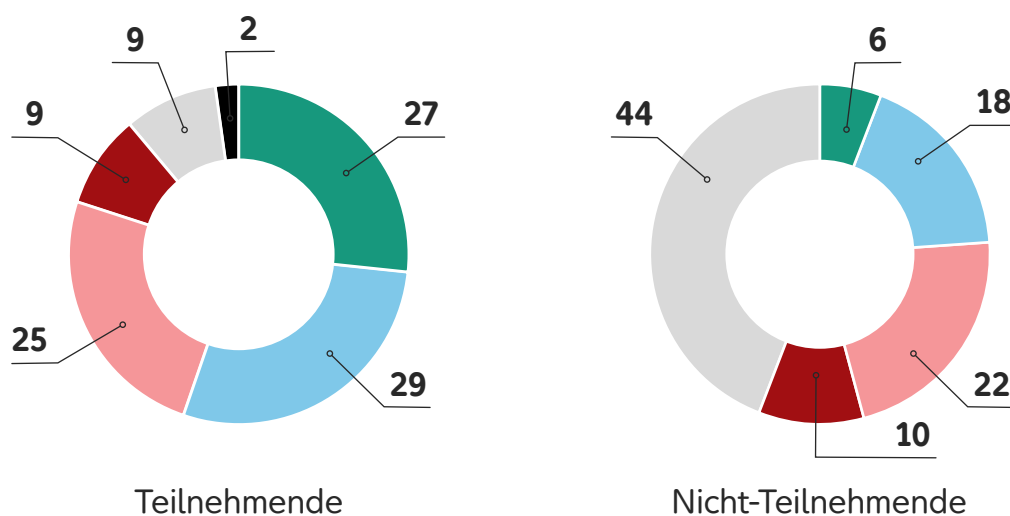


● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

Abbildung 18:
Durchsetzung von Ansprüchen

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Ich kann meine Ansprüche gut durchsetzen.



● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

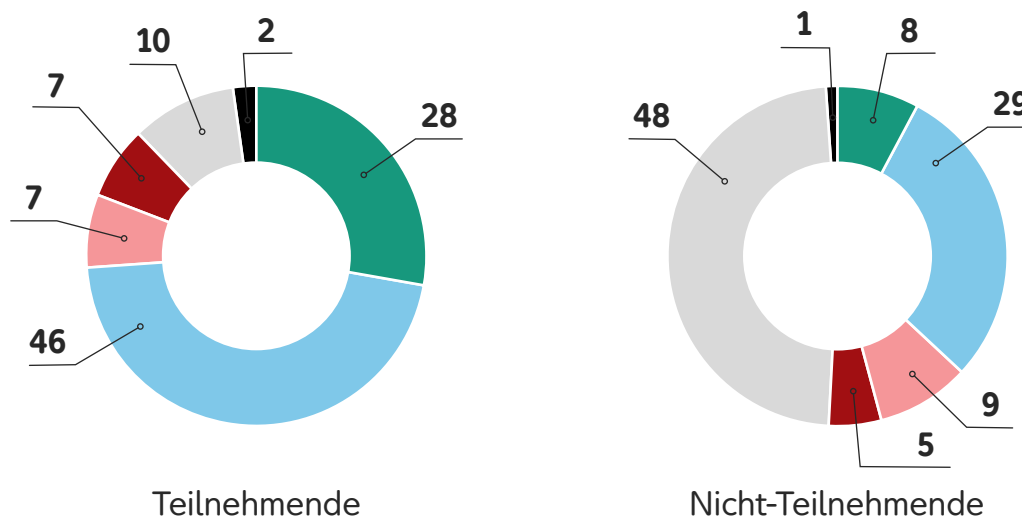
Beim Umsetzen der gesetzlich bestehenden Ansprüche und der daraus entstehenden Möglichkeiten scheinen sich die Verfahrens-Erfahrenen in zwei Lager zu teilen: Für einen Teil „funktioniert“ das Gesetz, und die Ansprüche werden erfüllt, für den anderen nicht (Abbildung 19).

Die Aussage „Das BTHG ermöglicht es mir, selbstbestimmter zu leben“ erhält von den Verfahrens-Erfahrenen eine hohe Zustimmung von 74 Prozent. Gleichzeitig gibt es knapp ein Viertel zurückhaltende Stimmen.

Bei den Verfahrens-Unerfahrenen antworten dagegen nur 37 Prozent positiv. 62 Prozent geben zu der Aussage keine Zustimmung; darunter wissen 48 Prozent nicht, ob sie durch das BTHG selbstbestimmter leben oder leben könnten, 14 Prozent verneinen dies. Das verweist auf insgesamt niedrige Erwartungen an das Gesetz, die sich teils auf Unwissenheit, teils vermutlich auf eine gewisse Resignation gegenüber staatlichen Inklusionsmaßnahmen zurückführen lassen.

Abbildung 19:
Selbstbestimmung durch das BTHG

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Das BTHG ermöglicht es mir, selbstbestimmter zu leben.



● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

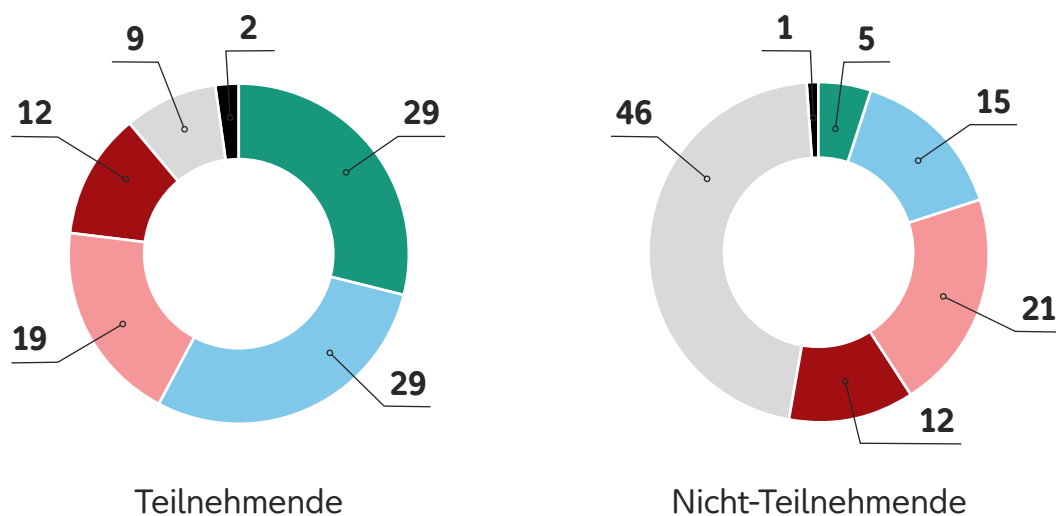
Als nächstes machen die Befragten ihre Haltung deutlich zu der Aussage: „Ich bekomme genau die Leistungen, die ich brauche. Sie orientieren sich an mir und nicht an den vorhandenen Angeboten der Träger oder Einrichtungen“ (Abbildung 20). Der Fokus liegt hier auf der Personenzentrierung des Verfahrens und den tatsächlich umgesetzten Maßnahmen. Unter den Verfahrens-Teilnehmenden ist die Zustimmung mit 58 Prozent vergleichsweise hoch. Etwa 40 Prozent stimmen nicht zu, worunter 31 Prozent die Aussage (eher) ablehnen.

Unter den Nicht-Teilnehmenden zeigt sich ein anderes Bild: 79 Prozent stimmen der Aussage nicht zu, wobei unter ihnen 46 Prozent mit „Weiß nicht“ antworten, während 34 Prozent die Aussage (eher) ablehnen. Entsprechend gering fällt mit 20 Prozent die Zustimmung aus.

Auffällig ist, dass sowohl unter den Verfahrens-Erfahrenen als auch unter den Unerfahrenen jeweils etwa ein Drittel angibt, nicht genau die Leistungen zu erhalten, die sie brauchen (31 Prozent versus 34 Prozent). Dennoch unterscheiden sich die beiden Gruppen insgesamt in ihrer Wahrnehmung der Personenzentrierung: Die Einschätzung, ob Leistungen individuell zugeschnitten sind, fällt je nach Verfahrens-Erfahrung deutlich unterschiedlich aus.

Abbildung 20:
Individuell zugeschnittene Leistungen

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Ich bekomme genau die Leistungen, die ich brauche. Sie orientieren sich an mir und nicht an den vorhandenen Angeboten der Träger oder Einrichtungen.



● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

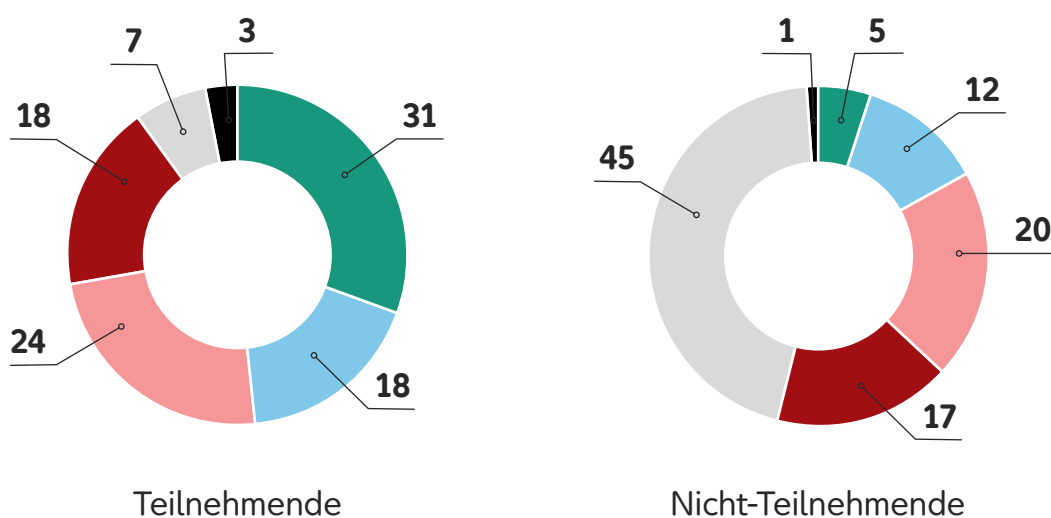
Abschließend wird die Leistungsbewilligung betrachtet (Abbildung 21): Seitens derjenigen, die Erfahrung mit dem Verfahren haben, zeigt sich ein sehr gemischtes Bild: 49 Prozent von ihnen finden die behördlichen Abläufe schnell und unkompliziert, wiederum 49 Prozent stimmen der Aussage nicht zu, darunter antworten sieben Prozent mit „Weiß nicht“. Die Gruppe der Verfahrens-Erfahrenen teilt sich hier also in zwei nahezu gleich große Lager.

Unter den Verfahrens-Unerfahrenen stimmen 82 Prozent der Aussage nicht zu – sie antworten mehrheitlich mit „Weiß nicht“ (45 Prozent) oder verneinen (eher) eine unkomplizierte Leistungsbewilligung (37 Prozent). Die geringe Zustimmung von nur 17 Prozent lässt sich möglicherweise dadurch erklären, dass viele der Befragten bereits unabhängig vom Verfahren Erfahrungen mit Leistungsbewilligungen gesammelt haben und diese eher kritisch einschätzen.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Teilnehmenden dem Verfahren und dem BTHG eher aufgeschlossen gegenüber eingestellt sind, während bei den Nicht-Teilnehmenden häufiger Skepsis oder eine unentschiedene Einstellung vorherrscht. Bei vielen Aussagen liegt ihr Anteil an Weiß-nicht-Antworten bei über 40 Prozent. Dieses verweist einerseits auf Unsicherheit und fehlende Informationen über das Gesetz innerhalb der Teilgruppe, andererseits auf enttäuschte Erwartungen und eine damit verbundene Resignation gegenüber Gesetzen wie dem BTHG. Die Qualität der erhaltenen Leistungen beurteilen die Nicht-Teilnehmenden deutlich schlechter als die Teilnehmenden. Unter Letzteren fällt die Einschätzung zwar überwiegend positiv aus, ist jedoch insgesamt durchmischt. Dieses heterogene Bild zeigt sich insbesondere bei konkreten Ergebnissen, Veränderungen im Alltag und der Durchsetzung eigener Interessen. Zudem deutet sich an, dass die hohe Bürokratie grundsätzlich ein Problem darstellt.

Abbildung 21:
Leistungsbewilligung durch die Behörden

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Die Behörde oder das Amt genehmigt mir schnell und unkompliziert Leistungen für Inklusion und Teilhabe.



● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

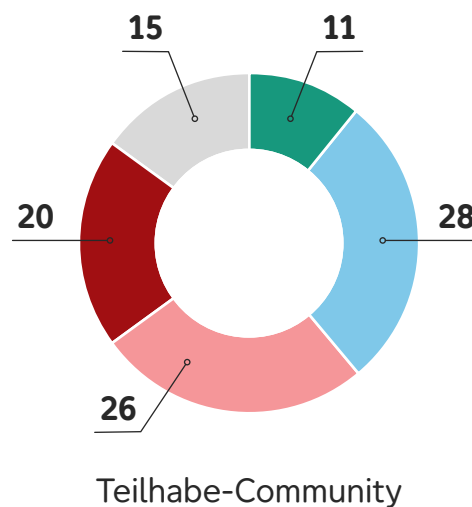
Darstellung in Prozent | Basis: Teilnehmende (n = 68) und Nicht-Teilnehmende (n = 418)

Nutzung von Beratungsangeboten

In der zweiten Online-Teilbefragung wurden 466 Mitglieder der Teilhabe-Community unter anderem gefragt, zu welchen Themen sie Beratung brauchen. Ein Beratungsanliegen kann die Teilhabeplanung sein (Abbildung 22). Fast 39 Prozent der Befragten bejahen, dass sie entsprechende Beratung benötigen, 46 Prozent verneinen dies. Ein auffälliger Teil von 15 Prozent ist sich nicht sicher darüber. Dies könnte damit zusammenhängen, dass nicht alle Befragten wissen, was die Teilhabeplanung überhaupt ist.

Abbildung 22:
Beratungsbedarf für die Teilhabeplanung

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Ich brauche Beratung zum Thema Teilhabeplanung.



● Ganz klar ja
 ● Eher ja
 ● Eher nein
 ● Ganz klar nein
 ● Weiß nicht
 ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Befragte aus der Teilhabe-Community (n = 466)

Sechs von zehn Befragten geben an, in rechtlichen Belangen beraten werden zu wollen (Abbildung 23). Dabei zeigt sich ein leichter Geschlechtsunterschied von sieben Prozentpunkten: Mit 63 Prozent Zustimmung wünschen sich mehr Frauen eine Beratung zu rechtlichen Fragen als Männer, von denen 56 Prozent zustimmen.

Die Online-Befragung zur Beratung widmet sich ebenfalls den Erfahrungen mit der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB). Das auffälligste Ergebnis besteht darin, dass – je nach abgefragtem Sachverhalt – zwischen 58 und 69 Prozent der Befragten angeben, keine EUTB-Beratung genutzt zu haben. Dieser hohe Anteil deutet darauf hin, dass die EUTB-Beratungsstellen vielen Menschen noch nicht bekannt sind oder wenig genutzt werden.

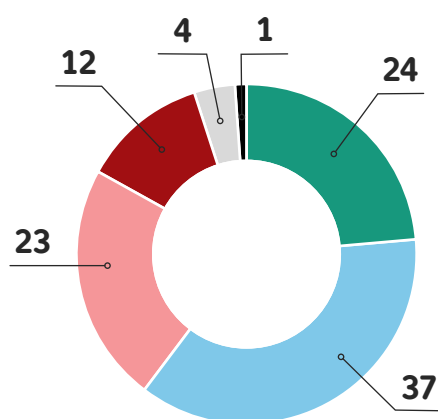
Eine Erkenntnis, die die Freitextantworten unterstreichen: Am Ende der Befragung wurden die Teilnehmenden gefragt, was sie darüber hinaus zum Thema EUTB-Beratung mitteilen möchten. Aussagen wie „Ich wusste bisher nicht einmal, dass es diese Beratung gibt“, „Ganz ehrlich? Ich kannte das gar

nicht“ oder „Habe hier zum ersten Mal von EUTB-Beratung gehört und keine Ahnung, wie ich jemanden aus diesem Bereich erreichen kann“ stehen beispielhaft für einen Trend, der sich durch die offenen Antworten zieht. In 30 der 73 Freitextantworten sagen die Befragten, dass sie die EUTB-Beratung nicht kennen. Das entspricht über 40 Prozent der Antworten. Dass ein Großteil der Befragten die Beratungsmöglichkeiten der EUTB nicht kennt, ist sicherlich auch ein Grund, warum diese, trotz mehrerer Millionen Leistungsberechtigter, lediglich 15.000 Beratungen im Monat durchführen (BMAS 2023). Einschränkung ist außerdem zu berücksichtigen, dass EUTBs häufig in Trägerschaft sozialverbandlicher Beratungsstellen organisiert sind, ohne dass den Beratungssuchenden dies bewusst sein muss. Hierauf deutet etwa die Freitextantwort „Ich weiß nicht, ob ich eine EUTB durch den VdK erhalten habe“ hin.

Bei der Abfrage der konkreten Erfahrungen, die Befragte in einer EUTB-Beratung gemacht haben, zeigt sich ein eher gemischtes Antwortverhalten. Lediglich die Aussagen „Ich habe die Beratung bekommen, die ich erfragt und gewünscht habe“ sowie

Abbildung 23: Beratungsbedarf bei rechtlichen Fragen

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Ich brauche Beratung bei rechtlichen Fragen.



Teilhabe-Community

● Ganz klar ja
 ● Eher ja
 ● Eher nein
 ● Ganz klar nein
 ● Weiß nicht
 ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Befragte aus der Teilhabe-Community (n = 466)

„Ich habe mich mit meinen Fragen und Sorgen ernst genommen gefühlt“ werden von einer Mehrheit bejaht (52 Prozent beziehungsweise 59 Prozent). Eine Vorbereitung auf die Teilhabeplanung (Abbildung 24) wird hingegen von über der Hälfte (eher) verneint (56 Prozent). Nur knapp ein Drittel gibt an, darauf (eher) vorbereitet worden zu sein (32 Prozent).

Bei allen weiteren abgefragten Dimensionen ergibt sich ein uneinheitliches Bild. Erfasst wurde, ob die EUTB Ratsuchende beim Verstehen ihrer Teilhabe-rechte, bei Hilfsmittelanträgen und bei Problemen mit Behörden unterstützt hat, ob Beratung zu Wohnen, Arbeit und finanziellen Leistungen stattfand, ob Barrieren erlebt wurden, ob auf neue Unterstützungsangebote hingewiesen wurde und ob eine Beratung durch Menschen mit eigener Behinderung als wichtig eingeschätzt wird. Die Erfahrungen fallen insgesamt sehr unterschiedlich aus. Dies deutet auf eine sehr unterschiedliche Gestaltung der Beratungsangebote hin, die unter anderem vom Beratungspersonal, dessen sozialer und fachlicher Kompetenz, der Infrastruktur der Beratungsstelle und den zur Verfügung stehenden zeitlichen Ressourcen abhängt. Insgesamt zeigt sich,

dass sich die EUTB-Beratung einerseits noch nicht vollständig etabliert hat. Andererseits wird deutlich, dass die Beratungsqualität stark zwischen den einzelnen Beratungsstellen variiert. Auch die Freitextantworten illustrieren diese Spannweite: Manche Befragte berichten von sehr positiven, sehr negativen oder gemischten Erfahrungen mit ihrer jeweiligen EUTB.

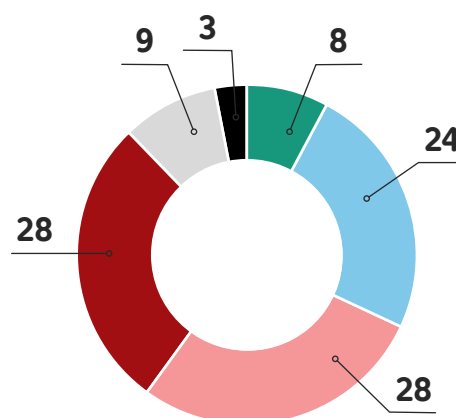
Exkurs: Geschlechtsspezifische Betrachtung

Nachfolgend werden diejenigen 68 Personen, die in der Befragung zum Teilhabeplanverfahren angaben, ein Verfahren durchlaufen zu haben, differenziert nach Geschlecht betrachtet. Von ihnen sind 36 Befragte männlich, 32 weiblich. Entsprechend sind die Ergebnisse vor dem Hintergrund kleiner Fallzahlen zu sehen und können nur einen Trend widerspiegeln.

Zunächst fällt auf, dass fast doppelt so viele verfahrenserfahrene Frauen wie Männer angeben, nicht genau zu wissen, was ein Teilhabeplanverfahren ist (38 Prozent versus 19 Prozent). Beim Begriff Hilfe-

Abbildung 24:
Vorbereitung auf die Teilhabeplanung durch eine EUTB

Frage: Stimmst du diesem Satz zu oder nicht? Du kannst unterschiedlich stark zustimmen. Ich wurde auf die Teilhabeplanung vorbereitet.



Teilhabe-Community mit EUTB-Beratung

● Ganz klar ja ● Eher ja ● Eher nein ● Ganz klar nein ● Weiß nicht ● Möchte ich nicht beantworten

Darstellung in Prozent | Basis: Befragte aus der Teilhabe-Community, die eine EUTB-Beratung genutzt haben (n = 167)

planverfahren zeigt sich hingegen das umgekehrte Muster: Fast doppelt so viele Männer wie Frauen geben an, nicht genau zu wissen, was ein Hilfeplanverfahren ist (39 Prozent versus 19 Prozent).

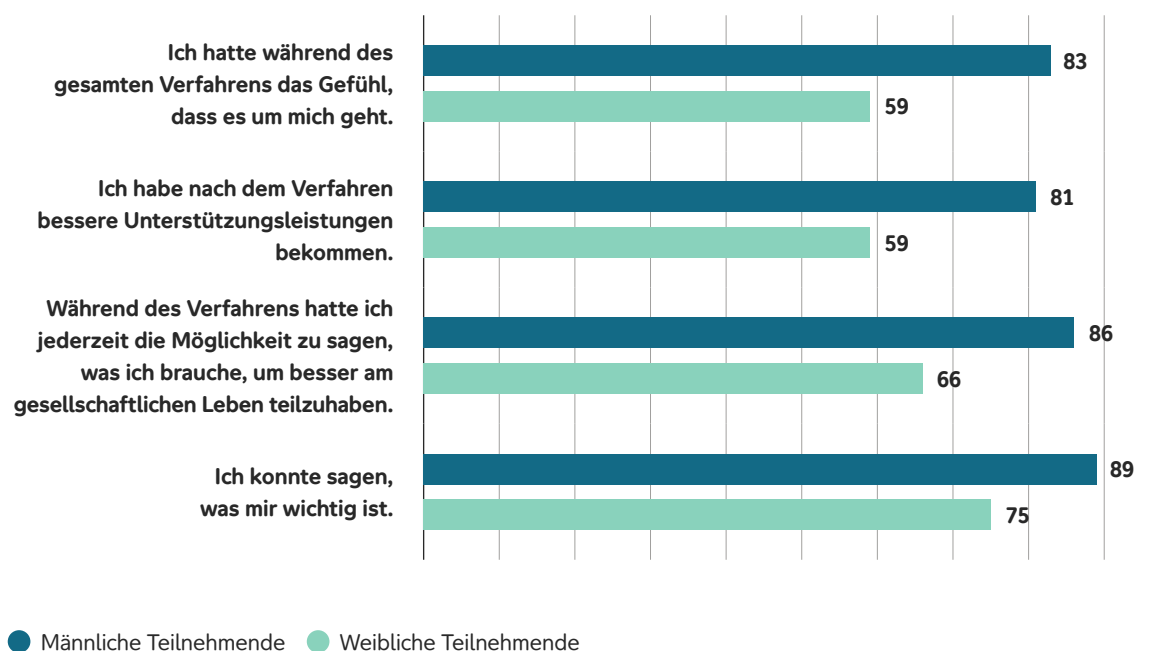
Deutlich mehr teilnehmende Männer als Frauen wissen wiederum, was der Begriff Gesamtplanverfahren bedeutet (61 Prozent versus 34 Prozent). Doppelt so viele teilnehmende Frauen wie Männer geben an, schon einmal davon gehört zu haben, aber nicht genau zu wissen, was es ist (41 Prozent versus 22 Prozent). Hierzu passend sagen über 70 Prozent der männlichen Verfahrens-Erfahrenen, die Unterschiede zwischen Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren (eher) zu kennen (72 Prozent), während dies bei nur etwas über der Hälfte der weiblichen Teilnehmenden der Fall ist (53 Prozent).

Insgesamt deutet sich an, dass männliche Teilnehmende häufiger angeben, die verschiedenen Begriffe sicher zu kennen, während weibliche Teilnehmende öfter Unsicherheiten äußern. Ob dies auf tatsächliche Unterschiede in der Begriffskennntnis oder unterschiedliche Antwortstile zwischen den Geschlechtern zurückzuführen ist, lässt sich anhand der vorliegenden Daten nicht abschließend klären. Bei den Nicht-Teilnehmenden zeigen sich – durch die insgesamt geringeren Kenntnisse – keine nennenswerten Unterschiede im Antwortverhalten zwischen den Geschlechtern.

Betrachtet nach Geschlecht wird zudem ein deutlicher Einstellungsunterschied deutlich: Während das Verfahren von 92 Prozent der Männer als (eher) gut beurteilt wird, ist dies nur bei 69 Prozent der Frauen der Fall. Das könnte ein Indiz dafür sein, dass das Verfahren eher männlichen als weiblichen Erwartungen und Bedarfen gerecht wird. Hierfür sprechen die nachfolgenden Angaben zum Erleben des Verfahrens (Abbildung 25).

Abbildung 25:
Personenzentrierung des Verfahrens

Frage: Zustimmung zu den abgebildeten Aussagen (Darstellung von: ganz klar ja, eher ja)



Darstellung in Prozent | Basis: Männliche Teilnehmende (n = 36) und weibliche Teilnehmende (n = 32) | Nicht dargestellte Werte: eher nein, ganz klar nein, weiß nicht, möchte ich nicht beantworten

Die männlichen Verfahrens-Erfahrenen haben eine deutlich bessere Zusammenarbeit zwischen den Institutionen empfunden als die weiblichen: 69 Prozent sagen (eher) ja zu der Aussage „Die Ämter und Sozial-Versicherungen haben gut zusammengearbeitet“, wohingegen nur 34 Prozent der Frauen die Zusammenarbeit als (eher) gut beurteilen.

Auch bei der Aussage „Ich hatte während des gesamten Verfahrens das Gefühl, dass es um mich geht“ zeigen sich Unterschiede zwischen weiblichen und männlichen Teilnehmenden: 83 Prozent der Männer stimmen der Aussage (eher) zu, gegenüber lediglich 59 Prozent der Frauen.

Ähnlich verhält es sich bei weiteren Aussagen, die die Personenzentrierung des Verfahrens in den Mittelpunkt rücken. 59 Prozent der weiblichen Teilnehmenden hatten während des Verfahrens das Gefühl, dass es um sie geht, und haben nach dessen Abschluss bessere Unterstützungsleistungen erhalten. 66 Prozent konnten sagen, was sie brauchen, und 75 Prozent, was ihnen wichtig ist. Bei Frauen scheint die Personenzentrierung des Teilhabeplanverfahrens womöglich nicht immer anzukommen, nicht weit genug zu gehen oder die Art und Weise der Durchführung nicht angemessen zu sein. Die Zustimmungswerte der Männer zu den vier dargestellten Aussagen liegen alle zwischen 81 und 89 Prozent, also durchgehend deutlich höher als bei den befragten Frauen.

Über die Ursachen der Geschlechtsunterschiede im Antwortverhalten lassen sich anhand der vorliegenden Daten keine sicheren Aussagen treffen. Einige Aussagen weisen dennoch darauf hin, dass Zusammenhänge mit geschlechterspezifischen Rollenbeziehungsweise Verhaltensmustern möglich sind.

So könnten sie etwa mit dem hohen Ausmaß an Bürokratie zusammenhängen. Während sich bei den Männern mit Verfahren 83 Prozent weniger Papierkram und Bürokratie wünschen, tun dies bei den Frauen 94 Prozent, also 11 Prozent mehr. Zudem wünschen sich 69 Prozent der männlichen Teilnehmenden ein digitales Verfahren, mit 75 Prozent aber ein etwas höherer Anteil weiblicher Teilnehmender.

Die Aussage „Ich kann meine Ansprüche gut durchsetzen“ verneint nur ein Viertel der Männer mit Verfahren (25 Prozent), während dies 44 Prozent der Frauen tun. Rund ein Drittel der teilnehmenden

Frauen wusste (eher) nicht, wie ihr Verfahren ablaufen wird (31 Prozent), gegenüber nur einem Zehntel der teilnehmenden Männer (elf Prozent).

Unter den Verfahrens-Teilnehmenden bekommen 78 Prozent der Männer genau die Leistungen, die sie brauchen, aber nur 38 Prozent der Frauen. Dem gegenüber erhalten nur 14 Prozent der teilnehmenden Männer (eher) nicht die Leistungen, die sie brauchen. Dies tritt jedoch auf die Hälfte der Frauen zu (50 Prozent).

Auch bei der Aussage „Die Behörde oder das Amt genehmigt mir schnell und unkompliziert Leistungen für Inklusion und Teilhabe“ zeigt sich ein Unterschied im Erleben des Verfahrens abhängig vom Geschlecht: Während 67 Prozent der männlichen Befragten der Aussage (eher) zustimmen, geben nur 28 Prozent der Frauen an, (eher) unkompliziert Leistungen zu Inklusion zu erhalten. 63 Prozent von ihnen sagen, sie fänden es (eher) nicht schnell und unkompliziert.

Insgesamt zeigt die geschlechtsspezifische Betrachtung deutliche Unterschiede im Erleben des Verfahrens. Männer berichten häufiger von positivem Verlauf, höherer Personenzentrierung, besserer Zusammenarbeit der Institutionen und einem leichteren Durchsetzen ihrer Ansprüche. Frauen äußern demgegenüber häufiger Unsicherheiten, beschreiben mehr Hürden und beurteilen die Ergebnisse des Verfahrens kritischer.

Aus intersektionaler Perspektive lässt sich vermuten, dass sich verschiedene Ungleichheitsdimensionen – etwa Geschlecht und Beeinträchtigung – im Verfahren überlagern und gegenseitig verstärken können. Die vorliegenden Daten erlauben zwar keine kausalen Aussagen, geben aber zahlreiche Hinweise darauf, dass Verfahrens-Teilnehmerinnen in besonderem Maße mit Benachteiligungen konfrontiert sind, die aus der Kombination beider Faktoren entstehen. Die Befunde legen somit nahe, dass Geschlecht im Zusammenspiel mit einer Beeinträchtigung das Erleben des Verfahrens prägen kann und dass Frauen im Prozess teilweise größere Hürden erleben als Männer. Für eine vertiefte Analyse möglicher Ursachen wären weitergehende Untersuchungen notwendig.



Was ist Intersektionalität?

Der Begriff Intersektionalität kommt vom englischen Wort „intersection“, was (Über-)Kreuzung oder Schnittstelle bedeutet. Intersektionalität oder intersektionale Diskriminierung ist eine besondere Form der Benachteiligung: Hier „kreuzen“ sich mehrere (einzelne) Merkmale von Benachteiligung und sozialer Ungleichheit, wirken zusammen und verstärken sich gegenseitig.

Es können verschiedene benachteiligende Merkmale unter Intersektionalität fallen. Das hängt vom Kontext sowie den sozialen und politischen Rahmenbedingungen ab. Zu den Intersektionalitäts-Merkmalen gehören etwa Beeinträchtigung und Behinderung, Geschlecht, finanzieller Status oder Beschäftigungsstatus.

Quellen: Lenz (2010), Offen (2019)

4.2 Ergebnisse der Interviews

Die persönlichen Interviews erlauben wegen ihres qualitativen Charakters keine repräsentativen Aussagen. Sie dienen vielmehr dazu, Erkenntnisse aus der quantitativen Befragung zu vertiefen und neue Perspektiven zu erschließen. Die Auswertung folgt dem Ansatz der qualitativen strukturierenden Inhaltsanalyse (Mayring 2022).

Insgesamt wurden zwölf Einzelgespräche mit Personen geführt, die in der Online-Befragung angegeben hatten, ein Teilhabeplanverfahren durchlaufen zu haben. Es wurden fünf Frauen und sieben Männer im Alter ab 16 Jahren befragt, die mit verschiedensten Beeinträchtigungen unterschiedlichen Schweregrads leben.

Die Interviewten haben Beeinträchtigungen beim Bewegen, chronische Erkrankungen, Schmerzen und psychische Beeinträchtigungen. Jeweils eine Person hat eine Beeinträchtigung beim Sprechen, Sehen oder eine Suchterkrankung. Neun Interviewpartner*innen haben mehrere Beeinträchtigungen. Die Interview-Partner*innen leben in sechs verschiedenen Bundesländern, sowohl in ländlichen als auch in städtischen Regionen. Zwei Interviews stellten sich in ihrem Verlauf als nicht auswertbar heraus, da die betreffenden Interview-Partner*innen mit hoher Wahrscheinlichkeit

kein Verfahren durchlaufen hatten. Sie wurden daher nicht weiter berücksichtigt.

Bei der Mehrheit der Interviewten wurde das Teilhabeplanverfahren bewilligt. Zwei Verfahren wurden teilweise bewilligt beziehungsweise es gab – mit zeitlichem Abstand – sowohl ein bewilligtes als auch ein abgelehntes Verfahren. Ein Verfahren endete mit einer Ablehnung. Vier Interviewte beziehen das Persönliche Budget.

Die Einstellungen der Interviewten zum Verfahren fallen sehr unterschiedlich aus: Drei Gesprächspartner*innen äußern überwiegend positive, drei überwiegend kritische und vier gemischte Erfahrungen.

Da es sich beim Teilhabeplanverfahren um ein komplexes Instrument mit zahlreichen Teilaspekten handelt, war es im Rahmen von Interviews mit einer Dauer von etwa 45 Minuten nicht möglich, alle theoretisch relevanten Themenbereiche im Detail abzubilden. Die Interviewten sprechen dennoch eine Vielzahl an Aspekten an. Das zugrunde liegende Kategoriensystem, das die Haupt- und Unterkategorien definiert, kann in den Forschungsdaten (siehe Impressum) eingesehen werden.

Die Ergebnisdarstellung orientiert sich an folgenden Hauptkategorien:

- Aufklärung, Information, Wissen
- Vor der Antragstellung
- Angaben zu durchlaufenen Verfahren
- Ergebnis des Verfahrens
- Beteiligte Stellen und personelle Aspekte des Verfahrens
- Qualität des Verfahrens
- Psychisches Erleben
- Sozialer und situativer Rahmen des Verfahrens
- Weiterentwicklungspotenzial
- Übergeordnete Themen
- Geld und Finanzielles
- Wohnort und siedlungsräumliche Faktoren

Aufklärung, Information, Wissen

Um ein Verfahren zu durchlaufen, muss zunächst bekannt sein, dass es existiert und welche Leistungen zur Teilhabe grundsätzlich gewährt werden können. Die Interviewten erfahren auf verschiedensten Wegen von dem Verfahren oder informieren sich hierüber. Einige berichten, online zu recherchieren. Manche Interviewte nennen auch den persönlichen Kontakt als effektives Aufklärungsmittel oder haben auf diesem Weg vom Verfahren erfahren. In einigen Fällen spielt die eigene berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit eine große Rolle für das vorhandene Wissen über Teilhabeleistungen und den Erwerb darüber hinausgehender Informationen. Zwei Interviewte sind erstmals über soziale Medien wie Instagram oder Facebook auf das Verfahren aufmerksam geworden. Ein breites vorhandenes Vorwissen erweist sich ebenfalls als hilfreich für die Initiierung eines Verfahrens. So erinnert sich eine Interviewte an ein früheres Verfahren und entschließt sich, es erneut zu versuchen. Auch wenn Vorwissen und Erfahrungen streng genommen keine „Informationswege“ im engeren Sinn sind, zeigt sich, dass sie in einem Zusammenhang mit beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sowie abgeschlossenen Verfahren stehen und maßgeblich beeinflussen können, ob und wie ein neues Verfahren angestoßen wird.

Zugleich wird in nahezu allen Interviews deutlich, dass insgesamt zu wenig Aufklärung zum Verfahren erfolgt und die meisten Interviewten vorab nur über geringe Kenntnisse oder kaum Berührungspunkte mit dem Thema verfügen.

Als Mitglieder der Teilhabe-Community sind die Interviewten vergleichsweise gut informiert und für das Thema Inklusion engagiert. Dementsprechend wird die Bedeutung von Eigeninitiative häufig betont: Viele schildern, dass vor allem diejenigen Wissen erwerben, die sich aktiv darum bemühen, während ohne Eigeninitiative Informationen kaum zugänglich sind.

Vor der Antragstellung

Bevor die Interviewten ihren Antrag auf ein Teilhabeplanverfahren stellen, suchen viele eine Form von Beratung oder Unterstützung oder bemühen sich zumindest darum – selbst wenn diese schlussendlich nicht zustande kommt.

Genannte **Anlaufstellen, die ihnen begleitend oder unterstützend zur Seite stehen**, sind etwa die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung und Sozialverbände. So berichtet ein Interviewter von konkreter Unterstützung durch eine EUTB, während eine Interviewte auf einen anstehenden EUTB-Termin in ihrer Nähe verweist. Gleichzeitig zeigt sich, dass einige der insgesamt gut informierten Interviewten wenig oder nichts über die EUTB wissen. Eine Gesprächspartnerin wurde stattdessen vom Sozialverband unterstützt, in dem sie Mitglied ist; zwei andere weisen ebenfalls auf diese Möglichkeit hin. Weitere Anlaufstellen, die genannt werden, sind Einrichtungen der Wohlfahrtspflege, der Selbsthilfe oder der Selbstvertretung sowie von Rehabilitations- und Leistungsträgern. Dabei ist zu berücksichtigen, dass EUTBs bundesweit von verschiedenen Trägern betrieben werden. Es ist daher möglich, dass einige der genannten Organisationen zugleich Träger einer EUTB sind, ohne dass dies den Gesprächspartner*innen bewusst war.

Die genannten Organisationen bereiten den Antrag und das Verfahren idealerweise mit den Leistungsberechtigten vor. Teilweise tun dies die Leistungsberechtigten auch eigenständig: Zwei Gesprächspartnerinnen berichten, dass sie sich für ihre Verfahren sehr gut vorbereitet haben. Eine interviewte Person, die als Peer-Beraterin in einer EUTB tätig ist, betont mehrfach die Bedeutung einer guten **Vorbereitung** für ein erfolgreiches Verfahren. Zwei weitere Gesprächspartnerinnen schildern dagegen, wie verunsichernd es sei, unvorbereitet in die Gespräche zu gehen.

Angaben zu durchlaufenen Verfahren

Die Interviewten haben verschiedene **Bedarfe**, für die sie durch ein durchlaufenes Verfahren Unterstützungsleistungen beziehen – oder, wie in einigen wenigen Fällen, nicht beziehen. Diese reichen von einem Bedarf an Assistenz, Haushaltshilfe oder einem Fahrdienst über Betreuungsbedarf, Pflegebedarf bis hin zu Bedarf an Maßnahmen sozialer Teilhabe.

Fast alle Gesprächspartner*innen durchliefen bereits mehrere Verfahren, mit Ausnahme eines Interview-Partners, der als einziger sein Verfahren ohne abgeschlossenen Plan und ohne Leistungsbewilligungen schließlich abbrach. Die anderen durchliefen nach einem Verfahren entweder Anschlussverfahren oder mehrere zeitlich und inhaltlich voneinander getrennte Verfahren, bei denen das neue BTHG teilweise (noch) nicht in Kraft war. Eine Gesprächspartnerin gibt an, dass vor den Wiederbewilligungen keine Überprüfungen erfolgt sind.

Wann ein Verfahren **erstmalig beantragt** wird und **wie lange** es dann bis zur Bewilligung oder finalen Ablehnung dauert, ist sehr unterschiedlich: Die Hälfte der Interviewten hat die Verfahren erstmalig ab 2021 durchlaufen, die andere Hälfte bereits vorher initiiert. Drei Interviewte haben sogar Erfahrung mit Hilfeplanverfahren beziehungsweise Bedarfsermittlungsverfahren, wie sie vor Inkrafttreten der ersten Stufe des BTHG im Jahr 2017 durchgeführt wurden.

Zur Dauer des Verfahrens machen die Interviewten sehr unterschiedliche Angaben. Gemeinsamer Nenner ist, dass das Verfahren sehr viel Zeit in Anspruch nimmt, mindestens ein halbes Jahr. So schildert eine

Frau, dass ihr erstes Verfahren mehrere Monate gedauert habe, wobei die Auffrischung schnell funktioniere. Eine andere berichtet, dass ihr Verfahren mitsamt Widerspruch zwischen sechs und neun Monaten gedauert habe, die Auffrischung dafür aber innerhalb von zwei bis drei Wochen abgewickelt worden sei. Eine dritte berichtet von einer Wartezeit von sechs Monaten bis zum Bedarfsermittlungsgespräch. Ein interviewter Mann hat zwei Verfahren hinter sich, die beide jeweils sechs Monate dauerten – das erste endete mit einer Bewilligung, das zweite mit einer Ablehnung. Beim zweiten Verfahren sah er von einem Widerspruch ab, durch den sich das Verfahren noch länger gezogen hätte.

Ein weiterer Mann kommt auf eine Bearbeitungszeit zwischen fünf und sieben Monaten bis zur Bewilligung. Der nächste Interview-Partner blieb mit seinem Verfahren zwei Jahre lang erfolglos, bis er es schließlich abbrach. Nur eine Interview-Partnerin kommt bei ihrem eigenen Verfahren positiv auf die Dauer zu sprechen. Ihr ist bewusst, dass die in ihrem Fall schnelle Durchführung nicht die Regel ist und mutmaßt, dass das mit ihrer aktiven Rolle in der lokalen Inklusionspolitik zusammenhängen könne. Ein Interviewter hat seit über einem Jahrzehnt bereits eine Vielzahl von Verfahren für ein Kind mit Beeinträchtigung hinter sich und merkt an, dass sich die Bearbeitungszeit verglichen mit den Verfahren vor dem BTHG verdreifacht habe.

Er ist nicht der einzige Befragte, der einen Vergleich anstellt. Da fast alle Interviewten mehrere Verfahren durchlaufen haben und regelmäßig die Auffrischungen erleben, kommen einige von ihnen auf **Veränderungen oder Unterschiede zwischen den Verfahren** zu sprechen. Dabei gibt es drei Formen von Vergleich: den Vergleich zwischen dem ersten Verfahren und den Überprüfungen, den Vergleich zwischen mehreren zeitlich und inhaltlich voneinander getrennten Verfahren sowie den Vergleich zwischen Verfahren der eigenen Person und den Verfahren anderer.

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die erstmalige Beantragung oft mit viel Zeit, Mühe und Aufwand verbunden ist, während die Auffrischung schneller abläuft. Dauert das Erstverfahren oft Monate, werden Auffrischungen innerhalb von Tagen bis Wochen abgeschlossen.

„Das finde ich, ist das Wichtigste: dass man nicht einfach so hingehet und sich überhaupt nicht vorbereitet hat.“



Die Befragten, die mehrere voneinander unabhängige Verfahren durchlaufen haben, machen unterschiedliche Erfahrungen: Ein Mann spricht von einer Verlängerung des Prozesses um das Dreifache verglichen mit früher. Eine Frau hat früher gute Erfahrungen mit dem Verfahren in ihrem alten Bundesland gemacht und erhält seit ihrem Umzug in ein neues Bundesland nur noch Ablehnungen. Bei einem weiteren Mann hat mit dem neuen Verfahren eine starke Verbesserung der Lebensqualität eingesetzt.

Ihr eigenes Verfahren mit denen anderer vergleichen kann vor allem eine EUTB-Beraterin: Was ihr eigenes Verfahren betrifft, ist sie sehr zufrieden. Alles sei gut gelaufen und schnell abgewickelt worden. Bei den Menschen, die sie als EUTB-Peer begleitet, sei das Gegenteil der Fall. Sie erlebt viele Ablehnungen und dass sich die Prozesse oft sehr lang hinziehen.

Die **Bewilligungsfrequenz**, also wie häufig der bestehende Teilhabe- oder Gesamtplan überprüft wird, Bedarfe erneut nachgewiesen und Leistungen gegebenenfalls angepasst werden müssen, variiert je nach Gesprächspartner*in zwischen einem und drei Jahren.

Einzelne Schritte des idealen **Verfahrensablaufs** aus Kapitel 2 zeigen sich teilweise in den Interviews. Als wichtige Meilensteine gelten die Antragstellung, das Bedarfsermittlungsgespräch, die Entscheidung über den Antrag, ein etwaiger Widerspruch sowie als seltene Schritte ein Klageverfahren und ein Abbruch des Verfahrens. Ein besonders positiv hervorzuhebender Schritt besteht im Ausstellen einer vorläufigen Bewilligung, damit Leistungsberechtigte so schnell wie möglich Unterstützung erhalten können, auch wenn die Leistung formal noch nicht genehmigt ist. Dies ist positiv im Sinne der Leistungsberechtigten zu bewerten. Zu einem Klageverfahren und dem damit verbundenen Abbruch des Verfahrens kam es nur bei einem der zehn Interviewten. In zwei Verfahren kam oder kommt es noch zu einem Widerspruch. Ein Interviewter verzichtete bewusst auf einen Widerspruch. Insgesamt ist der Prozess von vielen Phasen des Wartens, Begutachtens und Nachweisens geprägt.

Alle Befragten, egal ob sie positiv, gemischt oder kritisch gegenüber dem Verfahren eingestellt sind, kommen auf dessen **Aufwand und die damit verbundene Bürokratie** zu sprechen. Beides wird allgemein als (zu) hoch und teils als ausufernd

„Bei mir lief das wirklich beinahe reibungslos durch. Bei anderen dauert es so lange.“

“

empfundene. Für die meisten lohnt sich dieser Aufwand aber schlussendlich – bis auf ein Verfahren wurden die Verfahren aller Interviewten mindestens einmal bewilligt. Ob Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen, bewerten die Interviewten allerdings sehr unterschiedlich. Vier Befragte sehen zwar die hohe Belastung, betonen aber, diese sei es wert. Drei Interviewten fehlt die Ausgeglichenheit im Verfahren. Ein Befragter sagt, dass er den Mehrwert des neuen Verfahrens nach BTHG nicht erkennt. Selbst die EUTB-Beraterin, bei der alles reibungslos ablief, deutet an, dass „alles so ein bisschen umständlich“ ist. Der Interviewte ohne Verfahrenserfolg geht selten auf das Thema Bürokratie ein. Sein Verfahren an sich ist jedoch ein Beispiel dafür, dass die Energie, die man hineinsteckt, nicht immer zu einem erfolgreichen Abschluss führt.

Die Interviewten, die wegen erlebter Verfahren vor **Inkrafttreten des BTHG** einen Vergleich zu früher ziehen können, machen die Einführung des BTHG für diese Zunahme an Bürokratie verantwortlich. Während ein Befragter das negativ beurteilt, sieht ein anderer für sich sogar klare Vorteile darin, weil er meint, durch den größeren Aufwand bessere, auf ihn zugeschnittene Unterstützungsleistungen zu erhalten.

Ergebnis des Verfahrens

Das Verfahren kommt für fast alle Befragten zu einem positiven Abschluss in Form einer Leistungsbewilligung. Nur zwei Interviews fallen aus dem Raster: Eine Interviewte hatte bereits erfolgreiche Verfahren, nach dem Umzug in ein neues Bundesland folgen auf ihre Anträge jedoch nur Ablehnungen. Bei einem anderen

blieb das Verfahren auch nach einem Klageverfahren weiter erfolglos.

Manche Befragte mit bewilligten Verfahren äußern, dass sie überhaupt nicht mit einem positiven Ausgang gerechnet hätten oder, dass sie befürchteten, eine Bewilligung würde sich nicht einfach gestalten.

Zudem sind manche Befragte, obwohl sie Leistungen erhalten, nicht umfänglich mit ihnen zufrieden: Eine Befragte geht davon aus, dass sich an ihren Leistungen künftig noch etwas ändern muss. Ein Interviewter beteuert zwar, mit seiner Wohnbetreuung und seiner Gesundheitsmaßnahme zufrieden zu sein, während des Interviews und zwischen den Zeilen ist jedoch zu spüren, dass er dies nicht ist.

Ein Befragter hat in seinem Verfahren bewusst auf einen Widerspruch verzichtet. Im Gegensatz dazu steht eine Interviewte, die zunächst nur eine teilweise Bewilligung erhielt, nach einem Widerspruch jedoch alle geforderten Leistungen bekommt: Neben einem Fahrdienst auch eine Assistenz. Weitere **konkrete Leistungen**, die die Interviewten erhalten, sind etwa Pflegedienste, Assistenz, Betreuung und ambulante Wohnbetreuung.

Abgesehen von direkten Ergebnissen der Verfahren ziehen diese mit der Zeit weitere Wirkungen nach sich. Viele Befragte erläutern, dass sie **sozial wieder mehr teilhaben** können und besser integriert sind. Einige bemerken eine deutliche **Besserung ihres psychischen Zustands**. Ein Interviewter hat seine Suizidalität überwunden und spürt mehr Stabilität, Gelassenheit sowie Zuversicht und nimmt seine Medikation jetzt freiwillig. Zwei andere Interviewte machen deutlich, dass allein der Verfahrensprozess an sich eine Art psychischer „Reinigung“ darstellt, indem Informationen reflektiert, niedergeschrieben und Gespräche mit am Verfahren Beteiligten geführt werden.

Einen letzten deutlichen Effekt des Verfahrens bilden **Weiterentwicklung, Empowerment und Lernen**. Drei Befragte schildern, wie bereits das Bedarfsermittlungsgespräch und die Vorbereitung des Antrags dazu beitragen, sich der eigenen Bedarfe und Wünsche bewusst zu werden, über die man zuvor nie nachgedacht hat. Drei andere heben die Aspekte des selbstbestimmten, selbstständigen und selbstbewussten Handelns hervor. Während diese sich bei

zwei von ihnen unter anderem durch eine Betreuung gesteigert haben, schildert ein Interviewter, wie der gesamte Prozess an sich ihm Mut verlieh, weiterzumachen und sein „Schneckenhaus“ zu verlassen. Auch der Interviewte ohne Verfahrenserfolg hat trotz seines gescheiterten Verfahrens viel gelernt. Verfahren, die nicht erfolgreich sind, scheinen letztlich also ebenfalls stärkend auf die Leistungsberechtigten wirken zu können.

Gleichzeitig zeigen die Interviews, dass das Verfahren nicht nur positive, sondern auch belastende Wirkungen entfalten kann. Während einige Leistungsberechtigte durch den Prozess an Selbstbewusstsein gewinnen, neue Perspektiven entwickeln oder psychische Stabilisierung erfahren, berichten andere von gegenteiligen Effekten. So kann das Verfahren zu Frustration, Verunsicherung oder einem Gefühl des Stillstands führen – insbesondere dann, wenn es zu Verzögerungen oder Ablehnungen kommt. Ein Interviewter schildert beispielsweise, dass sich seine Depressionen im Zuge eines früheren, vor Inkrafttreten des BTHG bewilligten Verfahrens deutlich verschlechterten. Eine andere Befragte beschreibt, wie sehr sie die wiederholten Ablehnungen ihres aktuellen Verfahrens belasten. Das psychische Erleben des Verfahrens wird auf Seite 57 beschrieben.

Beteiligte Stellen und personelle Aspekte des Verfahrens

An den Verfahren der Interviewten sind unterschiedliche Instanzen und Personen beteiligt.

Welche und wie viele **Rehabilitations-Träger** an einem Verfahren mitwirken, ist je nach Einzelfall unterschiedlich und wird teilweise nicht klar benannt. Bei den Bedarfsgesprächen sind manchmal auch mehrere Vertreter*innen eines Trägers anwesend. Je nach Bundesland sind auch die Kommunen als Träger beteiligt.

Eine besonders große Rolle für die Leistungsberechtigten spielen die direkten **Ansprechpartner*innen** beim für das Verfahren verantwortlichen Träger. Viele Interviewte berichten von einem häufigen Wechsel auf dieser Position, der in der Regel als zu oft wahrgenommen wird. So wurde das Verfahren einer Interviewten bis zum Bedarfsermittlungsgespräch von sieben unterschiedlichen Mitarbeitern*innen betreut.

„Also es waren alle immer bemüht, das muss ich anerkennen. Also es war immer der Wille da, eine Verständigung, eine Lösung zu finden. Aber man sollte wissen, über was man spricht, und das ist nicht immer der Fall gewesen.“



Bei drei Interviewten sind die Verantwortlichen gleich geblieben oder änderten sich in einem Rhythmus, der als verkraftbar wahrgenommen wurde. Während sich die Interviewte mit dem häufigen Personalwechsel zudem über die Inkompetenz ihres jetzigen Ansprechpartners beklagt, lobt ein anderer die Kompetenz seines ehemaligen. Ein weiterer Befragter berichtet von der massiven Überforderung seiner damaligen Ansprechpartnerin.

Vor allem im Interview mit dem Teilnehmer des erfolglosen Verfahrens fällt wiederholt das Thema **Inkompetenz**. Diese sieht der Mann nicht nur bei sämtlichen Beteiligten seines Verfahrens, sondern auch bei den Beteiligten im Klageverfahren, inklusive seinem Anwalt. Eine Befragte merkt zwar an, dass der Ausgang eines Verfahrens in ihrer Stadt maßgeblich von den Sachbearbeiter*innen abhängt, betont aber auch, dass diese fachlich kompetent seien. Ein Interviewter hat ebenfalls den Eindruck, dass sich alle Beteiligten gut auskennen. Ein weiterer Befragter betont, dass sich die Verantwortlichen nur teilweise ausgekannt hätten: Inhaltlich schon, aber mit dem konkreten Fall seines Kindes nicht, was er wiederum mit auf den vielfachen Personalwechsel zurückführt. Insgesamt ist er der Auffassung, in das Verfahren seines Kindes seien zu viele Stellen involviert.

Manche Befragte benötigen Atteste und Bescheinigungen ihrer **Ärzt*innen und / oder Therapeut*innen**, um das Verfahren erfolgreich zu durchlaufen.

An drei Verfahren waren daher auch Hausarztpraxen beteiligt, bei einem die Klinik, bei zweien die Psychiater*innen und bei einem der Psychotherapeut.

Bei zwei Befragten nimmt eine **rechtliche Betreuung** am Verfahren teil. Ein Befragter fungiert selbst als rechtlicher Betreuer für sein Kind mit kognitiver Beeinträchtigung und ist als solcher in all dessen Verfahren involviert.

Selten ist auch die Rede von **sonstigem Beistand**, der zwar nicht direkt am Verfahren beteiligt ist, jedoch psychischen Rückhalt bietet. Eine Interviewte hatte während ihres letzten erfolgreichen Verfahrens zeitweise eine ambulante Wohnbetreuerin, die ihr unterstützend zur Seite stand. Eine andere brachte zu ihrem Bedarfsermittlungsgespräch Freunde zur Unterstützung mit. Ein Befragter schildert, wie seine Familie ihn im erfolglosen Verfahrensprozess aufgefangen hat.

Qualität des Verfahrens

Wie gut oder schlecht die Interviewten den Verlauf ihres Verfahrens wahrnehmen, ist zu einem großen Teil auf die erlebte **Kommunikation und den Austausch** zurückzuführen. Befragte, die die Kommunikation als zügig und engagiert seitens der Träger und Verantwortlichen empfinden, scheinen dem Verfahren insgesamt positiver gegenüberzustehen. Interviewte, die diese als mühsam und stockend erleben, haben auch eine kritischere Haltung gegenüber dem Verfahren. Eine Frau bemerkt einen deutlichen Unterschied zwischen ihrem ersten, erfolgreichen Verfahren sowie dem dortigen Austausch und ihrem jetzigen, noch immer erfolglosen Verfahren. Interviewübergreifend scheint es an Rückmeldungen sowie kurzen Updates zum Stand des Antrags zu mangeln. Eine Befragte kontaktierte, nachdem nach ihrer Antragstellung eine Rückmeldung seitens der Kommune ausgeblieben war, die verantwortliche Stelle. Erst ab diesem Zeitpunkt lief die Kommunikation gut. Dies deutet den Punkt Eigenaktivität an, auf den später näher eingegangen wird.

Neben einem aktiven Austausch tragen auf kommunikativer Ebene **Verständlichkeit** sowie **Nachvollziehbarkeit und Transparenz** zu einer hohen Qualität des Verfahrens bei. Die Mehrheit der Interviewten ist grundsätzlich mit der Verständlichkeit ihres Verfahrens zufrieden oder findet sie in Ordnung.

Sie weisen aber teilweise auch darauf hin, dass es noch verständlicher ginge, in Bezug auf die Sperrigkeit der „Beamtensprache“ sowie auf eigene Unsicherheiten in der Begriffsverwendung. Fehlende Nachvollziehbarkeit und Transparenz sprechen vier Interviewte an: etwa was den aktuellen Status des Verfahrens betrifft, warum gewisse Abfragen gemacht oder Atteste verlangt werden und die Schwierigkeit für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung, den Prozess nachzuvollziehen.

In allen Interviews wird ausnahmslos und mehrfach deutlich, dass das Verfahren nur dann zu einem erfolgreichen Abschluss kommt, wenn die Antragsteller*innen **sich aktiv darum kümmern**, sich darum bemühen, eigenständig den Kontakt suchen und Nachfragen stellen. Wer möchte, dass es funktioniert, muss „penetrant“ oder „hinterher“ sein. Eigeninitiative ist dabei schon vor dem tatsächlichen Antrag wichtig: nämlich beim Informieren über das Verfahren und bei der Entscheidung, ob ein Verfahrensantrag gestellt werden soll. Bei den Befragten mit rechtlicher Betreuung oder sozial-pädagogischer Begleitung ist es mitunter diese, die die Initialzündung für das Verfahren gegeben hat. Manche Befragte machen deutlich, dass sobald ihr eigenes Engagement zwischenzeitlich abflaute, sich auch beim Verfahren weniger tat. Das bedeutet: Je höher Eigenmotivation und Eigeninitiative, desto besser und schneller verläuft das Verfahren.

Der letzte Punkt, der einem Verfahren eine gute oder schlechte Qualität verleiht, ist die durch das BTHG fokussierte **Personenzentrierung**. Sie kommt mehr oder weniger direkt in allen Interviews zur Sprache und ist nach Auffassung der meisten Interviewten ausbaufähig.

Zufrieden damit, wie auf sie eingegangen wird, sind drei Interviewte. Die erste Befragte hebt positiv hervor, dass der zuständige Sachbearbeiter nachfragt, ob die Leistungen das umfassen, was sie sich vorgestellt hat. Zudem sei sie mit den zunehmenden Auffrischungen des Verfahrens immer mehr in dieses eingebunden worden. Der zweite Befragte bemerkt einen deutlichen Unterschied in der Personenzentrierung zwischen seinem ersten und zweiten Verfahren. Hatte er zuvor noch das Gefühl, er sei „eine Nummer“, trifft das für das aktuelle Verfahren nicht zu. Er hat den Eindruck, dass bereits die Bedarfsermittlung viel konzentrierter auf ihn als Person ist und dass die Leistungen zügig an die eigenen Bedarfe angepasst

„Ich habe ständig
nachgefragt
und nachgehakt.“



werden. Der dritte Interviewte findet gut, wie auf ihn Rücksicht genommen wird.

Ansonsten betonen die Befragten mehr oder weniger deutlich, dass eine Personenzentrierung noch weiter gehen muss oder nicht so umgesetzt ist, wie es wünschenswert für sie wäre. Eine Interviewte sagt, dass zwar sehr viele Informationen abgefragt würden, aber nicht wirklich auf diese eingegangen würde. Sie komme sich „wie eine Nummer“ vor. Eine andere Interviewte fühlte sich insofern nicht gehört und ernst genommen, als dass man mehrfach versuchte, sie von der Notwendigkeit einer rechtlichen Betreuung zu überzeugen. Sie lehnte dies wiederholt ab und dennoch wurde das Thema immer wieder angesprochen. Bei Fällen, die eine Befragte selbst als EUTB-Peer begleitete, wünschte diese sich oft, dass sich die Sachbearbeiter*innen sensibel auf die Menschen vor ihnen fokussierten. Zwei Interviewte sagen, dass die für ihr Verfahren Verantwortlichen nach „Checkliste“, „vorhandene[m] Schema“, „Programm“ oder „Schema F“ arbeiten, was verhindere, wirklich auf ihre Situation einzugehen. Bei der Antragsablehnung einer der Befragten wurde „ein Grund angegeben, der überhaupt nicht zum Antrag passt, den ich eingereicht habe“. Vor allem diejenigen Personen, deren Anträge nicht genehmigt werden, scheinen diese Schablonen-Wahrnehmung zu haben.

Ein Interviewter räumt zwar ein, man habe ihm seinen „Extrawunsch“ nach telefonischer Wohnbetreuung genehmigt, und er verstehe, dass die Mitarbeiter*innen nur einen Verwaltungsakt abwickeln. Er kritisiert aber, dass ihm sein Wunsch nach einer alternativen Therapieform nicht genehmigt wurde. Bei einer Gremiensitzung hatte er das Gefühl, jemand wollte ihn bevormunden und für ihn entscheiden. Heute hat er nur durch die Tatsache, dass er das Persönliche Budget bezieht, jedoch den Eindruck, dass er „mehr gesehen wird“.

Derjenige, der die Personenzentrierung des Verfahrens massiv infrage stellt, ist der Interviewte, der Verfahren für und mit seinem Kind durchläuft. Er hat einerseits das Gefühl, dass sein Kind mit kognitiver Beeinträchtigung oft aus dem Fokus gerät, obwohl es eigentlich der Mittelpunkt des Geschehens sein sollte. Die Beteiligten würden sich teilweise nicht richtig mit dem Fall auskennen, ihn sich vielleicht kurz vorher einmal anschauen und oft nicht wissen, worüber sie reden. Andererseits könne sein Kind dem Verfahren nicht folgen, was der Idee der Personenzentrierung, selbstständig Auskunft über Wünsche und Bedürfnisse geben zu können sowie die eigene Meinung zu sagen, zuwiderlaufe.

Der Interviewte betont, dass sein Kind durchaus in der Lage ist, diese Dinge zu verstehen, hierfür aber ein angemessenes Tempo und eine angemessene Anzahl von Beteiligten benötigt.

Psychisches Erleben

Die Interviewten erleben ihre Verfahren abhängig von Verlauf und Ausgang sehr unterschiedlich. Grundsätzlich kann man aber festhalten, dass im Rahmen der Verfahren eine Vielzahl an Gefühlen durchlebt wird.

Ein besonders häufig genanntes Gefühl ist das von **Nervosität, Angst und Unsicherheit**. Sei es, weil man befürchtet, im Bedarfsermittlungsgespräch das Falsche zu sagen oder nicht das richtige Vokabular hierfür zu haben, der Austausch mit Behörden einen stresst oder weil man nicht weiß, welches Ergebnis das eigene Verfahren nach sich ziehen wird. In der Disability-Forschung gibt es hierfür den Begriff „Minority Stress“: Er bezeichnet den Stress, den benachteiligte Menschen verspüren, wenn sie sich in einem Machtverhältnis behaupten müssen (Bundeszentrale für politische Bildung 2025).

Auch das Gefühl der **Anstrengung und des (Kraft-) Aufwands** fällt oft in den Gesprächen. Diese Gefühle stehen direkt in Verbindung mit dem langwierigen und komplexen Charakter des Verfahrens. So gestaltet sich für eine Interviewte das Bedarfsermittlungsgespräch anstrengend, aber auch die Tatsache, dass die Ansprechpersonen häufig wechseln. Eine zweite erlebt vor allem die Gesamtdauer des Verfahrens als aufwendig und kräfteaufbrauchend und dass sich eigentlich simple Prozesse durch die Rahmenbedingungen (Urlaub eines Arztes, Nicht-Erreichbarkeit von Betei-

ligten) verlängern. Eine andere Befragte hat in ihrem Einsatz als EUTB-Peer oft erlebt, wie Antragsteller*innen nach dem Bedarfsgespräch vor Erschöpfung weinen. Sie betont, dass viele der Beantragenden ihre ganze Kraft aufwenden müssen, um das Verfahren überhaupt zu durchlaufen. Die Interviewten, deren Verfahren nicht bewilligt wurden, kommen ebenfalls auf die enorme Energie zu sprechen, die ihnen die Verfahren geraubt haben.

Muss über längere Zeit viel Kraft aufgewendet werden, um ein Ziel zu erreichen, kann dies herausfordernd und im schlimmsten Fall überfordernd sein. Gefühle von **Überforderung und Herausforderung** werden von vielen Befragten beschrieben. Vor allem zu Beginn des Verfahrens, im Zuge der Antragstellung, schildern zahlreiche Interviewte, dass sie die Menge der geforderten Informationen zunächst überlastet hat. Bei einigen von ihnen stellte sich die Überforderung erst im Laufe des Verfahrens ein, mit der Konsequenz, auf einen Widerspruch zu verzichten oder ein begonnenes Klageverfahren abubrechen.

Verbreitet ist ebenso das Gefühl der **Enttäuschung**. So kann dies entweder eine Enttäuschung über einen nicht bewilligten Antrag oder eine nicht bewilligte Maßnahme sein oder enttäuschte Erwartungen darüber, wie das Verfahren abgelaufen ist. So hatte man einer Interviewten versprochen, es werde nach einem halben Jahr Laufzeit eine Evaluierung ihres Teilhabeplans geben und nach einem weiteren Bedarfsermittlungsgespräch würde sie eine*n neue*n Ansprechpartner*in bekommen. Ihre gute Vorbereitung im Zuge der Bedarfsermittlung sei aber insofern umsonst gewesen, da kaum etwas davon abgefragt oder in die Planung einbezogen wurde.

Als letztes, besonders oft angeführtes Gefühl ist das der **Unzufriedenheit** zu nennen, die auf viele verschiedene Geschehnisse zurückgeführt werden kann. Dies wird teils diplomatisch, teils expliziter formuliert.

„Es war ein unschönes Verfahren.“

“

„Ich fand es ganz
schrecklich. Ich fand es ganz,
ganz schrecklich, von
der ersten bis zur heutigen
Sekunde alles. Jeglicher
Kontakt mit dem Träger ist
der Horror, wirklich. Ich
kann es nur so sagen.“



Weitere negative Gefühle, die die Befragten erleben, sind das Gefühl von Ausgeliefertsein, Ohnmacht und Abhängigkeit, Scham, Ärger und Wut, Einsamkeit und Isolation, das Gefühl, getäuscht oder nicht ernst genommen zu werden und Traurigkeit. Zu den erlebten positiven Gefühlen gehören Sicherheit und Vertrauen, Hoffnung, Erstaunen und Überraschung, Zufriedenheit, Freude sowie Erleichterung.

Sozialer und situativer Rahmen des Verfahrens

Auf zwischenmenschlicher Ebene gibt es bestimmte **Charaktereigenschaften und Kommunikationsmerkmale**, die die Interviewten begrüßen und die ein positives Erleben des Verfahrens unterstützen. Entsprechend wird das Fehlen dieser Aspekte oder ihre Missachtung als negativ aufgefasst:

- Empathie, Einfühlungsvermögen und Verständnis
- Ernstnehmen und Interesse
- Freundlichkeit, Zugewandtheit, Offenheit
- Augenhöhe und Respekt
- Rücksicht und Raumgeben
- Hilfsbereitschaft und Unterstützungswille
- Menschlichkeit

Zusätzlich zeigt sich, dass **Vertrauen** eine Grundbedingung für ein positiv erlebtes Verfahren ist. Es ist egal, zu welchem konkreten Beteiligten am Verfahren dieses Vertrauensverhältnis besteht, wichtig ist nur, dass es jemanden gibt, an den man sich wenden kann, und man das Gefühl hat, sich mitteilen zu können.

Auch **Stimmung, Atmosphäre und das Setting** für Gespräche und Austausch sind den Interviewten wichtig. Das betrifft scheinbar banale Höflichkeiten, wie ein Getränk angeboten zu bekommen, erstreckt sich über die Angemessenheit und Freundlichkeit von Räumlichkeiten bis dahin, eine lockere, gemütliche, möglichst entspannte Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Die Hälfte der Interviewten erwähnt, dass **Voreingenommenheit, Vorurteile und Misstrauen** seitens anderer Beteiligten bestehen können. So erlebt eine Befragte es als ständige Rechtfertigung und Beweispflicht gegenüber den Behörden, Atteste und Bescheinigungen zu sammeln. Zwei Gesprächspartner*innen kommen auf den Generalverdacht mancher Leute gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung zu sprechen, sie wollten sich etwas „ermogeln“ oder „ein paar Euro abgreifen“. Es entsteht der Eindruck, dass nicht alle Sachbearbeiter*innen den Menschen offen und vorbehaltlos gegenübertreten.

Weiterentwicklungspotenzial

Die Befragten verdeutlichen insgesamt, dass das Teilhabeplanverfahren und dessen Gestaltung ausbaufähig sind. Sie machen zahlreiche direkte und indirekte Vorschläge, wo im Prozess sich ansetzen ließe.

Mit Abstand am häufigsten fällt die Forderung nach **mehr Aufklärung über das Verfahren und entsprechende Öffentlichkeitsarbeit**. Dies verwundert nicht, denn viele Befragte äußern, es würden ohne eigenes Zutun wenige bis keine Informationen an sie herangetragen werden und dass sie oft zufällig oder über andere Leute auf das Verfahren gestoßen sind. Es solle Bewusstsein geschaffen und mehr Werbung gemacht werden.

In diesem Kontext nennen manche Interviewte Instanzen, die als **Multiplikatoren** dienen können. Das sind Stellen, die wegen ihrer Vielzahl an Berührungspunkten mit der Zielgruppe Informationen über das Verfahren effektiv weiterverbreiten können. Angeführt

werden besonders Stellen aus dem medizinischen Bereich wie Pflegeberatungen, Hausarztpraxen oder Kliniken. Auch soziale Organisationen auf lokaler Ebene werden genannt.

Viele Befragte machen Entwicklungsmöglichkeiten hinsichtlich **Barrierefreiheit und Niederschwelligkeit** aus: etwa mehr verständliche Sprache anstelle von Behördendeutsch zu nutzen, Hausbesuche bei Beratung und Bedarfsermittlung zu etablieren oder das Verfahren bedarfsgerecht für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung zu gestalten. Daneben herrscht Handlungsbedarf beim Informationsmaterial: Dieses müsse auch in Blinden- oder Braille-Schrift für Menschen mit Sehbehinderung produziert werden. Außerdem brauche es einen Weg, Informationen über das Teilhabeplanverfahren taubblinden Menschen zugänglich zu machen.

Im Abschnitt „Sozialer und situativer Rahmen des Verfahrens“, Seite 58, werden bereits die sozialen und situativen Faktoren angeführt, die dem Verfahren eine hohe Qualität verleihen. Mit Blick hierauf stellen die Interviewten daher **soziale Forderungen**: Sie wünschen sich mehr Empathie, Einfühlungsvermögen, Ernstnehmen und Personenzentrierung, Interesse sowie Menschlichkeit seitens der Sachbearbeiter*innen und sonstigen Beteiligten. Eine Befragte betont, dass die Empathie auf beiden Seiten gefördert werden müsse. Die Räumlichkeiten sollten einladend sein und eine gemütliche Atmosphäre bestehen, die Angst und Vorurteilen keinen Raum lassen.

Weitere mehrfach geäußerte Wünsche sind die nach einer **schnelleren Bearbeitung** im Verfahren. Damit verbunden ist die Forderung nach **weniger Bürokratie und Vereinfachung**. Eine Idee für eine Vereinfachung besteht etwa darin, die Antragstellung auf eine Seite zu begrenzen, wobei eine Seite den Antrag, eine zweite Seite die Begründung enthält. Ein weiterer Vorschlag ist, bereits mit einem (Teilhabeplan-)Entwurf in das Bedarfsermittlungsgespräch zu gehen.

Auch eine gute **Vorbereitung und Beratung** würden zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen. Dazu gehört, Fragen zur Vorbereitung auf das Bedarfsermittlungsgespräch bereits einige Tage früher zu erhalten, um sich darüber Gedanken machen zu können. Außerdem wird erwähnt, dass schon im Vorfeld eine Koordination der beteiligten Stellen stattfinden muss. Obwohl dies eigentlich eines der

Kernmerkmale eines Verfahrens sein sollte, scheint eine Koordinierung der beteiligten Träger für die Interviewten nicht immer erkennbar zu sein. Zudem besteht grundsätzlich die Forderung nach mehr Hilfestellung, etwa durch eine zentrale Anlaufstelle, die weiterhilft, wenn man nicht weiterweiß, die an Beratungsstellen weitervermittelt, offene Themen noch einmal erklärt oder gemeinsam mit den Leistungsberechtigten prüft.

Auf **personeller Ebene** fordern die Interviewten eine längere Personenkontinuität, die Einstellung von insgesamt mehr Personal für Teilhabebelange, eine bessere Ausbildung des Personals und die Begrenzung der Beteiligten am Bedarfsermittlungsgespräch für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung. Ein Befragter sagt, dass der Punkt Personenzentrierung auf beiden Seiten gelten sollte: zum einen, dass es bedeute, auf das Individuum mit seinen Bedarfen einzugehen, und zum anderen, auch auf Seite der Träger eine personelle Stabilität zu gewährleisten, damit es für den Leistungsberechtigten einfacher ist, sich auf diese einzulassen.

„Wenn dann aber andere Personen plötzlich dabei sind, dann ist es auch erst mal schwer, wieder mit den neuen Personen umzugehen. Und dann kommen eben diese Probleme dazu, wenn die dann eben diesen Fall noch nicht kennen und sich auch erst mal selber in das Verfahren wieder reinfinden müssen. Dann holpert und stolpert das Ganze so ein bisschen.“

“

Einige der Interviewten wünschen sich ebenfalls **mehr Kommunikation und Transparenz** seitens der Behörden und Träger. Es sollte mehr Informationen zum aktuellen Stand des Antrags geben: etwa was die voraussichtliche Dauer des Verfahrens betrifft, das Aussenden von Eingangsbestätigungen sowie sonstigen „Status-Updates“ des eigenen Antrags. Zudem besteht der Wunsch nach Rückmeldung und weiterführender Unterstützung, wenn es bei einem Antrag Unstimmigkeiten oder Fehler gibt. Es solle klar kommuniziert werden, dass es einen Fehler gibt, wo dieser liegt und welche Instanz bei der Korrektur weiterhelfen kann.

Selten wird auch die **freie Wahl** des Angebots thematisiert (die nur möglich ist, wenn es genügend alternative Angebote gibt) sowie die **Wünsche der Leistungsberechtigten** generell mehr zu beachten. Zwei Interviewte äußern, dass **Unterstützung bei der Assistenzsuche** wünschenswert wäre, da diese sich vor allem auf dem Land schwierig gestalten. Vereinzelt **sonstige Forderungen** betreffen Qualitätsprüfungen von Anbietern, mehr Unterstützung beim Einleiten rechtlicher Schritte und eine Digitalisierung des Verfahrens.

Übergeordnete Themen

Eher selten sprechen die Interviewten im Gespräch übergeordnete Themen an oder kommen auf das aktuelle Zeitgeschehen zu sprechen.

Wenn sie dies tun, betrifft es die grundsätzlich guten Möglichkeiten durch das BTHG bei gleichzeitig erheblichem Nachbesserungsbedarf in der Umsetzung sowie auf gesetzlicher Ebene. Problematisiert werden auch die fehlende Umsetzung der sozialen Teilhabe sowie die generelle Akzeptanz von Menschen mit Beeinträchtigung. Vor allem Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen seien gesellschaftlich eher wenig akzeptiert, was durch die mediale Berichterstattung weiter verstärkt werde. Auch Barrierefreiheit und die hemmende Wirkung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung sowie von Förderschulen in Hinblick auf gesellschaftliche Inklusion werden angesprochen.

Als zentrale **aktuelle Herausforderungen** nennen die Befragten wiederholt den Personalmangel. Thematisiert werden zudem der wachsende Anteil von Menschen mit Beeinträchtigung und die noch

„Was traurig macht, ist das Gefühl, dass dort gespart wird, wo es eigentlich Stabilität bringt – wie im Behindertenbereich.“



immer nicht vollständige Umsetzung der UN-BRK. Ein Interviewter äußert die Befürchtung von Einsparungen durch die Politik. Nur ein Befragter nimmt eine positive Entwicklung wahr. Er sei froh darüber, dass die Politik dem Thema Inklusion vermehrt Aufmerksamkeit widme und Menschen mit Beeinträchtigung zunehmend unterstütze.

Geld und Finanzielles

Das Thema Finanzen sprechen die Interviewten kaum an. Ein Thema, das sich minimal herauskristallisiert, ist das des Sparens seitens der Träger. Eine Befragte bemerkt, dass Behörden angehalten seien, Kosten zu sparen, ein Interviewter, dass Geld im Zuge des Verfahrens eine große Rolle spiele. Zwei Befragte beschreiben indirekt, dass die Kosten in ihren Verfahren besondere Aufmerksamkeit erhalten.

Wohnort und siedlungsräumliche Faktoren

In einigen Interviews wird deutlich, dass es im Zuge eines Verfahrens einen Unterschied macht, in der Stadt oder auf dem Land zu wohnen. Eine Befragte beschreibt, dass es auf dem Land schwieriger sei, teilzuhaben und bestimmte Unterstützungen wie eine Assistenz zu finden. Ein anderer Interviewter spricht davon, dass er zu Hause schlecht angebunden ist und viele Kilometer in die nächste größere Stadt braucht. Zwei Personen mutmaßen, dass es auf dem Land in Sachen Teilhabeplanverfahren und BTHG schlechter laufe als in der Stadt. Eine andere Person sieht hingegen auf dem Land den Vorteil einer engeren Gemeinschaft und eines besseren Austauschs über

manche Dinge, wodurch er letztendlich überhaupt vom Verfahren erfahren hat.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Schilderung einer Frau, die zwischen zwei norddeutschen Bundesländern umgezogen ist. Während sie ihr erstes Verfahren im ursprünglichen Bundesland erfolgreich durchlaufen hat, erlebt sie das Verfahren am neuen Wohnort als frustrierend und erhält keine Bewilligungen mehr. Ihre Erfahrungen weisen darauf hin, dass das BTHG und damit das Teilhabeplanverfahren von den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt wird.

4.3 Kernbefunde aus der Online-Befragung und den Interviews

Die Ergebnisse der Online-Befragung und der Interviews zeichnen ein überwiegend positives, zugleich aber auch ambivalentes Bild des Verfahrens. Bereits vor der Antragstellung zeigt sich, dass die Mehrheit der Teilnehmenden gut vorbereitet in das Verfahren geht. Gleichzeitig verdeutlichen die Interviews, dass häufig Beratung gesucht wird, aber nicht immer verfügbar ist. Die Bedeutung guter Vorbereitung und / oder Beratung zieht sich als roter Faden durch beide Studienteile.

Während Verfahrens-Teilnehmende überwiegend die große Relevanz unabhängiger Beratung hervorheben, stehen viele Nicht-Teilnehmende ohne jegliche Unterstützung da. Der mangelnde Zugang zu Informationen und Beratungsstellen – insbesondere zur EUTB, die vielen unbekannt ist – führt dazu, dass Potenziale des Verfahrens ungenutzt bleiben. Gleichzeitig bestätigt sich in den Interviews, wie sehr eine verlässliche Begleitung den Verlauf positiv beeinflussen kann. Wo Beratung fehlt, bleibt die Teilhabeplanung für viele abstrakt oder unbekannt, was wiederum zeigt, wie stark Information und Teilnahmebereitschaft miteinander verflochten sind.

Auch der Blick auf die Durchführung des Verfahrens verweist auf ein komplexes Zusammenspiel aus strukturellen und persönlichen Faktoren. In der Online-Befragung teilt sich die Wahrnehmung darüber, wie schnell ein Verfahren durchlaufen wird, in zwei Lager, während die Interviews insgesamt einen eher schleppenden behördlichen Ablauf widerspiegeln. Unabhängig davon empfinden viele den bürokratischen Aufwand als übermäßig hoch – ein Befund, der sich

durch alle Gespräche hindurch bestätigt und der verdeutlicht, wie sehr bürokratische Hürden die erzielten positiven Ergebnisse überlagern können. Trotzdem berichten die meisten, am Ende zufriedenstellende oder gute Leistungen zu erhalten, was zeigt, dass ein positives Ergebnis häufig trotz – und nicht wegen – der Prozessbedingungen entsteht.

Qualität und Transparenz des Verfahrens werden überwiegend positiv bewertet, doch auch hier offenbart sich eine Diskrepanz zwischen Potenzial und Realität. Zwar verstehen die meisten Teilnehmenden den Ablauf grundsätzlich, dennoch wünschen sich viele klarere Rückmeldungen und nachvollziehbare Statusinformationen. Die Interviews machen deutlich, dass Unklarheiten im Prozess das Vertrauen in die Abläufe schwächen. Zwar geben viele an, ihre Anliegen äußern zu können, doch die Umsetzung dieser Bedürfnisse in konkreten Maßnahmen bleibt aus Sicht vieler Interviewter verbesserungsbedürftig.

Ein ähnliches Muster zeigt sich bei den Weiterentwicklungswünschen: Längere Gültigkeiten, weniger Bürokratie, verständlichere Sprache, schnellere Entscheidungen und bessere Aufklärung stehen an der Spitze der Erwartungen. Diese Wünsche spiegeln nicht nur punktuelle Kritik wider, sondern machen sichtbar, dass die strukturellen Rahmenbedingungen das Erleben des Verfahrens maßgeblich prägen. Besonders deutlich wird dies im Wunsch nach festen Ansprechpersonen, der sowohl in der Online-Befragung als auch in den Interviews stark hervorsteicht und zeigt, wie sehr Kontinuität und persönliche Begleitung mit guter Teilhabe verbunden werden.

Übergreifend wird deutlich: Das BTHG wird zwar von vielen als Stärkung der eigenen Teilhabe wahrgenommen, doch zugleich empfinden auch viele die Umsetzung der Leitprinzipien als unvollständig. Während das Potenzial des Verfahrens breit anerkannt wird, liegt die Herausforderung vor allem in der konsequenten Umsetzung – insbesondere in Bezug auf Personenzentrierung, Information, Beratung und eine klare, transparente Prozessgestaltung. Damit ergibt sich ein Gesamtbild, das sowohl Wertschätzung für das Verfahren als auch deutliche Hinweise auf Verbesserungsbedarfe umfasst.

5. Fazit und Schlussfolgerungen

Diese Studie nimmt das Bundesteilhabegesetz und das darin verankerte Instrument des Teilhabeplanverfahrens in den Blick. Ihr Ziel besteht darin zu prüfen, welche Erfahrungen Leistungsberechtigte mit dem Verfahren machen und wie viel vom gesetzlich verankerten Recht auf die aktive Mitgestaltung der eigenen Teilhabe wirklich bei ihnen ankommt. Durch eine quantitative Online-Befragung unter Menschen mit Beeinträchtigung und zwölf qualitative Interviews mit Verfahrensteilnehmenden wird eine Lücke der bisherigen BMAS-Forschung geschlossen. Führt man die Ergebnisse zusammen, kommt diese Studie zu folgenden Erkenntnissen:

1. Geringe Nutzung des Verfahrens

Das im Bundesteilhabegesetz verankerte Recht auf ein Teilhabeplanverfahren findet praktisch kaum Anwendung und hat sich unter leistungsberechtigten Menschen mit Beeinträchtigung noch nicht etabliert. Die Möglichkeit, sich stärker in den eigenen Teilhabeprozess einzubringen, wird von den Leistungsberechtigten kaum genutzt. Bisher scheint die stärker personenzentrierte Leistungserbringung nur für einen kleinen Teil der Menschen, wie die Interviewten, Lebensrealität zu sein. Diese ist allerdings mit viel bürokratischem Aufwand verbunden. Vor allem hier klaffen Anspruch und Wirklichkeit des BTHG auseinander. Damit bestätigt diese Studie das Ergebnis, zu dem die Forschung des BMAS (2024, 2025b) kommt. Wenige Menschen durchlaufen das Verfahren und erhalten (teilweise) die Leistungen, die sie brauchen. Der Großteil der Menschen durchläuft das Verfahren jedoch nicht, weil er unwissend ist, keine Erwartungen hegt oder resigniert hat, und bekommt nicht die Leistungen, die er braucht.

2. Mangelnde Bekanntheit des Verfahrens

Die geringe Verbreitung und spärliche Nutzung sind unter anderem darauf zurückzuführen, dass ein Großteil der Menschen mit Beeinträchtigung das Verfahren gar nicht kennt. Damit fügt diese Studie den Gründen, die bei den Reha-Trägern für dessen seltene Anwendung bestehen (BMAS 2024), eine wertvolle Erkenntnis hinzu. Sowohl die Online-Befragung als auch die Interviews zeigen, dass vielen Menschen das Teilhabeplanverfahren nicht bekannt ist oder sie zu wenig darüber wissen, um eine Beantragung in Betracht zu ziehen. Die mit dem BTHG eingeführte Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung, die eigentlich Orientierung bieten soll, ist ebenfalls großen Teilen der Anspruchsberechtigten unbekannt – selbst wenn sie ansonsten gut über Leistungsrechte informiert sind. Entsprechend wissen die meisten Menschen nicht, dass ihnen Mitwirkungsmöglichkeiten zustehen. Die Interviews deuten darauf hin, dass das BTHG ein Gesetz für diejenigen ist, die ohnehin informiert sind und eigeninitiativ handeln. Die Online-Befragung zeigt, dass sich die Informiertheit derjenigen, die kein Verfahren durchlaufen, und derjenigen, die eines durchläuft, stark unterscheidet. Zudem scheint eine schnelle Leistungsbewilligung nur für eine Minderheit der Befragten ausschlaggebend zu sein, wenn sie kein Verfahren durchlaufen: Lediglich 18 Prozent aller Befragten geben an, dass sie ihre Leistungen möglichst rasch erhalten wollten und deshalb von einem Verfahren abgesehen haben. Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass sich die Einschätzung, ein Verfahren verzögere den Zeitpunkt der Leistungsbewilligung und könne daher Leistungsberechtigte davon abhalten, ein Verfahren zu durchlaufen (BMAS 2024), nicht bestätigt.

3. Zugang zum Verfahren ist ressourcenabhängig

Die das Teilhabeplanverfahren kennzeichnende Informationskluft macht deutlich, dass ein Zugang nicht für alle Menschen gleichermaßen vorhanden oder niederschwellig erschließbar ist, sondern von verschiedenen Faktoren abhängt. Ob jemand vom Verfahren erfährt und es später durchläuft, ist auf gewisse Grundvoraussetzungen zurückzuführen, die finanzieller, kommunikativer, sozialer oder personeller Natur sein können. Die Online-Befragung verdeutlicht den Trend, dass Verfahrens-Erfahrene eher jünger, berufstätig, gut verdienend und gebildet sind. Die Einzelinterviews bestätigen, dass das Verfahren ein Instrument für diejenigen ist, die über genügend Ressourcen verfügen, um es zu durchlaufen: Sei es über eine Betreuung, die sich um das Verfahren bemüht und es organisiert. Sei es über genügend Zeit, Motivation und Ausdauer, es eigenständig in die Hand zu nehmen und nach Informationen zu suchen. Oder sei es über Geld, um gegebenenfalls den Rechtsweg einzuschlagen. Eine Gemeinsamkeit vieler Verfahrens-Erfahrener aus den Interviews bilden Eigeninitiative, Motivation, Resilienz und Ausdauer, wenn diese phasenweise auch abflauen können. Die Leistungsberechtigten lassen sich also in zwei Gruppen einteilen: in diejenigen mit ausreichend Ressourcen und diejenigen ohne die nötigen Ressourcen. Auch in der Wirkungsprognose des BMAS (2025b) zeigt sich ein solcher Trend: Die eine Gruppe von Leistungsberechtigten ist mit Leistungen unterversorgt, die andere versorgt und mit diesen hoch zufrieden. Die Selbstbestimmungsmöglichkeiten seien dabei für wenige gestiegen, bei den meisten habe sich kaum etwas oder nichts Relevantes verändert (BMAS 2025b).

4. Aufgeschlossene Haltung gegenüber Teilhabeplanverfahren

Sowohl die Online-Befragung als auch mehrere Interviews zeigen, dass Personen, die das Teilhabeplanverfahren kennen, ihm gegenüber grundsätzlich positiv eingestellt sind oder dessen Potenzial sehen. Eine mögliche Erklärung hierfür liegt in einer teilweise internalisierten Dankbarkeit vieler Menschen mit Beeinträchtigung: Teilhabeleistungen werden nicht immer als selbstverständlicher Rechtsanspruch wahrgenommen, sondern eher als etwas, für das man dankbar sein müsse. Hinzu kommt, dass die Verfahren in der Regel zu einem (eher) positiven Abschluss kommen, was die insgesamt aufgeschlossene Haltung zusätzlich begünstigen kann. Gleichzeitig verdeutlichen einige der vertiefenden Interviews, dass Menschen mit Beeinträchtigung trotz insgesamt positiver Erfahrungen durchaus offene Punkte benennen, Kritik am Verfahren äußern und konkrete Verbesserungsvorschläge formulieren. Die Einschätzung, dass Personen, die Leistungen erhalten, insgesamt eine hohe Zufriedenheit aufweisen (BMAS 2025b), wird durch diese Befunde daher teilweise relativiert. Dabei zeigen die Ergebnisse, dass Frauen das Verfahren tendenziell anders erleben als Männer und es insgesamt kritischer bewerten. Hinweise auf intersektionale Benachteiligung finden sich auch im Teilhabeplanverfahren: Die Online-Befragung deutet darauf hin, dass Frauen aus dem Verfahren eher als „Verliererinnen“, Männer hingegen eher als „Sieger“ hervorgehen. Ausgehend von der demografischen Besonderheit, dass die Teilgruppe der Verfahrensteilnehmenden wohlhabender ist als die Gegengruppe, liegt die Annahme nahe, dass vor allem erwerbstätige Männer mit hohem Einkommen am stärksten vom Teilhabeplanverfahren profitieren – also diejenigen, die innerhalb der Gruppe der Menschen mit Beeinträchtigung vergleichsweise privilegiert sind.

5. Verfahren fördert Bildung und Empowerment

Menschen mit Behinderung können eine aktive Rolle in ihrem eigenen Inklusionsprozess einnehmen, sofern sie dazu befähigt werden. Das Teilhabeplanverfahren kann hierfür ein wirkungsvolles Instrument sein: Die Interviewten schildern teils ausführlich, welchen positiven Einfluss das Durchlaufen eines Verfahrens auf ihr Selbstbewusstsein, ihr Leben und ihre psychische Stabilität hat oder hatte – teilweise sogar dann, wenn ein Verfahrenserfolg ausbleibt. Bereits das reine Durchlaufen des Verfahrens kann Teil einer (Wieder-)Eingliederung sein. Mehrere Interviewte berichten zudem, dass das Verfahren Denkprozesse angestoßen habe und sie sich über ihre eigenen Bedarfe und Wünsche klarer geworden seien. Mit zunehmendem Fortschritt des Verfahrens steigt der persönliche Informierungsgrad, was dabei unterstützt, sich in ungleichen Machtstrukturen behaupten zu können. Demgegenüber kann ein Verfahren, in dem trotz bestehender Mitspracherechte nur geringe Beteiligungsmöglichkeiten bestehen und Betroffene bevormundend behandelt werden, Gefühle von Machtlosigkeit und Ohnmacht verstärken. Insgesamt lässt sich jedoch festhalten: Wer das Verfahren durchläuft, profitiert in der Regel in Form von Bildung, Selbsterkenntnis und einem vertieften Verständnis der eigenen Bedarfe, was als stärkend erlebt wird. Nicht-erfolgreiche Verfahren können eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Es darf nicht unterschätzt werden, welche enorme Bedeutung das Verfahren für die Teilnehmenden mit sich bringt und welche starken Emotionen damit verbunden sind (Minority Stress).

6. Weiterentwicklungspotenzial und unzureichende Umsetzung

Diese Studie kommt zu dem Schluss, dass Anspruch und Wirklichkeit des BTHG auseinanderklaffen. Bislang wurde das innovative Potenzial des Gesetzes noch nicht ausgeschöpft, und es besteht der breite Wunsch nach Verbesserung. Auch das Teilhabeplanverfahren kann an vielen Stellen weiterentwickelt werden. Vor allem im Bereich Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit besteht dringender Nachholbedarf. Davon zeugen die diversen, teils sehr ausführlichen Anregungen in den Freitextfeldern der Online-Befragung sowie die Gespräche mit den zwölf Interviewten. Die Interviews liefern auch Hinweise darauf, dass die Erfahrungen mit Beratung, Bedarfsermittlung und Planungsverfahren je nach Region deutlich variieren können. Besonders ein Interview verdeutlicht dies: Die befragte Person berichtete über die in ihrem früheren Bundesland positiven Effekte des Verfahrens, während diese an ihrem neuen Wohnort in einem anderen Bundesland ausbleiben. Diese Beobachtungen entsprechen den bereits beschriebenen regionalen Unterschieden in der Bedarfsermittlung und Gesamtplanung (siehe Kapitel 2). Weiterer Handlungsbedarf besteht im Bereich der Bürokratie: Obwohl das BTHG ursprünglich den Anspruch verfolgte, bürokratische Hürden abzubauen, zeigt sich in der Praxis eher das Gegenteil: Die Verfahren sind komplexer geworden, dauern länger und gehen mit einem erhöhten administrativen Aufwand für die Teilnehmenden einher. Kapitel sechs enthält konkrete Empfehlungen, wo und wie sich das Teilhabeplanverfahren weiterentwickeln lässt.

6. Handlungsempfehlungen

1. Aufmerksamkeit und Aufklärung

Das Bundesteilhabegesetz verpflichtet die Reha-Träger dazu, die Verfahren zugänglich zu machen, die Leistungsberechtigten zu beraten und sie bei der Durchführung des Verfahrens zu unterstützen.

- **Breitenwirksame Öffentlichkeitsarbeit:** Die Verfahren müssen unter den Leistungsberechtigten bekannter gemacht und ihr allgemeines Bewusstsein für die Möglichkeiten des BTHG gefördert werden. Es muss gezielt über Leistungen zur Sozialen Teilhabe, wie das Persönliche Budget, oder Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, wie das Budget für Arbeit oder das Budget für Ausbildung, informiert werden. Hierbei sind die Kontaktpunkte mit der Zielgruppe zu nutzen. Es gilt, mehr und zielgruppengerecht über Inklusion und Teilhaberechte zu berichten.
- **Attraktivität statt Abschreckung:** Das BTHG und dessen Möglichkeiten sollten der Zielgruppe „schmackhaft“ gemacht und attraktiv präsentiert werden. Dies beginnt bei der Benennung: Hier sollte sich an der Zielgruppe orientiert und diese gegebenenfalls partizipativ in die Namensgebung mit einbezogen werden. Die Begrifflichkeiten rund um die Verfahren zur Teilhabeplanung sind ein Beispiel dafür, wie Verwirrung entstehen kann, wenn die Zielgruppe nicht im Vordergrund steht. Mit Teilhabeplanverfahren und Gesamtplanverfahren kursieren zwei Begriffe für den im Grunde gleichen Prozess, der sich vor allem in Hinblick auf die Träger unterscheidet. Synonyme wie Hilfeplanverfahren, trägerübergreifende oder trägerinterne Teilhabeplanung verwirren zusätzlich. Hinzu kommt, dass die Begriffe sehr lang sind. Dies betrifft auch die Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB). Die Verwendung einheitlicher, kürzerer Begriffe wäre öffentlichkeitswirksam und würde dazu beitragen, das Verfahren besser in den Köpfen der Menschen zu verankern.

2. Beratungsangebote

Stellen, an denen Leistungsberechtigte kostenlos unabhängige Beratung einholen können, beeinflussen den Verlauf eines Verfahrens positiv. Sie informieren, bereiten gemeinsam mit den Leistungsberechtigten (Teil-)Schritte vor und wirken stärkend. Diese vorbereitenden Aktivitäten sollten als feste Schritte in den Ablauf eines Verfahrens integriert werden.

- **Bekanntheit fördern:** Die existierenden Beratungsangebote sind allerdings wenig bekannt, auch die EUTBs. Das Bekanntmachen unabhängiger Beratungsstellen ist wichtig, weil bei einer ausschließlichen Beratung durch Reha-Träger Interessenkonflikte aufseiten dieser bestehen können.
- **Erreichbarkeit und Bedarfsgerechtigkeit:** Dabei müssen die Beratungsangebote für alle Menschen in der Form verfügbar und zugänglich sein, wie sie diese brauchen. Es gilt, die unterschiedlichen Bedarfe von Menschen mit verschiedenen Beeinträchtigungen zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass Hausbesuche ebenso möglich sein sollten wie online barrierefreie Informationen zu erhalten. Hier könnten Chat-Bots künftig vermehrt unterstützen.
- **Qualität:** Oberste Priorität jeder Beratungsstelle muss die Qualität der Angebote und die Qualifikation der Berater*innen sein. Es muss eine Beratungskultur gefördert werden, die wirklich weiterhilft. Dazu sollten Mitarbeiter*innen regelmäßig Schulungen durchlaufen, die nicht nur fachliche Kompetenzen und Wissen um Teilhabeleistungen vermitteln, sondern ebenso soziale Kompetenzen wie Empathie.

3. Bürokratieabbau und Vereinfachung des Teilhabeplanverfahrens

Anträge und Verfahren sind teilweise so kompliziert, dass sich viele Leistungsberechtigte überfordert fühlen.

- Daher sollte im gesamten Verfahren durchgehend auf kompliziertes Behördendeutsch verzichtet, **verständliche Sprache** genutzt und sich am Gegenüber orientiert werden. In den Bereichen, in denen auf komplizierte Begriffe nicht verzichtet werden kann, muss es Übersetzungen oder Erklärungen geben.
- Auch die **Antragstellung** ist **niedrigschwelliger** zu gestalten, also zu vereinfachen und / oder zu verkürzen. Alle Rehabilitations-Träger, auch die Eingliederungshilfe, sollten einen gemeinsamen digitalen Grundantrag nutzen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) hat einen solchen Grundantrag entwickelt und bereits erprobt (Deutscher Behindertenrat 2025).
- Empfehlenswert wäre eine bessere **Vorbereitung des Verfahrens**, sowohl auf der Seite der Leistungsberechtigten als auch auf der der Träger. Wenn die Beratung flächendeckend gut funktionierte (siehe Punkt 2), bräuchte es auch keine individuelle Planungsassistenz für die Leistungsberechtigten, wie 2025 vom BMAS angeregt.
- Eine gute Vorbereitung hätte den Vorteil, das **Bedarfsermittlungsgespräch zeitlich entlasten und verkürzen** zu können. Außerdem sollte die Bedarfsermittlung vereinheitlicht werden, indem alle Bundesländer den gleichen Fragebogen als Bedarfserhebungsinstrument nutzen.

- Die gesamte Bedarfsermittlung ist im Sinne der **Barrierefreiheit** zu gestalten. Es gilt, verschiedene Formate anzubieten und das Gespräch so zu führen, dass es den Bedarfen der Leistungsberechtigten entspricht. So sollte etwa die aufsuchende Bedarfsermittlung flächendeckend in Deutschland möglich sein. Für Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung sollte es möglich sein, die Personenanzahl zu reduzieren oder Leichte Sprache zu verwenden.
- Grundsätzlich gilt es, bundesweit **effizientere Verwaltungsstrukturen** zu schaffen. Dazu gehört, Prozesse zu digitalisieren und künstliche Intelligenz für bestimmte Arbeitsabläufe zu nutzen, das Personal aufzustocken, Maßnahmen gegen Fach- und Arbeitskräftemangel zu ergreifen (BMAS 2024, 2025b) und Leistungsbescheide ohne Befristung zur Regel zu machen (Deutscher Behinderterat 2025). Auch hier wäre eine engere Zusammenarbeit der Bundesländer wünschenswert.

4. Mehr Transparenz und Kommunikation

Der Austausch und die Nachvollziehbarkeit im Verfahren sind auf mehreren Ebenen verbesserungswürdig.

- Zum einen **bei der Zusammenarbeit der Träger**. Unter den verschiedenen Trägern müssen die jeweiligen Leistungen und Verfahren bekannter werden. „Dringender Handlungsbedarf [besteht] zudem in [...] einer aktuellen Übersicht mit konkreten Ansprechpersonen mit vollständigen Kontaktdaten für alle Reha-Trägerbereiche.“ (BMAS 2024, 45) Regelmäßige Schulungen für die Fachkräfte würden ebenfalls zu einer transparenteren Durchführung der Verfahren sowie der Kenntnis der anderen Reha-Träger beitragen (BMAS 2024).
- Zum anderen muss die **Nachvollziehbarkeit des Verfahrens für Leistungsberechtigte** sichergestellt werden. Hierzu sollte regelmäßige Kommunikation stattfinden. Die Leistungsberechtigten sollten darauf eingestellt sein, von sich aus aktiv in Kommunikation mit dem Fachpersonal zu treten. Hierbei werden sie Ausdauer zeigen und hartnäckig sein müssen. Sie sollten nicht davor zurückschrecken, wiederholt den Kontakt zum verantwortlichen Träger oder ihrer Ansprechperson zu suchen. Hören sie länger nichts, ist es ihr Recht nachzufragen, auch mehrmals.

5. Aufbau eines Qualitäts-Managements

Das Teilhabeplanverfahren legt Abläufe, Dokumentation und Zielsetzung fest, enthält aber keine systematische Auswertung der Ergebnisse oder Hinweise zur Weiterentwicklung.

- Um die Qualität des Verfahrens zu verbessern, sollte über reine Kontrollen hinaus eine **einheitliche Wirkungslogik** mit klaren Indikatoren eingeführt werden. Ein regelmäßiges Qualitätsmonitoring mit gemeinsamen Auswertungsstandards kann helfen, erkannte Herausforderungen in Bedarfsermittlung und Planung besser zu verstehen und weiterzuentwickeln.
- Zudem sollte ein strukturiertes Verfahren zur **kontinuierlichen Verbesserung** unter Beteiligung von Leistungsberechtigten etabliert werden. Die EUTB sollte als unabhängige Beratungsinstanz in diese Qualitätsstrukturen eingebettet werden, um Transparenz und Verfahrensqualität zusätzlich zu stärken.

6. Vertrauen und Nicht-Diskriminierung

Alle Beteiligten müssen sich bewusst darüber sein, dass das Verfahren für die Leistungsberechtigten enorme Bedeutung trägt und häufig Stress und Ängste mit ihm verbunden sind. In dieser verletzlischen Situation ist es wichtig, dass sich die Leistungsberechtigten wohlfühlen.

- Daher gilt es, **Vertrauen** zu schaffen. Dazu gehört Personalkontinuität im Verfahren: Die Fall-Verantwortlichen sollten möglichst gleich bleiben und nicht regelmäßig wechseln. Zudem sollte ein empathischer und sensibler Umgang miteinander etabliert werden: Das Personal muss sich darüber bewusst sein, dass die Leistungsberechtigten teils sehr private, mitunter intime Informationen preisgeben müssen. Es gilt, ihnen Raum zu lassen und zuzuhören. Die Leistungsberechtigten haben das Recht, diesen Raum mitzugestalten, indem sie Vertrauenspersonen zu Gesprächen mitnehmen.
- Damit verbunden ist der Grundsatz der **Nicht-Diskriminierung**. Zudem sollten die Reha-Träger sich darum bemühen, angemessene Vorkehrungen zu treffen, damit Menschen mit Beeinträchtigung ihre Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können. Den Leistungsberechtigten darf klar sein: Wenn sie Diskriminierung erleben, können sie sich dagegen wehren. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes bietet auf verschiedenen Wegen Beratung und die Möglichkeit, das persönlich Erlebte mit dem Diskriminierungs-Check zu prüfen (Antidiskriminierungsstelle des Bundes 2026). Auch die Fachstelle Antidiskriminierung bietet eine Übersicht von Beratungsstellen (Antidiskriminierungsverband 2026).

7. Inklusion als Menschenrecht und Lernprozess

Teilhabe als Menschenrecht sollte in den Mittelpunkt gerückt werden.

- Dies betrifft diejenigen, die beruflich mit **Leistungsberechtigten** in Kontakt kommen, aber vor allem die Leistungsberechtigten selbst: Sie müssen ihre Rechte kennenlernen und sich dieser bewusst sein. Sie dürfen diese einfordern und als das Mindeste sehen, was ihnen zusteht – ohne schlechtes Gewissen, Dankbarkeit und Kompromisse. Menschen mit Behinderung sind aktive Träger von Rechten, die in ihrem individuell möglichen Rahmen ihre eigene Teilhabe mitgestalten.
- Nimmt man diesen Perspektivwechsel hin zu gleichberechtigter Teilhabe ernst und möchte Inklusion im Sinne der UN-BRK und des BTHG flächendeckend umsetzen, gilt es, Prioritäten zu setzen, um langfristig etwas zu verändern. Es muss das Ziel sein, Teilhabe in allen Handlungen und Bereichen des Lebens mitzudenken. Anders ausgedrückt: **Inklusion muss „gelernt“ und zur Routine werden**, sodass sie irgendwann selbstverständlich ist. Dies geschieht nicht von heute auf morgen, sondern ist ein andauernder Lernprozess, der immer wieder angestoßen werden muss.

Literaturverzeichnis

Aktion Mensch (2021): Zentrale Herausforderungen im Alltag aus Sicht von Menschen mit Schwerbehinderung. Studie zu Handlungsansätzen für mehr Selbstbestimmung und Teilhabe. Bonn: Aktion Mensch e.V. https://bestellservice.aktion-mensch.de/assets/files/Aktion-Mensch_Studie_Zentrale-Herausforderungen-im-Alltag-aus-Sicht-von-Menschen-mit-Schwerbehinderu_1728371939.pdf, abgerufen am 30.01.2026.

Aktion Mensch (2024): Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Ein Längsschnittstudienprojekt der Aktion Mensch auf Grundlage von Abschließenden Bemerkungen zu Staatenberichten von 16 Mitgliedsstaaten. Bonn: Aktion Mensch e.V. <https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/Laengsschnittstudie-Umsetzung-UN-Behindertenrechtskonvention.pdf>, abgerufen am 18.12.2025.

Aktion Mensch (2025a): Aktuelle Aktion Mensch-Umfrage zum Europäischen Protesttag am 5. Mai: Größere Ängste und Sorgen von Menschen mit Behinderung nach der Bundestagswahl. Bonn: Aktion Mensch e.V. <https://www.aktion-mensch.de/presse#/pressreleases/aktuelle-aktion-mensch-umfrage-zum-europaeischen-protesttag-am-5-mai-groessere-aengste-und-sorgen-von-menschen-mit-behinderung-nach-der-bundestagswahl-3383306>, abgerufen am 17.12.2025.

Aktion Mensch (2025b): Diskriminierung als Alltagserfahrung. Erlebte Diskriminierung und ihre Konsequenzen für Menschen mit Beeinträchtigung. Eine vergleichende Studie auf Basis von Umfrageergebnissen von Menschen mit Beeinträchtigung und der Gesamtbevölkerung. Bonn: Aktion Mensch e.V. <https://delivery-aktion-mensch.stylelabs.cloud/api/public/content/diskriminierung-als-alltagserfahrung>, abgerufen am 30.01.2026.

Antidiskriminierungsstelle des Bundes (2026): Diskriminierungs-Check – Prüfen Sie Ihren Fall. <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/wir-beraten-sie/diskriminierungs-check/diskriminierungs-check-node.html>, abgerufen am 03.02.2026.

Antidiskriminierungsverband Deutschland e.V. (2026): Beratungsstellen. <https://fachstelle.antidiskriminierung.org/beratungsstellen/>, abgerufen am 03.02.2026.

Beauftragter der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragter) (2025): Behindertengleichstellungsgesetz. <https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/behindertengleichstellungsgesetz/behindertengleichstellungsgesetz-node.html>, abgerufen am 18.12.2025.

Behindertenrechtskonvention.info (2025a): Inklusion. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/inklusion-3693/>, abgerufen am 18.12.2025.

Behindertenrechtskonvention.info (2025b): Teilnahme am kulturellen Leben. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/teilnahme-am-kulturellen-leben-3939/>, abgerufen am 18.12.2025.

Betanet (2024): Träger der Eingliederungshilfe. <https://www.betanet.de/traeger-eingliederungshilfe.html>, abgerufen am 27.01.2026.

Betanet (2025): Unabhängige Teilhabeberatung. <https://www.betanet.de/unabhaengige-teilhabeberatung.html>, abgerufen am 18.12.2025.

Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS) (2018): Orientierungshilfe zur Gesamtplanung §§ 117 folgende SGB IX / §§ 141 folgende SGB XII.
https://www.lwl.org/spur-download/bag/02_2018an.pdf, abgerufen am 18.12.2025.

Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e.V. (BAR) (2025): Teilhabeverfahrensbericht 2025. Berichtsjahr 2024. Frankfurt am Main.
https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/THVB/7_THVB_2025.pdf, abgerufen am 19.12.2025.

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2016): Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – SGB IX.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/BJNR323410016.html, abgerufen am 05.02.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2021): Repräsentativbefragung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. 4. Zwischenbericht. Forschungsbericht 571. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-571-repraesentativbefragung-teilhabe.pdf>, abgerufen am 18.12.2025.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2023): Evaluation der Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung. Forschungsbericht 620. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-620-evaluation-der-eutb.pdf>, abgerufen am 06.02.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2024): Teilhabe gemeinsam planen. Forschungsbericht 645. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Forschungsberichte/fb-645-teilhabe-gemeinsam-planen.pdf>, abgerufen am 27.01.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2025a): Untersuchung der jährlichen Einnahmen und Ausgaben bei den Leistungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Absatz 4 BTHG (Finanzuntersuchung). Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/fb-656-abschlussbericht-finanzuntersuchung-bthg.pdf>, abgerufen am 27.01.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2025b): Untersuchung der Ausführung sowie der absehbaren Wirkungen der neuen Regelungen der Eingliederungshilfe nach Art. 25 Abs. 2 BTHG (Wirkungsprognose). Abschlussbericht 2024. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.publikationen-bundesregierung.de/pp-de/publikationssuche/eingliederungshilfe-2336084>, abgerufen am 27.01.2026.

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2025c): Behindertengleichstellungsgesetz. Bonn: Bundesministerium für Arbeit und Soziales. <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Rehabilitation-und-Teilhabe/behindertengleichstellungsgesetz.html>, abgerufen am 18.12.2025.

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) (2025a): Mein Recht auf Teilhabe! Empowerment für das Teilhabe- / Gesamtplanverfahren. <https://beb-empowerment.de/ssp/>, abgerufen am 18.12.2025.

Bundesverband evangelische Behindertenhilfe e.V. (BeB) (2025b): Evaluation des Modellprojekts „Mein Recht auf Teilhabe. Empowerment im Gesamtplanverfahren“. Abschlussbericht. <https://beb-empowerment.de/wp-content/uploads/2026/01/Evaluation-Projekt-Empowerment.pdf>, abgerufen am 19.02.2026.

Bundeszentrale für politische Bildung (2025): Aus Politik und Zeitgeschichte – Podcast. Inklusion – mit Erik Kömpe, Natalie Dedreux und Rebecca Maskos. <https://www.bpb.de/mediathek/podcasts/apuz-podcast/571461/inklusion-mit-erik-koempe-natalie-dedreux-und-rebecca-maskos/>, abgerufen am 17.12.2025.

Bündnis 90 / Die Grünen (2025): Teilhabe stärken statt einschränken. Kritische Analyse des BAGÜS-Positionspapiers zur Bundestagswahl 2025. https://www.corinna-rueffer.de/wp-content/uploads/2025/08/Teilhabe-staerken_Positionspapier_AG-Eingliederungshilfe.pdf, abgerufen am 03.02.2026.

CRPD (Convention on the Rights of Persons with Disabilities) (2023): Abschließende Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten periodischen Bericht Deutschlands. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/crpd-abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-zweiten-und-dritten-periodischen-bericht-deutschlands>, abgerufen am 05.02.2026.

Deutscher Behindertenrat (2025): Selbstbestimmung und Teilhabe sicherstellen! Gemeinsame Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen. <https://www.deutscher-behindertenrat.de/mime/00137687D1763534498.pdf>, abgerufen am 03.02.2026.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. (2026): Anwendung des Gesamtplanverfahrens. <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-gesamtplanung/anwendung/fda-1068>, abgerufen am 29.01.2026.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025a): Die UN-Behindertenrechtskonvention. <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/monitoring-stelle-un-brk/die-un-brk>, abgerufen am 18.12.2025.

Deutsches Institut für Menschenrechte (2025b): Stellungnahme. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Stellungnahmen/Stellungnahme_Zum_Entwurf_eines_Gesetzes_zur_Aenderung_des_Behindertengleichstellungsgesetzes.pdf, abgerufen am 27.01.2026.

Familienratgeber.de (2025): EUTB – Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung. <https://www.familienratgeber.de/beratung-hilfen/beratungsangebote/ergaenzende-unabhaengige-teilhabeberatung>, abgerufen am 18.12.2025.

Fokus Sozialrecht (2019a): Bundesteilhabegesetz (Teil 18) – Teilhabeplan und Gesamtplan. <https://www.fokus-sozialrecht.de/unsere-artikel-reihe-zur-bthg-umsetzung/bundesteilhabegesetz-teil-18-teilhabeplan-und-gesamtplan>, abgerufen am 18.12.2025.

Fokus Sozialrecht (2019b): Bundesteilhabegesetz (Teil 19) – Gesamtplanung. <https://www.fokus-sozialrecht.de/unsere-artikel-reihe-zur-bthg-umsetzung/bundesteilhabegesetz-teil-19-gesamtplanung>, abgerufen am 18.12.2025.

kobinet Nachrichten (2026a): Stellungnahme der Landes-Behindertenbeauftragten zur „Abschied vom Schlaraffenland“-Aussage. <https://kobinet-nachrichten.org/2026/01/15/stellungnahme-der-landes-behindertenbeauftragten-zum/>, abgerufen am 03.02.2026.

kobinet Nachrichten (2026b): Diese Bundesregierung kann Barrierefreiheit nicht: Kabinett hat wieder nicht zur BGG-Reform entschieden. <https://kobinet-nachrichten.org/2026/01/28/diese-bundesregierung-kann-barrierefreiheit-nicht-kabinett-hat-wieder-nicht-zur-bgg-reform-entschieden/>, abgerufen am 29.01.2026.

Lebenshilfe (2025): Das Teilhabestärkungsgesetz: Ein Überblick über die rechtlichen Änderungen. <https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/teilhabestaerkungsgesetz>, abgerufen am 18.12.2025.

Lenz, Ilse (2010): Intersektionalität: Zum Wechselverhältnis von Geschlecht und sozialer Ungleichheit. In: Becker, Ruth / Kortendiek, Beate (Hrsg.): Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

LVR-Dezernat Soziales / LWL-Behindertenhilfe Westfalen (2019): Bedarfe ermitteln –Teilhabe gestalten. BEI_NRW. Handbuch. https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/soziales/menschenmitbehinderung/1_dokumente/hilfeplan/Handbuch_BEI-NRW_10_04.pdf, abgerufen am 02.02.2026.

Mayring, Philipp (2022): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken (13. überarbeitete Auflage). Weinheim: Beltz.

Offen, Susanne (2019): Intersektionalität als Bezugspunkt in Jugendarbeit und politischer Bildung? Herausforderungen eines beweglichen Modells. https://www.vielfalt-mediathek.de/wp-content/uploads/2020/12/offen_intersektionalita776t_als_bezugspunkt_in_jugendarbeit_und_politischer_bildung_vielfalt_mediathek_1.pdf, abgerufen am 03.02.2026.

Rombach, Wolfgang (2026): Gesamtplanung / 1.1 Gesamtplanverfahren. <https://www.haufe.de/id/beitrag/gesamtplanung-11-gesamtplanverfahren-HI11366189.html>, abgerufen am 28.01.2026.

Thönnies, Lea (2022): Partizipative Forschung digital und vielfältig. Erprobung eines neuen Formats. In: Behindertenpädagogik, 61 (1), Seite 57–73.

Impressum

Auftraggeberin:

Aktion Mensch e.V.

Verantwortlich: Sascha Decker

www.aktion-mensch.de

Studienleitung:

Stefan Sandner (Aktion Mensch)

Autor*innen:

Christina Nerea Burger, Britta Klasen-Bönsch, Stefan Sandner

Datenerhebung:

Ipsos Public Affairs

Grafik, Layout, Satz und barrierefreies PDF:

Nicole Schmitz, www.subgrafix.de

Lektorat:

Daniela Kumor-Böhning

© **Copyright:** Aktion Mensch e.V., Bonn

Hinweis

Diese Studie dient ausschließlich Informationszwecken und ersetzt keine individuelle Beratung in rechtlichen oder medizinischen Fragen. Wenn Sie Unterstützung benötigen, wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, idealerweise mit Schwerpunkt Sozialrecht. Bei medizinischen Anliegen kontaktieren Sie bitte Ihre behandelnden Ärzt*innen.

Beratungsstellen rund um sozialrechtliche Anliegen finden Sie auch auf dem Familienratgeber der Aktion Mensch: www.familienratgeber.de/adressen-vor-ort



Mehr Informationen unter
www.aktion-mensch.de



Stand: März 2026

Aktion Mensch e.V.

Heinemannstr. 36

53175 Bonn

Telefon: 0228 2092-0

info@aktion-mensch.de